

Verein  
für  
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge  
zur Kinder- und Jugendhilfe 52

**Jugendhilfe und Hartz IV:  
Umsetzung und  
Handlungsbedarf**

**Dokumentation des Workshops  
am 02. und 03. Juni 2005  
in Berlin**

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.  
Straße des 17. Juni 112 · D-10623 Berlin · Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100  
Fachtagungen Jugendhilfe  
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 · e-mail: [agfj@vfk.de](mailto:agfj@vfk.de) · Internet: [www.vfk.de/agfj](http://www.vfk.de/agfj)

Dieser Workshop wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

### **Impressum:**

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Berlin 2005

### **Hinweise zur Download-Ausgabe:**

**Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin,</i>	
KLAUS ROTH <i>Geschäftsführer, START gGmbH, Bernburg</i>	
<b><u>Einführungsreferat aus institutioneller Sicht</u></b>	
<b>Was bedeutet Hartz IV für die Jugendsozialarbeit und insbesondere für die Jugendberufshilfe?</b>	<b>9</b>
PAUL FÜLBIER <i>Geschäftsführer, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAGJAW), Bonn</i>	
<b><u>Einführungsreferat aus der Betroffenenperspektive</u></b>	
<b>Was bedeutet Hartz IV für junge Benachteiligte?</b>	<b>17</b>
MANFRED BUSCH <i>Freiberuflicher Fachberater in der Jugendhilfe, Celle</i>	
<b>Überlegungen und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Jugendsozialarbeit im Wandel“</b>	<b>24</b>
LUTZ WENDE <i>Diplom-Soziologe, Bornheim-Rösberg</i>	
<b><u>Stand der Umsetzung und weiterer Handlungsbedarf am Beispiel verschiedener Kommunen</u></b>	
<b>Stand der Umsetzung in Krefeld</b>	<b>33</b>
GERHARD ACKERMANN <i>Leiter des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld</i>	
<b>Stand der Umsetzung in Leipzig</b>	<b>39</b>
DR. LUTZ SCHMIDT <i>Leiter der Abteilung Jugendhilfeplanung, Jugendamt der Stadt Leipzig</i>	
<b>Stand der Umsetzung im Landkreis Goslar</b>	<b>44</b>
HANS-RUDOLF SEGGER <i>Kreisrat, Dezernent mit den Aufgabenschwerpunkten: Personal, Organisation, Finanzen/Bildung, Kultur, Sport/Soziales und Jugendhilfe beim Landkreis Goslar</i>	

<b>Stand der Umsetzung im Landkreis Ludwigslust</b>	<b>53</b>
REINHARD MACH <i>2. Beigeordneter des Landkreises Ludwigslust</i>	
<b>Stand der Umsetzung in Berlin: Schnittstellenproblematik von SGB II und SGB VIII aus Sicht eines Verbandes</b>	<b>58</b>
MICHAEL HABERKORN <i>Geschäftsführer des Berliner Verbandes für Arbeit und Ausbildung</i>	
<b>Stand der Umsetzung in Hamburg: Welcher Beratungsbedarf besteht bei den Kunden aus Sicht des Beraters? Wie ändert sich die Rolle der Leistungserbringer?</b>	<b>62</b>
MIRIAM KOHLMAYER <i>Dipl. Pol., Beraterin bei con_sens GmbH Hamburg für Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik</i>	
<b>Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops</b>	<b>71</b>
<b>Literaturhinweise</b>	<b>73</b>

## Vorwort

Der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. veranstaltete am 02. und 03. Juni im Ernst-Reuter-Haus in Berlin einen Workshop zum Thema „Jugendhilfe + Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf“, zu dem bundesweit zahlreiche Fachexperten aus der Jugendberufshilfe und kommunale Vertreterinnen und Vertreter eingeladen waren. Inhaltliches Anliegen des Workshops war es, erste Erfahrungen zum Stand der Umsetzung von Hartz IV in der Jugendberufshilfe in den einzelnen Kommunen zu diskutieren, Probleme zu identifizieren und gemeinsam über mögliche Lösungsstrategien nachzudenken. Gleichzeitig war dieser erste Erfahrungsaustausch Basis für eine bundesweite Fachtagung, die am 18./19. Januar 2006 in Berlin stattfinden wird.

Am Anfang des Workshops standen zwei Referate aus verschiedenen Perspektiven. Paul Fülber, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit aus Bonn, sprach darüber, was Hartz IV für die Jugendsozialarbeit und die Jugendberufshilfe bedeutet. Er verwies darauf, dass es momentan einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Jugendsozialarbeit gebe, mit dem SGB II jungen Menschen der Einstieg in das Berufsleben auf neue Weise ermöglicht werde, und stellte insbesondere zwei Fragen zur Diskussion: Was wird im Zusammenhang mit Hartz IV aus der pädagogischen Grundüberzeugung, dass Freiwilligkeit besser als Zwang sei, und sollte nicht Ausbildung zuerst immer vor Arbeit(sgelegenheiten) stehen? Hier bestehe die Gefahr, dass für benachteiligte Jugendliche mit „einer Arbeitsgelegenheit nach der anderen“ ein prekärer Einstieg in das Berufsleben stattfinde, der keine qualitativ neuen und qualifizierenden Elemente beinhalte. Die Frage sei, wie sich Jugendhilfe besser und effektiver in die Kompetenzagenturen einmischen kann und ob bisherige Kooperationsvereinbarungen zu unverbindlich sind. Eine strukturelle Kooperation mit neuen Verbindlichkeiten müsse hergestellt werden. Die Jugendsozialarbeit sollte auf ihrem „Spielfeld“ bleiben und das Jugendamt sich als Auftragnehmer der Jobcenter verstehen.

Manfred Busch hatte den Auftrag, aus der Sicht Betroffener zu referieren und führte unter anderem aus, dass Hartz IV für Jugendliche unter 25 Jahren keine Chance, sondern eine gesetzlich vorgesehene Warteschleife sei, an deren Ende keine wesentlichen Verbesserungen für die betroffenen Jugendlichen zu erwarten seien. Die sechsmonatigen Eingliederungsvereinbarungen schafften neue Abhängigkeiten und bei der ersten Verfehlung der Jugendlichen erfolgten sofort Sanktionen für jeweils drei Monate, die nutzlos seien, wenn es sowieso keine Arbeit gebe.

Im Verlauf des Workshops stellten Vertreterinnen und Vertreter aus den Städten Krefeld, Leipzig, Berlin und Hamburg sowie den Landkreisen Goslar und Ludwigslust ihren Stand der Umsetzung und den weiteren Handlungsbedarf vor. Insgesamt wurde eingeschätzt, ein großes Problem bei der Umsetzung von Hartz IV in den verschiedenen Kommunen sei, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zum Teil erheblich über den vorab geschätzten Zahlen läge, was die Bearbeitung der Anträge und die Quote von Vermittler und Kunde ungünstig beeinflusse.

Lutz Wende, Dipl.-Soziologe, Bonn, referierte am zweiten Arbeitstag über Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Jugendsozialarbeit im Wandel“ und stellte fest, dass die Berufsberatung trotz ihrer fachlichen Kompetenz zunehmend zurückgedrängt werde, da die ARGE diesen Bereich übernehme. Er fragte danach, wie Jobcenter überzeugt wer-

den könnten, einen Hilfebedarf bei Jugendlichen anzuerkennen, damit sich die Jugendämter mit ihnen in Verbindung setzen können.

Insbesondere die Schnittstellenproblematik wurde intensiv während dieser beiden Tage diskutiert und im Zusammenhang damit natürlich auch, wie Jugendliche vor einem „Zuständigkeitsloch“ bewahrt werden können. Dabei ging es um die nachfolgend genannten Aspekte:

- Ausgestaltung der Kooperation zwischen ARGEn, Jugendamt und Agentur;
- die Einbindung der Jugendberufshilfe und der bestehenden Netzwerkstrukturen in das Gesamtsystem und das Zusammenwirken der Fachkräfte;
- die Rollenklärung öffentlicher und freier Jugendhilfe bei der Umsetzung und der Vereinbarung von Kooperationsbeziehungen zu den Trägern der Grundsicherung einschließlich institutioneller Strukturen (zum Beispiel Beiräte);
- systematische Einbindung des Know-Hows der Jugend(berufs)hilfe in das Fallmanagement der ARGEn und Optionskommunen;
- Dequalifizierung und Entpädagogisierung der Integrationsprozesse (benachteiligter) junger Menschen (Handlungsprogramme und Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit).

Eine weiterführende Diskussion ist und bleibt notwendig. Offen geblieben in diesem Workshop sind Fragen nach den Lebenslagen von Jugendlichen und dem Forschungsbedarf zur Hartz IV-Umsetzung. Wie können junge Menschen ihr Leben kompetenter gestalten, unter Bedingungen, in denen dauerhafte und qualifizierte Erwerbsarbeit als zentraler und existentieller Bestandteil ihres Daseins immer ungewisser wird? Was bedeutet das für Ihre Identitätsentwicklung in der Jugendphase als Orientierungs- und Selbstfindungsphase?

Kerstin Landua  
Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin

Klaus Roth,  
Geschäftsführer, Start gGmbH Bernburg

Dargestellte Personen auf der 1. Bildseite, oben links beginnend:

HANS-RUDOLF SEGGER, KLAUS ROTH, LUTZ WENDE, CARMEN PIETSCH, RUDOLF FÖRSTER, PAUL FÜLBIER, DR. FRANK BRAUN, HELGA THOMSEN, JUTTA HOLLENRIEDER, REINHARD MACH, ELISABETH MÜLLER-NEUMANN, MANFRED BUSCH, DR. LUTZ SCHMIDT

Dargestellte Personen auf der 2. Bildseite, oben links beginnend:

MECHTHILD SCHUPPKE, MICHAEL HABERKORN, MONIKA FRANK, ANDREA PINGEL, DR. FRANK BRAUN, KLAUS ROTH, CORNELIE BAUER, ULF-RÜDIGER SCHWARZ, KERSTIN LANDUA, CORNELIE BAUER, TINA HOFMANN, LUTZ WENDE





# Was bedeutet Hartz IV für die Jugendsozialarbeit und insbesondere für die Jugendberufshilfe?

PAUL FÜLBIER

*Geschäftsführer, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAGJAW), Bonn*

Mit diesem Thema befasst sich zurzeit die gesamte Fachwelt. Ideen werden gesammelt, aber vor allen Dingen viel Kritik geäußert – teilweise vorschnell, teilweise berechtigt.

Auf dem Prüfstand kann aber die neue aktivierende Arbeitsmarktpolitik zurzeit noch nicht stehen. Hierzu liegen noch zu wenige empirische Erfahrungen vor, vor allen Dingen, was die Arbeit der Jobcenter (U25), das Fallmanagement, die Umsetzung des Förderns und Forderns und vor allen Dingen die Umsetzung der unverzüglichen Angebote für junge Menschen, nicht zuletzt die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung anbetrifft.

Grundsätzlich sind aber „die Messen gesungen“. Fundamentale Kritik bringt uns nicht voran. Es gilt nun, die Handlungsmöglichkeiten mit Leben zu füllen. Dies möchte ich auch im vierten Teil meines Beitrags tun. Vorab möchte ich jedoch eine eher theoretische Verortung vornehmen, in dem ich

1. Jugendsozialarbeit kurz definiere und darstelle, was alles dazu gehört,
2. den Paradigmenwechsel in der Jugendsozialarbeit, der durch die neue Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik entstanden ist, skizziere und
3. den Handlungsauftrag und die Handlungslogiken der relevanten Rechtsgrundlagen SGB II, III und VIII thematisiere.

## **1. Jugendsozialarbeit – Prinzipien und Handlungsfelder**

Jugendsozialarbeit ist im Kern ein im § 13 SGB VIII gesetzlich verankerter Teil der Jugendhilfe. Sie arbeitet jedoch im Schnittbereich von Jugend-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik. Entsprechend unterschiedlich sind auch ihre Rechtsgrundlagen und Finanzierungsquellen.

Ihre Handlungsfelder sind:

- die Jugendberufshilfe (insbesondere Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Beschäftigung),
- die Migrationshilfen (hier insbesondere die Jugendmigrationsdienste und ihr beratendes Casemanagement),
- die aufsuchende Jugendsozialarbeit,
- die Schulsozialarbeit,
- das Jugendwohnen
- und die geschlechtsspezifische Arbeit.

Dies sage ich hier, um deutlich zu machen, dass auch im vierten Teil meiner Ausführungen die Jugendsozialarbeit nicht eng geführt werden kann auf Ausbildung und Arbeit beziehungsweise auf Jugendberufshilfe und deren entsprechende Integrationsleistungen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Jugendsozialarbeit nach SGB III und SGB VIII befasst sich immer mit Berufswege- und Lebenswegeplanung und entsprechenden Hilfen für junge Menschen. Nur so kann sie ganzheitliche und lebensweltorientierte individuelle Förderung ermöglichen. Konzeptuell für die Jugendsozialarbeit war in diesem Zusammenhang die größtmögliche Freiwilligkeit der Teilnahme an Maßnahmen, das Wahl- und Wunschrecht und die Partizipation bei Entscheidungen (zum Beispiel bei der Hilfe- beziehungsweise Förderplanung). Nahm ein Jugendlicher an einer Maßnahme teil, erhielt er Förderung; brach er diese ab, erfolgte keine Förderung mehr, aber auch keine Sanktion. Hier unterschied sich die Jugendsozialarbeit auch von den Erziehungshilfen des SGB VIII und nahm konzeptionelle Anleihen bei der Jugendarbeit.

## **2. Paradigmenwechsel in der Jugendsozialarbeit**

Dieses System wurde seit den 50er Jahren immer weiter differenziert, ausgebaut und professionalisiert. Nun steht aber die Jugendsozialarbeit und vor allen Dingen die Jugendberufshilfe vor einem grundlegenden Paradigmenwechsel. Sie befindet sich in einem fundamentalen Strukturwandel. Mit der Agenda 2010 – vor allen Dingen mit dem SGB II – liegt ein neuer „Masterplan“ vor, wonach jungen Menschen mit neuen Konzepten der Einstieg in das Berufsleben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden soll.

Fördern und Fordern heißt die neue Formel, die an Konzepte des Work First, wie sie zum Beispiel in Großbritannien entwickelt wurden, anknüpft. In unterschiedlichen Ausprägungen geht es hierbei immer „Geben und Nehmen“ bis hin zu Sanktionierung.

Hierbei sind zwei zentrale Fragen, für die Jugendsozialarbeit, in abgeschwächter Form auch für ihr Teilgebiet Jugendberufshilfe, entstanden:

1. Was wird aus der Grundüberzeugung, dass Motivation und Freiwilligkeit besser sind als Zwang und Sanktion? und
2. was wird aus der Erkenntnis, dass Ausbildung vor Arbeit stehen muss? Besser noch ausgedrückt: Ausbildung vor Arbeit, Arbeit vor qualifizierender Beschäftigung, qualifizierende Beschäftigung vor sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung „vor einem Leben am Bahnhof Zoo“.

Vor allen Dingen für benachteiligte Jugendliche muss auch im Kontext der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik neben der Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und der Vermittlung in den Arbeitsmarkt die Unterstützung beim Aufbau sozialer Handlungskompetenzen, so genannter Softskills im Mittelpunkt stehen. Hier liegen erfahrungsgemäß die meisten und intensivsten Probleme dieser Zielgruppen, neben schulischen Defiziten. Diese Fähigkeiten vorauszusetzen und darauf aufbauend den Beratungsprozess zu kon-

zipieren, sie nicht als Ergebnis des Prozesses zu betrachten, ist nicht zielgruppenadäquat.

Die pädagogische Qualifikation, die zum Beispiel in der Benachteiligtenförderung, der ganzheitlichen Förderung junger Menschen entwickelt wurde, nicht zuletzt das Zusammenwirken von Sozial-, Berufs- und Schulpädagogik muss auch in einer neuen Jugendberufshilfe und in den Strategien der Jobcenter bestehen bleiben. Hier muss auf den Erfahrungen der Benachteiligtenförderung und Jugendberufshilfe aufgebaut werden. Dies wird nicht zuletzt große Anforderungen an Jobcenter und Fallmanagement mit sich bringen, aber auch für die Jugendhilfe beziehungsweise die Jugendsozialarbeit im Rahmen von Jugendhilfe, wenn sie sich nicht aus dem Handlungsfeld verabschieden will.

### **3. Handlungsauftrag und Handlungslogiken unterschiedlicher Rechtsgrundlagen**

In der Jugendsozialarbeit ist es nichts Neues, dass sie immer in einem Schnittbereich liegt. Der Schnittbereich, der hier zur Diskussion steht, ist der zwischen SGB II, III und VIII.

#### **Fangen wir mit dem SGB VIII an:**

Das SGB VIII ist eine Rechtsfigur zur Begründung der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Das Ziel ist die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit. Um dies zu erreichen, gilt es unter anderem auch Benachteiligungen abzubauen (vgl. § 1).

Es geht somit um Personalisations-, Sozialisations- und Erziehungshilfen (einschließlich der Hilfen zur beruflichen Sozialisation).

Das SGB VIII geht vom Wunsch- und Wahlrecht aus (§ 6) und stellt die Beteiligung/ die Partizipation/ die Mitentscheidung an eine zentrale Stelle im pädagogischen Prozess (§ 8).

Nach § 13 SGB VIII soll die Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen für individuell beeinträchtigte und/oder sozial benachteiligte junge Menschen anbieten, wenn diese einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei der beruflichen und sozialen Integration haben. Sie kann zudem Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, wenn diese nicht von anderen angeboten werden. Auch sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen (zum Beispiel im Rahmen von Mobilitätshilfen und zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit) ist eine Kann-Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Das SGB III ist jedoch mit seinem Leistungskatalog, insbesondere den berufsvorbereitenden und berufsbildenden Maßnahmen, aber auch den beschäftigungswirksamen Maßnahmen gegenüber dem SGB VIII, hier insbesondere dem § 13 SGB VIII, vorrangig.

Zur Aufgabenverteilung und zu den Zuständigkeitsregelungen liegen seit Jahren Kooperationsempfehlungen vor, zum Beispiel der AGJ und der Bundesanstalt für Arbeit. Aber auch der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendäm-

ter haben sich mit diesem Schnittbereich befasst und praktikable Verzahnungsmodelle entwickelt, die über viele Jahre erprobt wurden.

Das SGB II ist hingegen gegenüber den Leistungen des SGB VIII nachrangig. Eine Ausnahme bilden jedoch die Hilfen nach § 13 SGB VIII. Diese sind explizit nachrangig gegenüber den Leistungen des SGB II. Dies ist rechtssystematisch sicherlich korrekt, schließt aber einen eigenständigen Handlungsauftrag neben der subsidiären Funktion des § 13 SGB VIII nicht aus.

Der generelle Sozialisationsauftrag im Bereich „Übergang Schule/Beruf“ des § 13 SGB VIII bleibt auch nach Einführung des SGB II erhalten. Ein eigenständiger Auftrag besteht nach wie vor, der nicht durch das SGB II, auch nicht durch das SGB III aufgehoben ist.

Die ergänzende Sozialisations- und Erziehungsfunktion des SGB VIII ist nach wie vor, und dies ist auch die Position der BAG Jugendsozialarbeit, parallel zu den Integrationsleistungen der vorrangigen Rechtsgrundlagen notwendig. Jedes System sollte die Dienstleistungen erbringen, für die es geschaffen ist.

Aus diesem Grunde ist es auch nicht nachvollziehbar, dass sich landauf/landab Kommunen von der Finanzierung der Angebote des § 13 SGB VIII, mit dem Hinweis auf SGB II und SGB III, verabschieden. Der präventive und sozialisierende Auftrag muss eigenständige Aktivitäten der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit in diesem Arbeitsgebiet nach sich ziehen. Ansonsten würde Jugendhilfe im Kontext „Übergang Schule/Beruf“ nur noch als Auffangtatbestand gelten. Es ginge nur noch um die Letztverantwortlichkeit der Kommunen. Prävention und Vermeidung von negativen Sozialkarrieren wären nicht mehr Auftrag, sondern nur noch die Arbeit mit jungen Menschen, die trotz Fördern und Fordern nicht erreicht werden.

Zusammengefasst hat § 13 SGB VIII:

- eine präventive Aufgabe,
- einen Sozialisationsauftrag,
- den Auftrag der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung (inklusive des Jugendwohnens und
- die letztverantwortliche Zuständigkeit auch im Bereich von Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten.

### **Nun ganz kurz zum SGB III:**

Zielorientierung ist die Integration in den Arbeitsmarkt. Es handelt sich somit um eine beschäftigungspolitische Zielsetzung. Vorrang im SGB III hat die Vermittlung in Arbeit und jede zumutbare Arbeit muss angenommen werden. Entsprechende Beratungs- und Vermittlungsangebote haben sich, kurz gefasst, dieser Leitorientierung unterzuordnen. Es handelt sich also um eine andere Förderphilosophie, als dem SGB VIII zugrunde liegt. Aber auch hier sind, wie schon erwähnt, praktische Kooperationsformen entwickelt worden, die eine relativ gute Verzahnung der Handlungsansätze ergaben.

Vor allen Dingen sind hier die „klassischen Instrumente“ der Jugendberufshilfe (zum Beispiel Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB, Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – BaE) gesetzlich verankert.

### **Das SGB II – neu im Feld:**

Aufgabe und Ziel des SGB II ist die Unterstützung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Stärkung der Eigenverantwortung der betroffenen Menschen und dazu beizutragen, dass der Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestritten werden kann. Die Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe ist in diesem Zusammenhang eine längst fällige und notwendige Innovation.

Die im Gesetz verankerte Grundsicherung umfasst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 SGB II). Die Rangfolge lautet: Erst Dienstleistung, dann Geldleistung, dann gegebenenfalls Sachleistung.

Für die Eingliederung gilt das Prinzip, dass der Hilfebedürftige alle Möglichkeiten, die zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen, ausschöpfen und aktiv an seiner Eingliederung mitwirken muss. Hierbei ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, auch eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung.

Jungen Menschen ist unverzüglich ein Angebot zur Vermittlung zu unterbreiten; nach dem SGB II in der Reihenfolge: in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit. Das unverzügliche Anbieten ist, wenn es denn so eintrifft, eine aktive Form des Förderns und unverzüglich etwas anbieten zu müssen, ist eine weit reichende Verpflichtung des Staates. Bei Nichtinanspruchnahme eines Angebotes beziehungsweise bei Verweigerung soll aber auch durch Leistungsentzug bei jungen Menschen eine starke Form des Forderns greifen. Eine zweite Chance gibt es nicht! Überhaupt scheint das Fordern wesentlich konkreter formuliert und ausgeprägt zu sein als das Fördern (§ 28 ff). Aus der Sicht der Jugendsozialarbeit ist das ein letztlich nicht hinzunehmender Zustand.

Ungeklärt ist der Status der freien Träger. Formal wird zwar in den §§ 17 und 18 SGB II auf deren Einbeziehung hingewiesen, die Form, an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt mit welchen Aufgaben, bleibt aber unklar. Dies zu regeln, bleibt im Wesentlichen den ARGEn und optierenden Kommunen überlassen.

Dies hat Vorteile, denn so können örtliche sozialräumliche Aspekte berücksichtigt werden. Nachteilig ist aber, dass unterschiedliche Angebotswirklichkeiten in den Regionen und Kommunen entstehen können und wahrscheinlich werden.

### **4. Mögliche Kooperation – trotz alledem oder gerade deswegen**

Die Jugendhilfe und vor allen Dingen die Jugendsozialarbeit hat sich immer schon in andere Politikbereiche „eingemischt“. Diese von Ingrid Mielenz in den 80er Jahren entwickelte „Einmischungsstrategie“ gilt es nun unter neuen Vorzeichen weiter zu entwickeln; den neuen politischen und rechtlichen Realitäten anzupassen.

Hierzu einige teilweise noch vorläufige Überlegungen:

Durch das zukünftige Fallmanagement der Job-Center müssen möglichst alle jungen Menschen erreicht werden. Die individuelle Förderung sollte zudem so intensiv und qualifiziert sein, dass Fordern im Sinne von Sanktionieren die Ausnahme bleibt.

Ein Einbezug der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit, nach Möglichkeit unter einem Dach, ist konsequenterweise anzustreben.

Jobcenter müssen, um schwierige Jugendliche erreichen zu können, spezielle Formen der Kontaktaufnahme entwickeln, die auf Erfahrungen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit aufbauen, beziehungsweise müssen mit den Institutionen, insbesondere freien Trägern, die aufsuchende Jugendsozialarbeit/Streetwork anbieten, intensiv kooperieren.

Jobcenter müssen neben der Vermittlungsarbeit flankierende Hilfen, wie Schuldnerberatung, Drogenberatung, Schulsozialarbeit usw. anbieten beziehungsweise vermitteln.

Dies sollte in enger Kooperation mit der Jugendhilfe, mit der Jugendsozialarbeit, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit geschehen und entsprechend verbindlich geregelt werden.

Jobcenter müssen Diagnoseverfahren, Eingliederungspläne/Förderpläne und Controllingverfahren entwickeln. Nur so ist ein an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtetes Fallmanagement, das die ganze Persönlichkeit der zu Beratenden berücksichtigt, möglich. Die Konzepte des sozialpädagogischen Casemanagements müssen Einzug halten in das, was Fallmanagement zukünftig gerade für junge Menschen mit spezifischen Integrationsproblemen sein sollte.

Hierzu liegt den in der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit, aber auch in der Jugendberufshilfe Tätigen eine Fülle von Instrumenten vor, die berücksichtigt werden müssen. Das entsprechende personelle Know-how ist bei den Trägern der Jugendhilfe, vor allen Dingen bei den freien Trägern von Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe ebenfalls vorhanden und sollte zur Aufgabenerfüllung genutzt werden. Untervertragliche Regelungen mit freien Trägern böten eine gute Möglichkeit der Realisation.

Insbesondere bei schwierigen Fällen kann es nicht sein, dass die Fallmanager der Jobcenter alleine entscheiden. Hier müsste zudem auch ein Beratungs- und Entscheidungsgremium, das aus unterschiedlichsten Fachkräften zusammengesetzt wird, eingerichtet werden.

Fördern und Fordern muss darüber hinaus zu einer aufeinander abgestimmten Angebotskette entwickelt werden, wo auch Schulen, Betriebe und außerbetriebliche Einrichtungen einzubinden sind.

Darüber hinaus müssen überall Jugendkonferenzen eingerichtet werden, an denen auch die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit beteiligt wird.

Die Beteiligung der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit an den Trägerversammlungen ist zudem anzustreben und nicht zuletzt müssen die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein neues, der aktuellen Aufgabenstellung angepasstes Profil erhalten.

Insgesamt bietet das SGB II eine Reihe von „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“, die von den Jobcentern angeboten werden müssen und die von Dritten (also auch von freien Trägern der Jugendsozialarbeit) erbracht werden können (s. Leistungen nach § 16,1 und 2 SGB II).

### **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung**

Insbesondere im § 16 Abs. 3 SGB II liegen große Möglichkeiten der Kooperation zwischen Jobcentern und freien Trägern der Jugendsozialarbeit. Denn Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung können nicht zuletzt von diesen Trägern angeboten werden. Die BAG Jugendsozialarbeit sieht aber die Gefahr, dass insbesondere für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf diese Arbeitsgelegenheiten den Einstieg in eine prekäre berufliche Laufbahn bedeuten. Die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten ist daher grundsätzlich als nachrangig zu betrachten und an die Durchführung dieser Angebote sind klare Maßstäbe zu formulieren.

Für Jugendliche ohne Berufsabschluss, die eine Ausbildung anstreben, aber bisher keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, sind Arbeitsgelegenheiten das falsche Instrumentarium. Geeignete Instrumente sind demgegenüber, neben der regulären Berufsausbildung, berufsvorbereitende und berufsorientierende Bildungsmaßnahmen sowie außerbetriebliche Ausbildung und die Einstiegsqualifizierung. Die Träger der Jugendsozialarbeit verfügen hier über ein umfangreiches Repertoire im Bereich der niedrighen und ausbildungsbereitenden Angebote, die neben den Leistungen des SGB III in Fragen kämen. Diese Leistungen werden häufig auch aus Landes- und kommunalen Mitteln, zumindest bislang, nach § 13 SGB VIII finanziert.

Für arbeitslose junge Menschen ohne Berufsabschluss, die sich (noch) nicht für eine Berufsausbildung entscheiden konnten oder wollten, sind Arbeitsgelegenheiten so zu gestalten, dass sie eine Hinführung zur Ausbildung darstellen und einen reibungslosen Übergang in Berufsvorbereitung oder Ausbildung ermöglichen. Für sie sollen insbesondere lernmotivierende oder berufsorientierende Angebote eingebunden werden. Zielsetzungen der Arbeitsgelegenheiten sind dann unter anderem persönliche Stabilisierung, finanzielle und soziale Absicherung, Herstellung beziehungsweise Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie Förderung der Motivation zur Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder Weiterbildung.

Und für junge Erwachsene mit Berufsabschluss, die nach der Ausbildung keinen Arbeitsplatz gefunden haben, können Arbeitsgelegenheiten eine Brückenfunktion wahrnehmen, wenn die Tätigkeit selbstqualifizierenden Charakter hat. Dadurch soll die Beschäftigungsfähigkeit erhalten beziehungsweise soll einer Dequalifizierung entgegen gewirkt und die Persönlichkeit stabilisiert werden.

Zusammengefasst sei zur Kooperation zwischen Jobcentern und Trägern der Jugendsozialarbeit Folgendes gesagt:

Die Träger der Jugendsozialarbeit können und sollen ihr methodisches Fachwissen in die Beratung und Betreuung von jungen Arbeitslosen einbringen.

Die umfangreichen Leistungen, die die Träger der Jugendsozialarbeit in der Jugendberufshilfe entwickelt haben, können in Zukunft im Auftrag der Jobcenter erbracht werden.

Insgesamt wird es für den Bereich der Jugendsozialarbeit darauf ankommen, in der zukünftigen Ausgestaltung Einfluss auf die Leistungsprozesse zu nehmen und zum anderen sich der neuen Formen als Dienstleister anzubieten.

Damit wird sich zwar die Differenz, die der Doppelrolle zwischen Leistungsanbieter versus Anwalt von benachteiligten jungen Menschen innewohnt, noch weiter verschärfen. Der Einmischungsauftrag der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit erhält in diesem Sinne aber auch insofern eine neue Dimension, als es stärker noch als bisher darum geht, die besonderen Aspekte der Entwicklungsförderung (benachteiligter) junger Menschen gegenüber der vorherrschenden unmittelbaren Beschäftigungsorientierung zur Geltung zu bringen.

Dies auszudifferenzieren ist arbeitsreich, aber hoffentlich im Interesse der jungen Menschen, insbesondere jener, die Schwierigkeiten bei der Integration in Ausbildung und Arbeit haben, sinnvoll und lohnenswert.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

## Was bedeutet Hartz IV für junge Benachteiligte?

MANFRED BUSCH

*Freiberuflicher Fachberater in der Jugendhilfe, Celle*

Junge Menschen zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr, um die es hier im Wesentlichen gehen soll, gehören zu den Verlierern von Hartz IV, die auf der Strecke bleiben und andere Erwartungen an die Institutionen haben, was ihre Hilfebedarfe und –notwendigkeiten angeht.

Der § 3 Absatz 2 SGB II verpflichtet die Träger und Institutionen, mit unter 25-Jährigen, die erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes sind, nach Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abzuschließen und sie unmittelbar vorrangig in Ausbildung oder Arbeit oder, wenn dies nicht möglich ist, sie in eine Arbeitsgelegenheit (vgl. § 16 Absatz 3 SGB II) zu vermitteln. Das ist nicht nur ein Programmsatz, sondern diese Vorgabe hat verpflichtenden Charakter. Zugleich ist dies fast der einzige verpflichtende Punkt, aus dem junge Menschen **unmittelbar Ansprüche aus dem SGB II** ableiten können. Ansonsten hat dieses Gesetz mindestens die Schiefelage, dass es zwar sehr viele Pflichten für die Betroffenen enthält, aber ihnen kaum Rechte an die Hand gibt. Da das Gesetz in manchen Teilen recht unbestimmt ist, kann die Praxis tendenziell letzten Endes sanktionslos unterhalb der gesetzlichen Vorgaben agieren, weil die Möglichkeiten für die Betroffenen, die ihnen zugestanden Rechte geltend zu machen, so gut wie aussichtslos sind. Das ist nicht nur für das Erleben eine schlechte Ausgangsposition für den Betroffenen.

Bevor ich auf konkrete rechtliche Aspekte im Einzelnen eingehe, möchte ich etwas **zur Lage der unter 25-Jährigen** anhand aktueller Zahlen verdeutlichen. Sicherlich ist dabei zu berücksichtigen, dass das Gesetz neu ist, sich entwickeln muss und dass es aus verschiedenen Gründen Startschwierigkeiten gibt. Das nützt den Betroffenen jedoch nichts, denn auf sie wird das gesetzliche Instrumentarium angewandt.

Im ersten Quartal 2005 waren laut der Bundesanstalt für Arbeit 665.000 der unter 25-Jährigen arbeitslos. 140.000 konnten in Arbeit vermittelt werden, 70.000 in Ausbildung, 170.000 in integrative Fördermaßnahmen. Es blieben 215.000 junge erwerbsfähige Menschen arbeitslos beziehungsweise sie wurden nicht vermittelt. Mit 610.000 Arbeitslosen unter 25 Jahren waren im April diesen Jahres 24 Prozent mehr junge Menschen dieser Altersgruppe arbeitslos gemeldet als noch vor einem Jahr.

In den neuen Bundesländern wurden bei 50 Prozent der unter 25-Jährigen Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen, in den alten Bundesländern soll die Quote lediglich bei 20 Prozent gelegen haben. Regional sehr unterschiedliche Standards erschweren die Situation zusätzlich. Wie sie entstanden sind, ob aufgrund vorangegangener Prozesse oder anderer Kriterien, ändert für die Betroffenen in Regionen mit niedrigem Standard wenig. Arbeitsagenturen können die versprochenen Eingliederungsangebote nicht erfüllen. Weniger als 10 Prozent der unter 25-Jährigen sollen in diesem Bereich in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheiten vermittelt worden sein.

Die offiziell verlautbarten Erwartungen der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, die an Hartz IV geknüpft vor allem propagiert werden, sind nicht erfüllt und es stellt sich die Frage, was eigentlich geschehen muss, damit sich die Lage der unter 25-Jährigen verbessert. Die vorhandenen Instrumente, dies ist schon heute deutlich, reichen nicht nur nicht aus, sondern die durch Hartz IV geschaffenen Instrumente sind in ihrer Tendenz kontraproduktiv.

Der Mangel an Ausbildungsplätzen hat sich nicht nennenswert verändert. Das ist als Fakt zu konstatieren. Ein weiterer Fakt ist: Die Ein-Euro-Jobs bieten keine Berufsperspektiven. Meiner Meinung nach stellen sie auch keine Arbeitsperspektive dar. Für einen erheblichen Teil der jungen Menschen finden die im Gesetz vorgesehenen Qualifizierungen nicht statt. Damit einher geht der Abbau der Angebote zur Berufsvorbereitung. Die letzten Zahlen sprechen von bundesweit 72.000 verloren gegangenen Plätzen zur Berufsvorbereitung. Die Bundesagentur selbst hat das Ziel, in diesem Bereich 25 bis 30 Prozent der Kosten einzusparen. Zahlreiche Bildungsträger stehen vor dem Ruin, gerade auch in Großstädten. Drastischer Stellenabbau ist bei der Berufsförderung zu verzeichnen. Der öffentliche Träger verabschiedet sich als Bildungsträger, wie in Berlin. Kurzzeitmaßnahmen fehlt die Nachhaltigkeit, Sparmaßnahmen bei Bildung und Jugendarbeit kommen verschärfend hinzu.

Die **Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Arbeitsagentur** kann sicherlich regional unterschiedlich bewertet werden, sie findet oftmals nicht statt. Es beginnt bereits mit solchen einfachen Fragen, wer welche Unterlagen bekommt und endet noch lange nicht bei der Frage nach der Gemeinsamkeit. Die so genannten ARGE-Verträge sind zum Teil heute noch nicht unter Dach und Fach. Institutionen sind teilweise mit sich selbst beschäftigt.

Für die Klientel der Jugendhilfe<sup>1</sup> ist der von Gesetzes wegen normierte **Ausschluss von Leistungen** nach dem SGB II von hoher Bedeutung. Junge Menschen, die zum Beispiel eine Langzeittherapie von mehr als sechs Monaten in drogentherapeutischen Einrichtungen absolvieren, sind – schon durch Gerichtsentscheid bestätigt – ausgeschlossen, ebenso psychisch verletzte Menschen, die für länger als sechs Monate in Kliniken oder in stationären Übergangseinrichtungen sind, sowie Jugendliche und junge Volljährige in Maßnahmen nach § 34 SGB VIII. Ist das nur ein Versehen mit dem § 7 Absatz 4 SGB II oder stecken hier systematische Ansatzpunkte, was das Gesetz bezwecken kann und soll? Hinzu kommt, dass viele Migrantinnen und Migranten und die Mehrheit der Flüchtlinge vom SGB II ausgeschlossen sind<sup>2</sup>. Es ist ein Skandal, dass es Gesetze wie Hartz IV gibt, die durch Ausschlussstatbestände dazu führen, dass ein Teil der jungen Menschen, die der Förderung und Unterstützung bedürfen, von entsprechenden Förderungsmöglichkeiten ausgegrenzt und dauerhaft ins Abseits gedrängt werden.

Die **Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II** haben den Mangel, dass sie von Gesetzes wegen auf sechs Monate beschränkt sind. Hier stellt sich die Frage nach

---

<sup>1</sup> Zur Bedeutung von Hartz IV für die Jugendhilfe vgl. auch m.w.N. *Fieseler/Busch*, Hartz IV und einige Folgen für die Jugendhilfe, in: Jugendhilfe 2005, S. 226-229

<sup>2</sup> vgl. dazu m.w.N. *Busch*, Hartz IV – Bedeutung und Folgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag des AFET. Hannover, Dez. 2004, S. 13

den Möglichkeiten von Kontinuität und den realen Chancen für die Nachhaltigkeit der beruflichen und gesellschaftlichen Integration vor allem benachteiligter junger Menschen. Zweifellos ist ein persönlicher Ansprechpartner und das Fallmanagement wichtig, allerdings sind die Befugnisse der im Gesetz vorgesehenen persönlichen Ansprechpartner (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB II), die in der Praxis begrifflich zu Fallmanagerinnen und Fallmanager wurden und damit von der Wortwahl her angedeutet ist, dass es Personen sind, die mit weit gehender Verfügungsgewalt und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind, gesetzlich unzureichend verankert. Hier entsteht leicht die Situation der persönlichen Abhängigkeit des Betroffenen von seinem „persönlichen Ansprechpartner“, vielleicht sogar das Empfinden von Willkür.

Die von Gesetzes wegen jeweils für sechs Monate (so § 15 Absatz 1 Satz 3 SGB II) abzuschließende Eingliederungsvereinbarung, die als Vertragswerk angelegt ist, hat wenig mit Freiwilligkeit, dafür aber mit **Zwang** zu tun. Der Betroffene kann sich nicht wirklich für etwas entscheiden, er muss die Vereinbarung, die ihm vorgelegt wird, in der Regel hinnehmen. Tut er das nicht, muss er mit Sanktionen rechnen. Diese Sanktionen stellen besonders für die unter 25-Jährigen eine besondere Härte dar, da sie stets für drei Monate ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II in voller Höhe (mit Ausnahme der Kosten für Miete und Heizung) verlieren (§ 31 Absatz 5 SGB II). Unbeschadet der Sanktion kann die verweigerte Zustimmung zur Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden. Widerspruchsmöglichkeiten gegen den Verwaltungsakt gibt es zwar, aber von Gesetzes wegen hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Bei Bildungsmaßnahmen schreibt § 15 Absatz 3 SGB II vor, dass Voraussetzungen und Umfang der Schadensersatzpflicht für den Fall zu regeln sind, wenn die Maßnahme nicht zu Ende geführt wird. Auch dieses hat erhebliche Auswirkungen auf den Betroffenen, er gerät in eine außerordentliche Drucksituation. Wir sprechen nicht von den jungen Menschen, denen es leicht fällt, entsprechende Ausbildungen zu absolvieren. Wir sprechen von denen, die oftmals aufgrund ihrer Biografie Benachteiligungen haben und die auch von ihren Rahmenbedingungen her in Benachteiligungen leben, wenn etwa ihre Eltern selbst auch von Hartz IV unmittelbar betroffen sind, weil sie Arbeitslosengeld II bekommen und ähnlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegen, die sich insgesamt auf das System der Familie auswirken. Eine weitere Zuspitzung entsteht häufig dadurch, dass junge Menschen ihre Eltern finanziell mit unterstützen müssen, weil die Familie als Bedarfsgemeinschaft zählt und dadurch das Einkommen junger Menschen, wenn sie zu Hause leben, auf den Gesamtbedarf der Familie angerechnet wird. Dadurch verringert sich sein Status weiter und die Familie verfügt über noch weniger Mittel.

Ich möchte nicht auf die **Sanktionen** im Allgemeinen eingehen, sondern nur auf die, die für die unter 25-Jährigen zutreffen. Während es ein zumindest halbwegs abgestuftes System bei den über 25-Jährigen gibt, so gibt es keine Abstufungen bei den jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr. Begehen sie irgendeinen Pflichtverstoß aus dem Katalog des § 31, dann ist der Wegfall aller Geldleistungen (mit Ausnahme der Miete und Heizungskosten) bereits im Erstfall vorgesehen. Es bleiben Zahlungen für Unterkunft und Heizung, die nach § 31 Absatz 5 Satz 1 SGB II aber direkt an den Vermieter gezahlt werden. Hier spätestens entsteht die Situation, dass der junge Mensch seine Situation offenbaren muss. Der Vermieter weiß, wenn das Geld von der Agentur für Ar-

beit kommt, dass im Regelfall sein Mieter sanktioniert wurde. Die Gewährung von Sachleistungen zum Lebensunterhalt, wie etwa Gutscheine, ist eine Kannbestimmung. Es gibt keinen Anspruch darauf. Damit entsteht wieder ein besonderer Druck, ein besonderes Verhältnis zwischen dem persönlichen Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit und den Betroffenen.

Die von Gesetzes wegen bestimmte dreimonatige Sanktion beginnt nicht mit dem Tag, an dem der Sanktionsbescheid wirksam wird, sondern ab dem folgenden Monat und die Sanktion tritt ein, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde. Zu den Pflichtverstößen zählen auch der Verstoß gegen Melde- und Mitwirkungspflichten (§ 31 Absatz 2 SGB II), die absichtliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (§ 31 Absatz 4 Nr. 1 SGB II) und vor allem auch „unwirtschaftliches Verhalten“ (§ 31 Absatz 4 Nr. 2 SGB II), dazu gehören (nach Ansicht einiger Kommentatoren) hohe Telefonrechnungen und Drogenkonsum. Nicht unerheblich dabei ist, dass Träger von Einrichtungen und Diensten, die eine Leistung nach dem SGB II erbringen oder erbracht haben, auskunftspflichtig gegenüber der Agentur für Arbeit (§ 61 Absatz 1 SGB II) über solche Tatsachen sind, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen, etwa das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld, zu Recht erbracht werden oder wurden. Die Auskunftspflicht der Träger der Einrichtungen und Dienste besteht auf alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen. Die Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Verstöße dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 63 Absatz 1 Nr. 4 SGB II), die mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden kann (§ 63 Absatz 2 SGB II).

**Sanktionen wären aber rechtswidrig**, wenn der zuständige Leistungsträger den Vorrang der Vermittlung in Ausbildung und regulärer Arbeit nicht erfüllt hat. Aber wer weiß das und wer unterstützt das? Wer berät den jungen Menschen, dass hier Sanktionen möglicherweise nicht zulässig sind? Wenn die Arbeit nicht im öffentlichen Interesse liegt, nicht zusätzlich ist, nicht im Sinne des § 10 zumutbar ist, die ausübende Tätigkeit nicht genau bestimmt ist und wenn sie keine Perspektive eröffnet, ist ebenfalls eine Sanktion bei möglichem Pflichtverstoß rechtswidrig. Ich gehe davon aus, dass die Arbeitsgelegenheiten, wie sie vom Zeitumfang, aber auch von den tatsächlich vorhandenen Arbeitsgelegenheiten her konstruiert sind, keine Perspektive eröffnen und daher Sanktionen in diesem Bereich eigentlich unzulässig sind. Es wird hier aber daran hapern, dass die erforderliche Beratung und Unterstützung für die Betroffenen weitestgehend nicht gegeben ist.

Vom Prinzip her kann **Widerspruch** einlegen, wer mit einer Entscheidung der Behörde nicht einverstanden ist. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, dass im SGB II der Widerspruch und auch die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Um dieses zu erreichen, wäre nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach § 86b SGG ein Antrag auf Aussetzung zu stellen, entweder bei der Behörde selbst oder beim Sozialgericht. Aber dies werden in der Regel junge Volljährige erstens nicht leisten können. Zweitens habe ich wiederholt die Erfahrung machen müssen, dass Betroffenen, die Widerspruch eingelegt haben, mit der Sperrung der gesamten Leistung gedroht worden ist, wenn sie den Widerspruch nicht zurücknehmen. Das führt natürlich in Situationen, wo jemand auf das Geld angewiesen ist und davon existieren muss, in eine Drucksituation, die dazu führt, den Widerspruch wieder zurückzunehmen. In einigen Bundesländern, wie in Bay-

ern und Niedersachsen, ist für den Sozialhilfebereich und für die Jugendhilfe das Widerspruchsverfahren für die nächsten Jahre abgeschafft worden. Dort ist nicht mehr der Widerspruch, sondern nur direkt die Klage möglich. Das heißt, die Zwischenstufe Widerspruch, zumindest auf diesem Wege eine Überprüfung zu veranlassen, ist damit weggefallen. Ich befürchte, dass sich dies als ein apartes Mittel herausstellen wird, Betroffene davon abzuhalten, Rechtsmittel einzulegen, und alsbald andere Bundesländer nachziehen werden.

Die Problematik der Arbeitsgelegenheiten, insbesondere die der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II, also die der Ein-Euro-Jobs, wird verstärkt auch auf junge Volljährige zukommen, denn Ausbildungs- und Arbeitsplätze sind real nicht ausreichend vorhanden. Es gab einen bundesweiten Tag der Lehrstellensuche. Zumindest für Niedersachsen wurde bekannt, dass die Bilanz nicht gerade erbaulich gewesen ist. Es waren damit mehr Erwartungen und Hoffnungen verbunden, als Ergebnisse tatsächlich eingetreten sind. Die Frage ist: Woher die Arbeits- und Ausbildungsplätze nehmen, wenn sie nicht vorhanden sind? Woher die befriedigende und Perspektiven bietende Arbeit für die jungen Menschen schaffen, die keine hoch spezialisierten Techniker sind und nicht die auf dem Arbeitsmarkt gefragten Fähigkeiten und Fertigkeiten haben? Das ist ein grundsätzliches Problem, das durch das SGB II nicht gelöst werden kann. Es wird sogar noch zu Verschärfungen kommen, weil mit der Neoliberalisierung – Hartz IV ist ein Teil davon – ein **Paradigmenwechsel größeren Ausmaßes** stattfindet. Es wird zwar auch von Fördern gesprochen und Unterstützung angekündigt, aber tendenziell zum Tragen kommt allein das Prinzip des Fortdorns.

Arbeitsgelegenheiten wie die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III oder die mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II sind Beschäftigungen, die nicht dazu führen, dass junge Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse kommen und Anwartschaften auf Arbeitslosengeld I erwerben. Ein Ein-Euro-Job ist keine versicherungspflichtige Tätigkeit. Die Mitbestimmungspflicht ist zwar noch in der Diskussion, aber ich gehe davon aus, dass sie gegeben ist und dass solche Arbeitsgelegenheiten nur mit der Personalvertretung oder mit dem Betriebsrat geschaffen werden können.

Für den einzelnen Betroffenen stellt sich die Situation so dar: Er ist nicht Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin – was ist er? Er ist nur auf wenige Monate begrenzt in einer Art Arbeitsverhältnis. Der Träger kann nach Ablauf von sechs Monaten (die Frist ergibt sich aus § 15 Absatz 1 Satz 3 SGB II) den oder die Betroffene nicht weiter im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit beschäftigen, auch wenn er es wollte. Die gesetzliche Konstruktion schreibt vor, dass der Vereinbarungszeitraum auf sechs Monate beschränkt ist. Das heißt, es entsteht hier eine Wanderbewegung, wenn nach den sechs Monaten nicht eine andere Form der Beschäftigung oder eine reguläre Arbeit oder Ausbildung möglich ist. Gerade die Entkopplung und die Wechselwirkung macht das Instrumentarium Arbeitsgelegenheiten überwiegend für die Betroffenen zu einer Art Strafe und zum Symbol der Sinnlosigkeit. Es bietet tatsächlich keine Möglichkeit, aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen, sondern es ist eine gesetzlich vorgegebene Warteschlange. Am Ende ergeben sich also keine wesentlichen Veränderungen für den Betroffenen.

Auf der einen Seite ist es gut, dass die Aufwandsentschädigung (bis zu 1,50 Euro die Stunde) für diese Arbeitsgelegenheiten steuerfrei ist. Andererseits sind die Fahrtkosten, die der Betroffene oftmals selbst tragen muss, nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Auch hierin stecken Verwerfungen, die die bereits bestehenden Benachteiligungen verschärfen. Ein weiterer Nachteil der Mehraufwandsentschädigung ist, dass diese nicht während eines Urlaubs oder einer Krankheit gezahlt wird, gerade also in Situationen, in denen die Betroffenen dringend darauf angewiesen wären.

Abschließend möchte ich einen Blick auf die **Auswirkungen für die Einrichtungen** werfen. Zum Ende des letzten Jahres war zu beobachten, nicht überall, aber doch an vielen Stellen, dass Arbeitsplätze gerade im kommunalen Bereich eingestellt, auf der anderen Seite kurzfristig Arbeitsgelegenheiten geschaffen worden sind. Dahinter steckte im Regelfall die Problematik der Erwerbsfähigkeit von Sozialhilfeempfängern und die Herauslösung der Leistungen des SGB II aus den kommunalen Ausgaben. In verschiedenen Bereichen zeigte sich, dass die scheinbaren ergänzenden Maßnahmen in Wahrheit Ersatzmaßnahmen waren und sind. Arbeitsgelegenheiten werden hier verwandt, um Kosteneinsparungen zu erreichen oder den Kostendruck abzufedern. Das bedeutet, es kommt zu einer **Aushöhlung des Regelangebotes**. Das beginnt in ganz kleinen Bereichen mit Ersatzkräften und reicht bis zu Überlegungen, bestimmte strukturelle Angebote, wie Tagesangebote auch in der Jugendhilfe (nicht nur in Kindertagesstätten oder im Hortbereich) mit Arbeitsgelegenheiten abzudecken, ohne dabei das Fachkräftegebot zu gewährleisten. Das heißt, hier sind die jungen Leute in der Jugendhilfe auch davon mittelbar betroffen, wenn beispielsweise Maßnahmen nach § 34 SGB VIII auf Dauer gesehen durch Arbeitsgelegenheiten nachhaltige Veränderungen in der Personalstruktur und in den Angebotsmöglichkeiten erfahren.

Diese Situation, dass Personal abgebaut werden kann, die Problematik der Übergänge und der Arbeitsgelegenheiten, all dieses führt letzten Endes zu Veränderungen in der Jugendhilfe insgesamt. Ich glaube, dass das tatsächlich noch stärker diskutiert werden muss, dass das Fachkräftegebot in der Jugendhilfe<sup>1</sup> über diesen Kanal ausgehöhlt wird und die Jugendhilfe in die Abwärtsspirale geraten könnte, was die Qualität der zu erbringenden Leistungen angeht. Insgesamt gesehen ist das für die Betroffenen, die genau in dem Bereich der Jugendhilfe diese Situation erleben, eine zusätzliche Zumutung.

Insgesamt sind für mich drei Fragen relevant, die zu einem anderen Blick, also einer Sichtweise verhelfen sollen und in die Diskussion einzubringen sind:

1.) Was bedeutet Hartz IV *nicht* für junge Benachteiligte? Sich dieser Frage zu nähern, heißt zu fragen: Was wird eigentlich versprochen? Wie sieht das Einlösen aus, welche nachhaltigen Möglichkeiten und Wirkungen bestehen tatsächlich?

2.) Ich sehe und nehme wahr, dass Jugendhilfe zuviel mit sich selbst beschäftigt ist und verstärkt darüber diskutiert, dass sie zu schwach sei sich einzumischen und, wo nötig, die Konfrontation zu suchen. Viele Beiträge sind davon getragen, dass Jugendhilfe sich anpassen müsse und solle. Ernsthaft muss jedoch gefragt werden, ob es hinzunehmen

---

<sup>1</sup> dazu eingehend vgl. Busch/Fieseler in Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.). Gemeinschaftskommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht – GK-SGB VIII, Stand: Nov. 2005, § 72 Rz 16 ff.

ist, dass statt des Einmischens lediglich ein Begleiten, wenn nicht gar damit eine Verstärkung aktueller Entwicklungen, stattfindet.

3.) Die grundsätzliche Frage ist, wie Jugendhilfe und die anderen Leistungsträger im Kontext dafür Sorge tragen können, dass die Betroffenen nicht nur ihre Situation als Benachteiligte tagtäglich erfahren, sondern gerade in den Bereichen unterstützt werden, in denen sie besonders ihre Benachteiligung empfinden. Wie ist es möglich, einen Nachteilsausgleich herzustellen? Das ist eine spannende Frage, nicht nur in Bezug auf das SGB II.

Richtig ist zwar, dass die Regelungen im SGB II auch ein paar individualisierende Aspekte, wie das Berücksichtigen der biografischen und der Lebenssituation des Einzelnen, enthalten. Es wird auch bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten formuliert, dass die angemessenen Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen sind. Wie lässt sich das aber im Alltag konkretisieren? Wie können die Wünsche des Betroffenen berücksichtigt werden, wenn der persönliche Ansprechpartner keine oder kaum Möglichkeit dazu hat? Er hat nicht die Ausbildungsstelle oder die Arbeitsstelle, die der Betroffene braucht. Wie lässt sich dieses verwirklichen, dass nicht der Betroffene auf der Strecke bleibt? Das sollte in jede Diskussion eingebracht und mit berücksichtigt werden. Aus der Perspektive der Betroffenen ist zu fragen: Wie fühlen sich die Betroffenen, wie erleben sie es, auch oder gerade, wenn es gut gemeint ist?

# Überlegungen und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Jugendsozialarbeit im Wandel“

LUTZ WENDE

*Diplom-Soziologe, Bornheim-Rösberg*

## Einleitung

Das Forschungsprojekt „Jugendsozialarbeit im Wandel“<sup>1</sup> untersucht direkt und indirekt mit der Einführung der so genannten Hartz-Gesetzgebung verbundene Wirkungen auf den Leistungsprozess der Jugendsozialarbeit – und hier insbesondere auf die Jugendberufshilfe. Zugleich soll erhoben werden, welche Strategien zur Bewältigung der Veränderungen entwickelt werden, und diese werden miteinander verglichen.

Der Untersuchung liegt die Hypothese zugrunde, dass sich Wege und Form der beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen der Reformagenda 2010 wesentlich verändern werden. Es wird deshalb danach gefragt, ob sich im Rahmen dieses Umbaus die Lebenslage dieser Zielgruppe durch eine vorrangige arbeitsorientierte Integration verbessert oder ob jugendhilfespezifische Ansätze aus der Integrationsleistung zurückgedrängt werden und sich in der Folge die Lebenslage dieser Zielgruppe verschlechtern wird. Dies soll anhand einer Analyse des Wandels der Leistungsprozesse zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen untersucht werden.

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden zwei Befragungen freier Träger der Jugendsozialarbeit im Abstand von circa eineinhalb Jahren durchgeführt. Die erste Erhebung soll die Situation vor der Einführung und die zweite nach der Implementationsphase des SGB II aufnehmen. In der Zwischenzeit wird eine „Vorort-Erhebung“ bei ausgewählten Trägern durchgeführt, die die direkten Veränderungs- und Anpassungsprozesse zum Gegenstand hat.

Mein Vortrag bezieht sich auf einen idealtypischen Integrationsprozess junger Menschen, der in Form eines Leistungsprozesses der Institutionen der Benachteiligtenförderung dargestellt wird<sup>2</sup>. Er fokussiert aber nicht vorrangig auf die strukturellen Aspekte

---

<sup>1</sup> Das Forschungsprojekt „Jugendsozialarbeit im Wandel“ ist ein Kooperationsprojekt insbesondere mit der BAG Jugendsozialarbeit, die selbst auch den Anstoß für diese Untersuchung gegeben hat, dem „Berliner Verband für Arbeit und Ausbildung“ (bvaa) sowie dem Verein „Beschäftigungspolitik: kommunal e.V.“ Das Forschungsteam besteht aus Lutz Wende, Dr. Gerhard Christe (iaj-Oldenburg) sowie Prof. Dr. Claus Reis als Projektleiter. Ergebnisse aus der Projektarbeit werden regelmäßig in der Zeitschrift der BAG Jugendsozialarbeit „Jugend – Beruf – Gesellschaft“ veröffentlicht.

<sup>2</sup> Zur Darstellung des Leistungsprozesses vgl.: „Benachteiligt ist, wer vom System der Benachteiligtenförderung Unterstützung erhält oder nach sozialen Normen erhalten sollte. Teil 2“ in: Jugend Beruf Gesellschaft“, Heft 2/2005. Dieser Ansatz wurde schon vorher in Forschungsprojekten des Instituts für Stadt- und Regionalentwicklung der FH Frankfurt über die Einführung von Case Management in der Sozialhilfe verwandt, an denen der Autor mitgearbeitet hat. Vgl. Reis, Brülle, Hobusch, Wende (2003): JobCenter. Organisation und Methodik. Hrsg. MWA NRW. Düsseldorf. Reis, Freyberg, Kinstler, Wende (2003); Case Management. Theorie und Praxis. Hrsg. MWA NRW. Düsseldorf.

dieses Prozesses<sup>1</sup>, sondern der Schwerpunkt liegt auf dem Prozess, der konkret auf die (berufliche) Integration junger Menschen ausgerichtet ist, der sozusagen von diesen als Hilfeleistung wahrgenommen wird.

Zuvor werden einige Eckdaten aus der ersten Erhebungsphase vorgestellt, um eine Einschätzung der präsentierten Ergebnisse zu erleichtern. Im Mittelpunkt der ersten Trägerbefragung stand eine Bestandsaufnahme des bisherigen etablierten Leistungsprozesses. Hier wurden Strukturdaten sowie bestimmende Gestaltungsaspekte für den zu rekonstruierenden Leistungsprozess abgefragt. Zurzeit wird die Auswertung der eingegangenen Fragebögen durchgeführt. Meine Aussagen beziehen sich auf eine erste Auszählung der Fragebögen – sie stellen noch nicht die Auswertung dar. Gleichwohl lassen sich vorläufige Erkenntnisse formulieren. Sie stehen aber unter dem Vorbehalt einer differenzierteren Analyse der Ergebnisse.

Die Anzahl der zurückgesandten Fragebögen beträgt 113. Die antwortenden Einrichtungen verteilen sich über alle Bundesländer, mit einem Schwerpunkt auf Bayern, NRW, Baden-Württemberg sowie die neuen Bundesländer. Diese Verteilung spiegelt sich auch in der Zugehörigkeit zu den Trägergruppen der BAG Jugendsozialarbeit wider, über die die Fragebögen an die Einrichtungen verteilt wurden. Schwerpunkte liegen bei der „BAG Katholische Jugendsozialarbeit“ sowie bei der „BAG örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit“ (BAG ÖRT), einer Trägergruppe, die ihren Schwerpunkt in den neuen Bundesländern hat.

Nach unserer Erhebung betreuen die Einrichtungen insgesamt circa 24.000 junge Menschen. Das Stellenvolumen der Einrichtungen liegt bei insgesamt circa 5.900 Stellen, die von knapp 8.000 MitarbeiterInnen besetzt sind. Im Durchschnitt liegt das Stellenvolumen bei 63 Stellen pro Einrichtung mit 74 beschäftigten Personen. Allerdings beträgt der Anteil der Einrichtungen mit weniger als 30 MitarbeiterInnen circa 45 Prozent der Grundgesamtheit und bei circa zwei Drittel der befragten Einrichtungen sind bis zu 75 MitarbeiterInnen beschäftigt. Im Schnitt werden circa 240 junge Menschen pro Einrichtung betreut. Die Zahl variiert aber zwischen circa 135 jungen Menschen pro Einrichtung in der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), über circa 150 in der Berufsorientierung und circa 240 in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), in der Beschäftigungsförderung sowie im Bereich ausbildungsbegleitende Hilfen (abH).<sup>2</sup>

Für die Untersuchung wurde zwischen fünf Maßnahmetypen unterschieden, diese sind: Berufsorientierende Maßnahmen (wie Arbeiten und Lernen, Jugendwerkstätten, AQJ oder TIP), Berufsvorbereitende Maßnahmen (wie BVB), Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (wie BaE, oder Ausbildung im Rahmen des SGB VIII), sons-

---

<sup>1</sup> Dies wurde von Claus Reis in seinem Vortrag „Die Handlungslogiken des SGB II und des SGB VIII“ auf der Tagung der BAG Jugendsozialarbeit: „Jugendsozialarbeit vor neuen Aufgaben oder auf dem Abstellgleis?“ am 25.04.2005 in Berlin geleistet. Die Präsentationsfassung des Vortrages ist auf der Website der BAG Jugendsozialarbeit nachzulesen: [www.bag-jugendsozialarbeit.de/Publikationen/Dokumentation Tagungen und Workshops](http://www.bag-jugendsozialarbeit.de/Publikationen/Dokumentation%20Tagungen%20und%20Workshops).

<sup>2</sup> Auch hier lässt sich die Tendenz feststellen, dass die Mehrheit der Einrichtungen kleiner ist, als es die Durchschnittswerte anzeigen. Dies liegt in einer Verzerrung begründet, die durch wenige sehr große Einrichtungen hervorgerufen wird.

tige Maßnahmen (in der Regel Beschäftigungsmaßnahmen) sowie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH). Circa zwei Drittel der Einrichtungen führen nur ein bis zwei Maßnahmetypen durch. Schwerpunkte liegen in den Bereichen BaE und BvB). Knapp 50 Prozent der Einrichtungen führen sogar nur einen Maßnahmetypus durch. Eine Ausnahme stellen Einrichtungen mit vier (11 Einrichtungen) beziehungsweise fünf (fünf Einrichtungen) Maßnahmetypen dar.

Bei circa 60 Prozent der Einrichtungen beträgt der Teilnehmeranteil im Bereich Jugendberufshilfe mehr als 75 Prozent und für circa 25 Prozent der Einrichtungen liegt er zwischen 25 Prozent und 75 Prozent – damit wird deutlich, dass die Einrichtungen unserer Erhebung vorrangig eine Ausrichtung auf (benachteiligte) junge Menschen haben.

Es lässt sich zusammenfassend sagen: Die befragten Einrichtungen sind spezialisiert auf die Integration junger Menschen und zwar in der Mehrzahl auf einen bis zwei Maßnahmetypen. Hierbei haben Maßnahmen in den Bereichen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen den größten Anteil. Sie orientieren sich stark an Konzepten der Jugendsozialarbeit. Darin werden Jugendliche umfassend unterstützt, die Unterstützung ist professionell, die üblichen Standards werden weitestgehend eingehalten.

In der Tagesordnung wurden vier Grundfragen für den Vortrag genannt:

1. Welche fachlichen und organisatorischen Veränderungen im Integrationsprozess benachteiligter junger Menschen wurden durch die Hartz-Gesetzgebung ausgelöst?
2. Welche Herausforderungen durch das SGB II an die bisherige Leistungsstruktur stellen sich, welche Chancen und Risiken gibt es?
3. Findet eine Entpädagogisierung der individuellen Steuerung durch das differenzierte Leistungssystem der Jugendberufshilfe statt?
4. Welche Veränderungsbereiche und neu zu definierende Schnittstellen können in diesem Prozess benannt werden? Welche konkreten Anforderungen für die Gestaltung beziehungsweise welche besonderen Regelungsbedarfe ergeben sich?

Ich werde mich in meinen Ausführungen an ihnen orientieren und die Erkenntnisse aus der Fragebogenauswertung in die Ausführungen zu den jeweiligen Fragen integrieren.

- 1. Welche fachlichen und organisatorischen Veränderungen im Integrationsprozess benachteiligter junger Menschen wurden durch die Hartz-Gesetzgebung ausgelöst?**
- 2. Welche Herausforderungen durch das SGB II an die bisherige Leistungsstruktur stellen sich, welche Chancen und Risiken gibt es?**

Das SGB II etabliert einen neuen Leistungsträger, seien es die Arbeitsgemeinschaften und/oder die Einrichtungen der optierenden Kommunen. Ich werde sie vorerst mit dem neutralen Begriff „JobCenter“ bezeichnen, unabhängig von ihrer ordnungspolitischen Verortung. Dieser neue Leistungsträger erfordert neue Verfahren und verlangt neue

Kompetenzen in einer neuen Leistungsstruktur. Nun werden bisher getrennt betreute soziale Problemlagen einheitlich bearbeitet, es werden bisher nebeneinander agierende Angebotsstrukturen miteinander verknüpft und es werden neue fachliche Anforderungen an die Bearbeitung des Einzelfalls gestellt.

Ein derart komplexes Verfahren verlangt nach ebenso komplexen Steuerungsregeln. Es verlangt Systemwissen und Systemkompetenz, die an den wenigsten Standorten vorausgesetzt werden können. Dagegen stehen bisher begrenzte Aktivitäten einzelner Ämter wie Träger, die in der Regel bilateral ihre Kooperation geklärt haben. Das bisherige Integrationssystem basierte auf Vielfalt und Differenzierung. Das neue System zielt implizit auf umfassende Angebotsstrukturen und scheinbar auf starke, flexible in mehreren Feldern agierende Großanbieter ab. Es werden rationale standardisierte Verfahren präferiert, wie das so genannte „Neue Fachkonzept“ im BvB oder die Verfahren zur Arbeitsintegration für Arbeit suchende junge Menschen unter 25 im Regelkreis des SGB II (Handlungsempfehlung 57/2004 der Bundesagentur für Arbeit). Zugleich wurde in der ersten – später zurückgezogenen – Ausschreibungsphase zu den Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) eine explizite Ausrichtung auf „große Lose“ festgelegt, die aber – ich vermute, aufgrund der eher kleinteiligen Struktur der Anbieter – nicht durchgehalten werden konnte. Das Ziel war die Etablierung großer Einheiten, dazu sollten die Anbieter angeregt werden, Bietergemeinschaften zu bilden oder gar zu fusionieren.

Das SGB II verspricht „Leistung aus einer Hand“. Doch in der Realität, existieren drei bis vier unterschiedlich verfasste Hilfeformen, die sich an den Jugendlichen wenden – das SGB VIII, das SGB III, das SGB II sowie das SGB IX. Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten beziehungsweise -notwendigkeiten werden bisher nur unzureichend angegangen oder können auf Grund der jeweiligen Handlungslogiken nicht genutzt werden. Dies führt zugleich zu Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen wie auch zu Formen der Überversorgung. Notwendig wäre ein kohärentes Unterstützungssystem, das die Stärken dieser Gesetze miteinander verknüpft und optimal ausnutzt.

Der persönliche Ansprechpartner (pAp) und das Fallmanagement (FM) stellen neue Steuerungsinstanzen im individuellen Leistungsprozess dar. Dies bedingt – zumindest im Rahmen des SGB II – neue Vorgaben für Profiling, Zuweisung und Vermittlung und auch ein neues Bewusstsein für die Verantwortung, die in diesem umfassenden gesetzlichen Steuerungsanspruch steckt.<sup>1</sup>

Für die Analyse eines neuen Integrationsprozesses ergeben sich aus obiger Skizzierung folgende Fragen:

Erfolgen der Zugang zu diesem Hilfesystem, die Diagnose, die Organisation des umfassenden Unterstützungsprozesses, das gesetzlich geforderte individuelle Verhältnis, und die passgenaue individuelle Vermittlung<sup>2</sup> nach den professionellen Vorgaben, die implizit im Gesetzestext stecken oder sich als Praxis innerhalb der Jugendberufshilfe ent-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Reis, Freyberg, Kinstler, Wende 2003 (2003): Case Management. Theorie und Praxis. Hrsg. vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, Düsseldorf.

<sup>2</sup> Die Formulierungen wurden alle aus dem SGB II beziehungsweise seiner Begründung übernommen. Vgl. §§ 3 und 14 SGB II

wickelt haben? Und sind diese Leistungen organisatorisch im Geschäftsprozess abgesichert?

Für den individuellen Leistungsprozess geht es um eine Neujustierung der Schnittstelle „Persönliche Ansprechpartner“ (pAp) sowie Fallmanagement (FM) und den Trägern von Jugendberufshilfemaßnahmen. Es geht um Weisung und Vorgabe versus der bisher geltenden Eigendiagnostik. Durch die Etablierung von pAp und FM kommt es zu einer doppelten Gestaltung der pädagogischen Prozesse, nämlich zum einen in der Eingliederungsvereinbarung, die bestimmte Interventionsstrategien für den Einzelfall festlegt sowie dem Case Management, zum anderen in der Ausgestaltung des Caseworks innerhalb der einzelnen Maßnahmen. Es ist noch nicht eindeutig zu erkennen, wie diese aufeinander abgestimmt werden.

Organisatorisch betrachtet erfolgen Gestaltung und Ausrichtung des individuellen Leistungsprozesses auf Basis konkreter Vorgaben beziehungsweise Weisungen durch pAp und FM. Die bisher in der Umsetzung weitgehend allein gestaltenden Träger werden zu spezifischen Dienstleistern in einem Teilprozess, der nun im Wesentlichen durch die MitarbeiterInnen der JobCenter (pAp und FM) geprägt wird.

Unsere Erhebung weist auf ein hoch spezialisiertes System der Jugendberufshilfe hin, das bisher eher eigenständig gearbeitet hat. Dies zeigt sich an der Angabe einer relevanten Zahl von Eigenentwicklungen bei Konzeptionen als auch bei eigenständig geplanten und umgesetzten Maßnahmen sowie daran, dass es nur wenig standardisierte Formen in der fachlichen Arbeit gibt und an einem an vielen Punkten deutlich merkbaren konkreten Umsetzungsbezug. Auf der einen Seite bietet das bisherige System mit seiner kleinteiligen und individuellen Ausrichtung in Bezug auf die Integration junger Menschen eine gute Basis. Die Frage aber ist, wie reagiert es auf diese neue Form einer „Außensteuerung“? Oder anders herum: Kann das neu etablierte Jobcenter-orientierte System auf den eigenen Anspruch der Steuerung innerhalb der Maßnahmen tatsächlich verzichten?

Insofern stecken auf der einen Seite Chancen in der Etablierung eines neuen Systems. Auf der Basis der Erfahrungen und Kompetenzen freier Träger ist es möglich, in Verbindung mit einem verbesserten Zuweisungs- und Steuerungssystem eine umfassende Unterstützungsstruktur aufzubauen und gezielt individuell erforderliche Hilfen vorzuhalten beziehungsweise diese auf Basis sozialplanerischer Verfahren weiterzuentwickeln. Das neue System wird so stark sein wie die bisher bestehende kommunale Struktur, die kommunalen Netzwerke – und dies ist zugleich auch die wesentliche Schwäche in der Implementation. Sie ist geprägt durch eine Reduktion auf den kommunalen Fokus und gebunden an die jeweils etablierten Angebots- und Anbieterstrukturen – sowie eine widersprüchlich behördliche Ausrichtung der beiden Ursprungsbehörden Arbeitsagentur und Sozialamt. Und nicht zu vergessen sind die finanziellen Restriktionen. Es ist noch nicht klar, ob ausreichend Mittel für angemessene und erforderliche Hilfe vorhanden sind – insbesondere auf Seiten der Kommunen.

Der Umgang mit Sanktionen beziehungsweise die geforderte Zuarbeit im Falle gesetzlich geforderter Sanktionen kann zu erheblichen Missstimmungen führen.<sup>1</sup> Gegebenenfalls kann dies sogar zu einer einrichtungsbezogenen Differenzierung, teilweise sogar Spaltung im Umgang mit TeilnehmerInnen zur Folge haben, nämlich in solche, die dem SGB II zuzurechnen sind, und solche, die unabhängig von diesem Gesetz Beratungsbeziehungsweise Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

Aus unserer Erhebung ist abzulesen, dass zwar bisher eine eher formale Zuweisung mit durch den Kostenträger geprägten Zugangskriterien erfolgte, dies aber praktisch durch ein erhebliches Mitspracherecht ausgeglichen wurde (eine Ausnahme bildet der Bereich BvB, der seit jeher schon stark reglementiert wurde). Nun gibt es zukünftig eine eindeutige Zuweisung durch das Job-Center und diese erfolgt im Prinzip mit einer konkreten Arbeitsvorgabe für die jeweilige Einrichtung. Hier ist zu prüfen, wie sich die Zielgenauigkeit oder die Zielsicherheit verändert.

Aus der Studie ergibt sich der Hinweis, dass, je stärker die Vorgaben sind, desto mehr erhöht sich die Gefahr von Fehlzuweisungen.<sup>2</sup>

Überraschend ist das Ergebnis einer relativ langen Übergangsphase Schule/Unterstützungssystem für Jugendliche, die nicht direkt nach der Schule in den Bereich BVB überführt werden (können). Zugespitzt kann gesagt werden, dass der Weg Schule – Bv – Berufsausbildung (in BaE wie in die duale Ausbildung) – Beruf sich neben dem tradierten Weg Schule – (duale) Berufsausbildung – Beruf als zweiter Standardweg etabliert hat. Dagegen haben junge Menschen, denen dieser Einstieg nicht gelingt, häufig eine Übergangsfrist von länger als einem Jahr. Und auch die Übergänge innerhalb des Integrationssystems sind nicht so zielorientiert, wie es im zweiten Standardweg anscheinend der Fall ist.

Dieses Ergebnis weist auf die Notwendigkeit hin, ein kohärentes System zur Integration und einen möglichst schnellen und direkten Zugang für die betroffenen jungen Menschen zu organisieren. Durch die Zersplitterung in vier geradezu unabhängige Unterstützungssysteme ist dies aber nicht unbedingt gegeben, sondern scheint dazu zu führen, dass junge Menschen im erheblichen Umfang – aus welchen Gründen auch immer – von Leerlaufzeiten (Zeiten ohne Angebot beziehungsweise ohne Teilnahme an integrierenden Angeboten) betroffen sind.

### **3. Findet eine Entpädagogisierung der individuellen Steuerung durch das differenzierte Leistungssystem der Jugendberufshilfe statt?**

Die bisherige Steuerung der Jugendberufshilfe war durch ein konkret auf die Konzepte der einzelnen Einrichtungen teilweise gar der einzelnen Maßnahmen orientierte Heran-

---

<sup>1</sup> So haben in einer bundesdeutschen Großstadt Beratungszentren darauf hingewiesen, dass die im SGB II verankerte Auskunftspflicht im Widerspruch zu ihren Beratungsprinzipien und der Vertraulichkeit der Beratung stehen und lassen rechtlich prüfen, inwieweit sie diese erfüllen müssen.

<sup>2</sup> So liegen nach unseren ersten Erkenntnissen im Bereich BVB – hier haben die Einrichtungen den geringsten Einfluss auf Zugangskriterien wie auf die Zuweisung – die „Fehlzuweisungen“ durch die Berufsberatung über denen anderer Unterstützungsformen.

gehensweise geprägt.<sup>1</sup> Die Praktiker in den Einrichtungen betonen die eigenständige Entwicklung von Methoden und Instrumenten und in unserer Erhebung lassen sich nur wenig Hinweise auf die Anwendung genereller oder gar standardisierter Methoden und Verfahren feststellen. Diese Grundausrichtung lässt sich durch alle Phasen des Integrationsprozesses (Diagnose, Hilfeplanung, Umsetzungsformen und Auswertung) nachvollziehen. Zum zweiten werden die Sozialpädagogen als zentrale Personen in dem Integrationsprozess hervorgehoben. Die Ausnahme bildet der Bereich BaE, dort werden die Anleiter als wichtigste Bezugspersonen genannt, die bei den anderen Maßnahmetypen ansonsten die zweite zentrale Person darstellen.

Die Schwerpunkte der konkreten Arbeit mit dem jungen Menschen liegen auf Fertigkeiten/Fähigkeiten sowie in Persönlichkeitsentwicklung und Arbeit am Verhalten der jungen Menschen. Insofern kann von einer sozialpädagogischen Herangehensweise schon bei der Gestaltung der Maßnahme wie auch des Integrationsprozesses ausgegangen werden.

Um an dieses differenzierte Handlungsmuster anzuknüpfen, stellt sich für das SGB II die Frage: Was können und dürfen der persönliche Ansprechpartner (pAp) beziehungsweise das Fallmanagement leisten?

Vorläufige Antworten werden im „Leitfaden arbeitssuchende Jugendliche im Regelkreis des SGB II (HEGA 57/2004) und durch das so genannte Fachkonzept „beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ gegeben. Während letzteres sich eher an der Formulierung von Standards orientiert und Vorschläge für die Gestaltung des FM-Prozesses macht, zeigen sich in der HEGA 57 Handlungsmuster, die einen „erzieherischen“ Anspruch formulieren. Restriktive Rahmenbedingungen werden in eine Anforderung an die individuelle Handlungskompetenz (zum Beispiel Mobilität erzeugen, neue Ziele bestimmen sowie Perspektivenänderungen vornehmen) undefiniert. Probleme der Vermittlung oder der fehlende Erfolg von Maßnahmen werden in einer Dichotomie der Analyse des Scheiterns aufgelöst, die aus „Kann nicht“ und „Will nicht“ besteht. Solche reduzierte Formen der Wahrnehmung, der Diagnostik und der Beurteilung von Klienten finden sich insbesondere in der Einschätzungshilfe zur so genannten Standortbestimmung wieder, die unter dem Stichwort „Erscheinungsbild“ auf Wahrnehmungsfelder wie „extremer Körpergeruch, „sichtbare Tattoos“ beziehungsweise „Piercings“ oder gar „Anzeichen auf Verwahrlosung“ ausgerichtet sind. Dies sind Kategorien, die in der Pädagogik vor mehr als 20 Jahren als überwunden galten, nun aber im Rahmen der Durchstrukturierung der Hilfenormen wieder zur Geltung gelangen. Ein weiteres Problemfeld liegt in der Zuordnung von Kundengruppen und Produkten. Nur bestimmte Produkte werden bestimmten Zielgruppen zugeordnet. Dies spricht dann allerdings nicht mehr für eine individuelle und passgenaue Hilfe für die einzelne Person.

Sicherlich gelten diese Vorgaben nicht für alle BeraterInnen oder pAps, aber sie sollen (laut Bundesagenturchef Frank-Jürgen Weise) dem durchschnittlichen Mitarbeiter An-

---

<sup>1</sup> Dies entsprach im Wesentlichen den Vorgaben nach einem weltanschaulich und methodisch differenzierten Angebot als auch der des unmittelbaren Lebensweltbezuges, die sich direkt aus dem SGB VIII ableiten. (Letzterer wird im Übrigen im SGB II gegenüber den komplexen Problemlagen junger Menschen, die die Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu berücksichtigen hat, scheinbar monokausal auf Erwerbsintegration mit ihrer spezifischen Anforderung reduziert.)

leitung für das Alltagshandeln gegenüber dem Kunden sein. Aber es heißt auch, dass Abweichungen von diesem Handlungsmuster ausführlich begründet werden sollen. Der Zug zum unhinterfragbaren Standardverfahren wird da deutlich. Die differenzierte Hilferät unter Druck.

Nicht zuletzt gibt es noch die Kostenfrage gegenüber pädagogisch anspruchsvollen Maßnahmen. Vielfach beklagen VertreterInnen freier Träger, dass pädagogisch differenzierte und hochwertige Maßnahmen zugunsten standardisierter, preiswerter und auf große TeilnehmerInnenzahlen ausgelegte Maßnahmen reduziert werden.<sup>1</sup> Dies ist aber ein Problem, das nur vor Ort geklärt werden kann. In einigen Kommunen werden durchaus andere Ansätze realisiert.

Mit der Standardisierung und der sozialtechnologischen Strukturierung der Hilfeformen wird die differenzierte Hilfestruktur, wie sie in der Jugendberufshilfe oder in der Jugendsozialarbeit als Standard etabliert wurden, verlassen. Insofern muss von der Gefahr einer Entpädagogisierung der Steuerung der Hilfe ausgegangen werden. Wie sich dies in der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen und in deren pädagogischen Casework auswirkt, kann bis jetzt noch nicht gesagt werden. Dies klärt sich erst mit der Angebotsplanung, die – aufgrund der bis Mitte des Jahres geltenden Übergangsregelung – zu meist erst in der zweiten Jahreshälfte zur Wirkung kommt.

Es ist außerdem festzuhalten, dass in vielen Kommunen und in vielen Standorten der Agenturen für Arbeit jetzt schon differenziertere Beratungs- und Unterstützungsformen entwickelt und angewandt wurden, als dies durch die offiziellen Hilfen beschrieben wird. Es stellt sich dann die Frage, wie diese Formen organisatorisch abgesichert werden können.

#### **4. Welche Veränderungsbereiche und neu zu definierende Schnittstellen können in diesem Prozess benannt werden? Welche konkreten Anforderungen für die Gestaltung beziehungsweise welche besonderen Regelungsbedarfe ergeben sich?**

Zugleich ein kleines Fazit

Organisatorisch wird es darauf ankommen, die komplexen Integrationsprozesse (und bisher weitgehend unabhängig voneinander agierenden Akteure) aufeinander abzustimmen, das heißt transparente und klare Formen der Arbeitsteilung zu entwickeln und die eindeutigen Schnittstellen zu definieren. Dies bedeutet, dass sowohl der Zugang in das Hilfesystem (über alle Gesetze hinweg) als auch die konkrete Zuweisung nach den Integrationserfordernissen zu gestalten sind. Es kann nicht sein, dass diese nach vorab einzelnen Zielgruppen zugeordneten Produktgruppen erfolgt oder dass für einzelne junge Menschen eine notwendige Hilfe nicht zur Verfügung steht, weil diese nun gerade in

---

<sup>1</sup> Das Problem des Kostendrucks und der Standardisierung von Maßnahmen ist kein spezifisches des SGB II. Es muss daran erinnert werden, dass es in letzter Zeit vehemente Versuche einzelner Bundesländer gegeben hat, über den Bundesrat eine Änderung des SGB VIII zu erzwingen. Zum Beispiel sollte der bisherige § 41 SGB VIII als zu teuer in seiner Zielgruppe eingeschränkt werden. Auch hier wird der bisherige Anspruch auf eine individuelle Integrationsleistung durch die Jugendhilfe relativiert. Dagegen wird auf eine unbedingte Integration in (für diese Personengruppe häufig durchaus prekäre) Erwerbstätigkeit gesetzt und durch eine explizite Forcierung des Niedriglohnssektors vorangetrieben.

diesem Gesetzesbereich so nicht umgesetzt wird. Hier wird es auf die Entwicklung eines kohärenten kommunalen Konzeptes zur Integration junger Menschen ankommen.

Neben den eindeutigen und klaren Regeln für Zugang und Zuweisung sind eindeutige Verfahrensregeln für den Übergang aus der Eingliederungsvereinbarung (durch pAP oder FM) in das Casework der einzelnen Einrichtungen zu entwickeln und hierfür Standards zu vereinbaren.

Es ist notwendig, dass die fachlich gewachsenen Kriterien und Standards der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit schon im Bereich Diagnose oder Profiling ausreichend berücksichtigt werden, so dass die entsprechenden Hinweise für den Hilfe- beziehungsweise Integrationsprozess gegeben werden können.

In den angestrebten (und bisher nur unzureichend umgesetzten) Jugendkonferenzen wird es darum gehen, neben der organisatorischen Kooperation auch zu einem kohärenten, fachlich abgestimmten Konzept zur Integration junger Menschen über die einzelnen Gesetze hinweg zu etablieren. Dies schließt an alte Forderungen aus der Kinder- und Jugendhilfe an und verlangt auch die aktive Kooperation mit der AG Jugendsozialarbeit oder Jugendberufshilfe nach § 78 SGB VIII.

Wesentliche Aufgaben dieser Konferenzen werden unter anderem sein, konkrete Zielgruppen zu benennen und neue Formen der Angebotssteuerung und Angebotsplanung zu entwickeln. Vielleicht lässt sich an den Erfahrungen aus der Sozialhilfe der letzten Jahre anknüpfen, in denen versucht wurde, neue (sozialplanerische) Formen der Angebotssteuerung zu etablieren.<sup>1</sup> Das im Rahmen der Reformierung der Bundesagentur entwickelte Konzept der regionalen Einkaufszentren ist dazu nur bedingt in der Lage. Darüber hinaus sind insbesondere Formen der Bedarfsanalyse und neue fachliche Planungsverfahren zu integrieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. Reis, Freyberg, Kinstler, Brülle, Wende (2002): Pilotprojekt „Integrierte Hilfe zur Arbeit“. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung. Hrsg. MASQT NRW. Düsseldorf.

Reis, Brülle, Hobusch, Wende, Reinmüller (2003): JopCenter. Organisation und Methodik. Hrsg. MWA NRW. Düsseldorf.

Reis, Freyberg, Kinstler, Wende (2003); Case Management. Theorie und Praxis. Hrsg. MWA NRW. Düsseldorf.

Wende, Reis (2004): Aus Erfahrung lernen – Plädoyer für eine empirisch fundierte Auseinandersetzung mit der Einführung komplexer Hilfeformen durch das SGB II. Ein Werkstattbericht aus den Modellprojekten „Integrierte Hilfe zur Arbeit“ und Sozialagenturen – Hilfen aus einer Hand“, in: Burghardt, Enggruber (Hrsg.) (2005): Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Soziale Arbeit zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Weinheim, München.

# Stand der Umsetzung und weiterer Handlungsbedarf am Beispiel verschiedener Kommunen

## Stand der Umsetzung in Krefeld

GERHARD ACKERMANN

*Leiter des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld*

Krefeld liegt zwischen Duisburg und Düsseldorf am westlichen Rand der Republik. Unsere Arbeitslosenquote liegt bei 13,8 Prozent. Bei den Jugendlichen ist es allerdings deutlich besser.

In Krefeld gibt es seit über zehn Jahren eine kommunale Beschäftigungsförderung. Darin sind die Bereiche Soziales, Hilfe zur Arbeit, Jugendsozialarbeit und der gesamte zweite Arbeitsmarkt in der Stadt Krefeld sowie die Einwerbung von Fördermitteln, insbesondere aus der EU, zusammengefasst. Außerdem haben wir Regionalkonferenzen mit betreut, die einen Zugang zu allen arbeitsmarktlichen Akteuren auf einer sehr hohen Ebene ermöglichten, so dass dort ein Instrument für Rückkopplungen gegeben war.

Krefeld ist eine der wenigen Städte, die noch keine ARGE haben. Wir haben versucht, die Probleme, die andere nach der Vertragsunterzeichnung hatten, vor der Vertragsunterzeichnung zu lösen. Im Wesentlichen kann man zwei Bereiche identifizieren, die den Rahmen für die Umsetzung des SGB II geben. Wir haben das in vielfältigen Formen mit vorbereitet und vorher schon in unterschiedlichen Kommissionen in diesem Feld gearbeitet. Es hat sich also für uns nicht so sehr viel geändert, als wir es dort diskutiert haben (**Abbildung 1**).

<b>Zuständigkeit vor Hartz IV</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausbildungsteam der Agentur für Arbeit: Jugendliche, die kurzfristig in Ausbildung einmünden, ohne besonderen Unterstützungsbedarf.</li><li>▪ Checkpoint/Casemanagement: Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, die keinen Berufsabschluss haben.</li></ul>

*Abbildung 1*

© G. Ackermann, Stadt Krefeld

Die Umsetzung des Gesetzes krankt in Krefeld daran, dass der Verwaltungskostenrahmen auf der Grundlage der Zahlen von 2002 berechnet worden ist. Das hätte in Krefeld 9.200 Bedarfsgemeinschaften ergeben. Von Seiten der Kommune haben wir 11.000 vorausgesagt. Jetzt sind wir bei einer Zahl von etwas über 13.300 angekommen. Das zeigt eine immense Dynamik. Aus kommunaler Sicht muss man das so bewerten.

Wir haben mit der kommunalen Beschäftigungsförderung in Verbindung mit einem erweiterten Antragsverfahren auf Sozialhilfe im Rahmen des Sozialamts eine Linie ge-

fahren, dass wir es kommunal als lohnenswert angesehen haben, in kompetentes Personal zu investieren, um die Kosten steuern zu können. Auf dieser Grundlage haben wir die Zahl der Sozialhilfeempfänger von 19.000 heruntergedrückt auf 13.000 und diese trotz der deutlichen Steigerung der Arbeitslosenquote seit 2000 belassen. Aufgrund der starken personellen Belastung der Agentur für Arbeit, insbesondere zur Umstellung auf Hartz IV, konnte die Bedürftigkeit, ob wirklich ein ALG-II-Anspruch besteht, nicht so sorgfältig geprüft werden, was ein Ansteigen der ALG-II-Bezieher noch unterstützt hat. Durch das Ansteigen der ALG-II-Fälle wird die Kommune finanziell deutlich stärker belastet.

Wir haben zu der Zeit auch schon im zweiten Arbeitsmarkt in der Regel etwa 900 Personen beschäftigt und schon recht gute Standards entwickelt. Vor dem Hintergrund des SGB II haben Politik und Verwaltung beschlossen, diese Stellen nicht völlig aufzugeben, aber entscheidend zu reduzieren. Das war vernünftig, weil der Hauptanteil der Kosten durch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen von ABM oder Sozialhilfemaßnahmen entstanden sind. Die sind natürlich über Ein-Euro-Jobs deutlich kostengünstiger zu realisieren. 2 Millionen Euro stehen jetzt noch zur Verfügung, 1 Million für die Jugendberufshilfe oder Jugendsozialarbeit und 1 Million zur Erweiterung des anderen Hauptzwecks, den wir als kommunale Beschäftigungsförderung betreiben: das ist die Koordination der Ein-Euro-Jobs für das gesamte Stadtgebiet inklusive der Einsatzmöglichkeiten bei den Wohlfahrtsverbänden.

Dafür wurden Standards geschaffen. Wir haben insbesondere auf die Arbeitnehmervertretungen gesetzt. Wenn ein Träger einen Ein-Euro-Job einrichten will, muss er schriftlich den Einsatzbereich beschreiben und Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit darstellen. Außerdem muss er versichern, dass keine Stelle wegen eines Ein-Euro-Jobs wegfällt. Ich denke, wir hatten bei uns ein recht gutes Verfahren. Interessant ist, dass aufgrund unserer bisher geleisteten Arbeit auf diesem Gebiet unsere Arbeit politisch bedeutsamer wurde als der Druck der Gewerkschaften und der anderen Arbeitnehmervertreter. Die Handwerkskammer hat deutlich darauf gesetzt, dass *wir* das koordinieren. Die noch zur Verfügung stehenden 1 Million Euro setzen wir dafür ein, zusätzliche Betreuungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten zu schaffen, um möglichst Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt über dieses Netz schaffen.

Für den Bereich der Jugendlichen hatten wir bereits vorher die Vorschriften des SGB II in Krefeld eigentlich umgesetzt. Wir hatten uns seinerzeit mit der Arbeitsverwaltung darauf verständigt, dass die Arbeitsverwaltung diejenigen betreut, die direkt in Ausbildung vermittelt werden können, und dass die „schwierigen Fälle“, sowohl aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung (Bezieher von Arbeitslosenhilfe) als auch die Sozialhilfeempfänger, die zu uns gekommen sind, in einer gemeinsamen Anlaufstelle (Checkpoint Job) im Rahmen von Casemanagement in der Regel in einer Laufzeit von einem Jahr betreut werden.

Wir haben pro Jahr zwischen 800 und 1000 Jugendlichen in diesem Bereich betreut und konnten etliche (bis zu etwa 60 Prozent) in Ausbildung, Arbeit oder eine Weiterqualifizierung vermitteln (**Abbildung 2**). In dieses Casemanagement waren außer der öffentlichen Jugendberufshilfe und des Ausbildungsmarktteams der Internationale Bund, das Sozialwerk, die AWO und Invia eingebunden.

### Ergebnisse des Casemanagements in 2003/2004

	Teilnehmer gesamt	Davon vermittelt in Ausbildung	Davon vermittelt in Beschäfti- gung	Davon vermittelt in Qualifizie- rung	gesamt
2003	841	114 (13,6 %)	189 (22,5 %)	194 (23,1 %)	497 (59,1 %)
2004	499	62 (12,4 %)	47 (9,4 %)	164 (32,9 %)	273 (54,7 %)

Abbildung 2

© G. Ackermann, Stadt Krefeld

2004 war ein Jahr der Umbrüche (**Abbildung 3**), die Arbeitsverwaltung ist aus der Finanzierung dieser zentralen Anlaufstelle ausgestiegen, weil solche Form des Casemanagements ab diesem Zeitpunkt ausgeschrieben werden musste. An der Ausschreibung wollten wir uns nicht beteiligen, das wäre kommunal etwas schwierig gewesen. Unsere Partner im Casemanagement haben sich an der Ausschreibung beteiligt. Das Ausschreibungsverfahren führt zur Verdrängung bewährter Träger. Für uns ging es also 2004 darum, wie wir die Struktur erhalten können. Das haben wir meiner Meinung auch geschafft. Wir haben insbesondere die Mitarbeiter, die im Casemanagement beschäftigt waren, in einer Unterkonstruktion in das neue U25-Team einspeisen können. Wir haben einen Untervertrag mit den Trägern geschlossen und darüber haben sie eine gewisse Kompetenz, das ist auch die einzige Kompetenz, die personell in den U25-Teams bei der Arbeitsverwaltung im Moment vorhanden ist.

### 2004, das Jahr der Umbrüche

- Ausschreibung des Fallmanagements, ein Bildungsträger erhält den Zuschlag.
- Ausschreibungsverfahren führt zur Verdrängung bewährter Träger.
- Struktur des Casemanagements verändert sich: Netzwerkpartner, finanziert über ESF- und Landesmittel, betreuen Maßnahmeabbrecher und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- Checkpoint richtet Sprechstunden und Profiling ein, finanziert durch Kommune, Agentur für Arbeit und ESF- und Landesmittel.

Abbildung 3

© G. Ackermann, Stadt Krefeld

Das U25 SGB II-Team hat das „Casemanagement“ für ALG-II-Bezieher abgelöst. Es war schwierig, uns einzubringen. Damit komme ich wieder auf die ARGE-Verhandlungen zurück. Die ARGE soll nach Weisung der Arbeitsagentur in Nürnberg keine eigene

Personalhoheit haben. Selbst wenn wir Gesellschaftsformen wählen würden, die das möglich machen, wird das von den Anteilseignern der Agentur untersagt. Für uns in Krefeld hat das bedeutet, dass die kommunale Beschäftigungsförderung vorher mit 15 Leuten in Stellen betrieben worden ist und zusätzlich mit 18 Leuten mit befristeten Verträgen, für die wir eine Projektfinanzierung über zehn Jahre hatten. Nun können wir diese Leute nicht in die mögliche ARGE einbringen, wir müssten sie vorher einstellen. Dazu muss man wissen, dass zurzeit ein Haushaltssicherungskonzept unter der Kuratel des Innenministeriums besteht, das dürfen wir nicht umgehen. Die Arbeitsverwaltung selbst kann auch nicht einstellen.

Nicht ausreichende Verwaltungsressourcen und keine Personalhoheit der ARGE haben uns zu unserer Alternativlösung geführt, die aber bei uns politisch sehr hoch eingeschätzt wird. Da geht es um die Frage der Unterhaltsheranziehung im Rahmen der ARGE. Das ist ein Sonderproblem, weil sie die nicht selbst behalten können. Wir haben bisher kommunal dort mehr Personal eingesetzt, weil sich das gerechnet hat. Man musste weniger Sozialhilfe zahlen, weil wir die Väter dazu gebracht haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Wir haben uns inzwischen darauf verständigt, wie das in vielen ARGEn auch gemacht wird, dass erhebliche Mittel des Eingliederungstitels mit in den Verwaltungshaushalt vergeben werden. Ich gehe davon aus, dass wir bis zum 1.10.2005 auch in Krefeld eine ARGE haben werden.

Die Ausschreibungsregelung betrifft zwar SGB III, aber das SGB II ist so organisiert, dass für alle Qualifizierungsleistungen auf SGB III verwiesen wird. Selbst wenn die Durchführungsanordnung von Nürnberg sagt, die ARGE kann selber entscheiden, ob sie ausschreiben will oder nicht, führt das intern oft zum Zwang zur Ausschreibung. Bewährte Träger aus dem Bereich der Jugendberufshilfe haben in Krefeld und sicher auch in anderen Regionen diesen Prozess nicht überlebt.

Die Betreuung von Benachteiligten haben wir im Rahmen des Casemanagements von Anfang an im Hinblick auf Fördern und Fordern mit gutem Erfolg realisiert. Aber wenn man fördern will, muss man auch das Instrumentarium haben. Gerade bei benachteiligten Jugendlichen muss nach unserer Erfahrung der Träger regional verankert sein, sonst bekommen wir Jugendliche mit bestimmten Defiziten nicht in den ersten Arbeitsmarkt und das sollte doch das Ziel sein.

Die Ausschreibung ist landesweise unterschiedlich geregelt. Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein Kompetenzteam beim ehemaligen Landesarbeitsamt und die Kollegen befassen sich mit der Ausschreibung. Dadurch kann man das regional nur schwer beeinflussen. Es wird Bestandteil unseres ARGE-Vertrages, dass wir in bestimmten Bereichen und insbesondere bei Jugendlichen als Miteigentümer der ARGE und als bisherige Kooperationspartner so genannte Inhouse-Geschäfte machen werden. Das heißt, wir werden die Qualifizierungsanteile mit Kostenerstattung selbst abwickeln. Das werden wie bisher die Volkshochschulen durchführen. Auch in anderen Städten ist für diese Bereiche noch ein besonderer Schutz gegeben. Dafür ist aber rechtliche Voraussetzung nach Aussage der Agentur-Kollegen, dass sich die Einrichtung zu 100 Prozent im Besitz der Stadt befindet und nicht nur überwiegend, sonst würde das den entsprechenden Ver-

gaberichtlinien widersprechen. Das ist nun wieder problematisch, weil wir bisher viele Programme in Kooperation mit anderen Trägern der Jugendberufshilfe durchgeführt haben. Diese werden nun noch ein bisschen mehr unter Druck gesetzt.

Wir haben uns mit der Arbeitsverwaltung inhaltlich verständigt, **Ein-Euro-Jobs in geringem Umfang für Jugendliche** durchzuführen, nur wenn keine anderen Angebote greifen.

Unserer Erfahrung nach steht eher eine Bereinigung der Statistik im Vordergrund und das führt deutlich vom individuellen Ansatz weg. Daher ist es besonders wichtig, dass tatsächlich Eingliederungsvereinbarungen geschlossen werden, weil sonst überhaupt nicht individuell festgelegt wird, was für Instrumente für den Einzelnen eingesetzt werden müssen. Wir wollen unbedingt eine Nachhaltigkeit erreichen, auch aus fiskalischen Gründen, weil uns nur eine Nachhaltigkeit kommunal von den Kosten der Unterkunft erlöst. Dort engagieren wir uns sozialpolitisch. Nach unserer Meinung reichen 500 Euro auch nicht aus, um eine solche Nachhaltigkeit zu erreichen, daher geben wir auch eigene kommunale Gelder mit dazu, das heißt, wir entlasten uns an dieser Stelle nicht. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Programm aufgelegt, das eine Nachbetreuung nach einem Ein-Euro-Job möglich macht, die aus EU-Geldern refinanziert werden kann. Dieses Programm tritt zurzeit in Kraft.

Für uns werden in der Perspektive noch drei Dinge entscheidend:

1.) Die Jugendkonferenz hat nicht die Qualität unseres ehemaligen Krefelder Netzwerkes zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (**Abbildung 4**). Diese Kompetenz müssen wir aber wieder erreichen. Diese **Vernetzung** muss wieder hergestellt werden. Da trifft aufeinander, was der Städtetag ja auch mehrfach bemängelt hat: „Für die örtliche Umsetzung sind ausschließlich die vertraglichen Regelungen zwischen den Vereinbarungspartnern maßgeblich. Handlungsempfehlungen der Bundesagentur haben keinen Weisungscharakter.“<sup>1</sup>

Das erleben wir wohl überall etwas anders. Wir brauchen wieder ein Netzwerk, damit alle sich eingebunden fühlen und alle an einem Strang ziehen.

2.) Die vorhandene **Kompetenz der Jugendberufshilfe**, die vielfältig dokumentiert wurde und die im kommunalen Bereich entwickelt wurde, muss unbedingt genutzt und umgesetzt werden. Meiner Ansicht nach liegt die besondere Stärke der Kommunen darin, auf der örtlichen oder regionalen Ebene vernetzen zu können. Ich glaube, dass das bisher die Erfolge getragen hat und dass es auf dieser Basis im Rahmen von SGB II Erfolge geben kann. Die Ausgrenzung der Jugendberufshilfe bedeutet Verlust von Kompetenzen.

3.) Die **Betreuung von sozial benachteiligten Menschen** ist eine ebenso wichtige Erkenntnis der Kommune, die für Erfolge im Rahmen von SGB II eine Rolle spielt. Es rentiert sich, hier zu investieren, auch in Personal, weil man nur dadurch eine nachhaltige Lösung finden kann. Das zurzeit leider zu beobachtende wahllose Einsetzen von Instrumenten führt zu keiner nachhaltigen Lösung.

---

<sup>1</sup> Forderung des Deutschen Städtetages auf seiner Sitzung am 12. April 2005

### **Das Krefelder Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit**

- Das Krefelder Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit ist nicht mehr das Gremium in der Region, das die Handlungsleitlinien festlegt.
- 2005 wurde das Krefelder Netzwerk durch die Jugendkonferenz (SGB II) abgelöst. Der Fokus liegt auf Leistungsbeziehenden und ausbildungsgeeigneten jungen Menschen. Die Jugendkonferenz ist zurzeit jedoch eher ein Forum, um Informationen zu transportieren.
- Die Schnittstellen müssen wieder definiert werden in Bezug auf benachteiligte arbeitslose Jugendliche, unabhängig von ihren Transferleistungen.
- Es müssen Zielsetzungen und damit zusammenhängend die Angebote in der Region im Rahmen eines Netzwerks neu abgestimmt werden.
- Das Krefelder Netzwerk muss wieder ein Entscheidungsforum werden, das Handlungsleitlinien für die Region vorgibt. Die Instrumente müssen so abgestimmt werden, dass eine nachhaltige Integration wieder ermöglicht wird.
- Das Netzwerk besteht aus folgenden Partnern: Stadt Krefeld, Arbeitsagentur Krefeld, Caritasverband, AWO, DPWV, DGB, Kirchen, Diakonie, Kreishandwerkerschaft, IHK.

*Abbildung 4*

© G. Ackermann, Stadt Krefeld

Wir brauchen die Strukturen und die Kompetenzen. Dazu ist Schulung unumgänglich; die Unterlagen dafür sind vorhanden. Außerdem brauchen wir ausreichend Menschen, die sich um diese anderen Menschen kümmern, nur dann wird die Nachhaltigkeit erzielt werden können, wenn der Arbeitsmarkt das zulässt. Wenn die arbeitsmarktlichen Instrumente nicht greifen, wird letztlich die Kommune die sozialpolitischen Folgen zu spüren bekommen.

## Stand der Umsetzung in Leipzig

DR. LUTZ SCHMIDT

*Leiter der Abteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung im Jugendamt der Stadt Leipzig*

In der konkreten Umsetzung des SGB II gibt es in Leipzig bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE erst wenige Erfahrungen. Ich werde in meinen Ausführungen auf erste konkrete Vereinbarungen eingehen, die bisher zwischen ARGE und Jugendberufshilfe abgeschlossen werden konnten und erste Schritte für eine zukünftig gute Zusammenarbeit darstellen können.

Neben den bisher vorrangig betriebenen allgemeinen Reflexionen zum SGB II und der Ableitung vieler Befürchtungen hat der praktische Zugang für uns bereits letztes Jahr stattgefunden:

Die ARGE in Leipzig wurde Ende 2004 gegründet und arbeitet seit Beginn dieses Jahres. In der Trägerversammlung wird die Jugendhilfe durch den Beigeordneten für Jugend, Gesundheit, Soziales und Schule vertreten. Die ARGE steht noch am Anfang der Bewältigung der anstehenden Probleme. Diese Tatsache schafft Möglichkeiten für die Jugendhilfe, sich als Partner sowohl in konzeptionellen Fragen als auch in der einzel-fallbezogenen Zusammenarbeit einzubringen.

Ein zweiter Zugang bestand im letzten Jahr für die Jugendhilfe darin, dass im vierten Quartal, wie in jedem anderen Jugendamt auch, die Förderung der freien Träger nach § 74 SGB VIII für 2005 vorbereitet werden musste. Aufgrund der anhaltend hohen Jugendarbeitslosigkeit haben seit mehreren Jahren in Leipzig die Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit höchste Förderpriorität. Dennoch gelang es in der zurückliegenden Zeit nicht, das Budget für die Förderung von Jugendberufshilfemaßnahmen maßgeblich zu erhöhen. Das SGB II mit seiner Nachrangigkeitsregelung für § 13 SGB VIII und die neuen (finanziellen) Möglichkeiten durch die ARGE schienen eine Möglichkeit zu bieten, zukünftig die Finanzierung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit über die ARGE sicherzustellen und damit insgesamt zu stabilisieren. Somit wurden die entsprechenden Förderanträge für Leistungen nach § 13 SGB VIII vom Jugendamt an die ARGE weitergereicht, dort jedoch nicht angenommen, aber als Ausgangspunkt für eine erste grundsätzliche Klärung von Zuständigkeit und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE genutzt. Im Ergebnis der dann durchgeführten Beratungen konnte eine gemeinsame Vereinbarung zwischen der Stadt, der ARGE und der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden (**Anlage 1**), die folgende Regelungen beinhaltet:

Im ersten Teil der Vereinbarung wurde bewusst auf die Notwendigkeit der Kontinuität bei den Maßnahmen der Jugendberufshilfe in der Stadt Leipzig verwiesen, das heißt, die gewachsenen Strukturen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen selbstverständlich weiter genutzt und nicht in Frage gestellt werden und dafür sind bei der Stadt und der Arbeitsverwaltung/ARGE entsprechende Grundlagen zu schaffen.

Eine zentrale Rolle im SGB II nehmen die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (Ein-Euro-Jobs) ein, die auch für viele sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte Jugendliche eine potenziell geeignete Fördermöglichkeit darstellen und insofern auch für die Jugendhilfe relevant sind. Für die Durchführung der Ein-Euro-Jobs sind in der Regel Budgets vorgesehen, die nur einen geringen Betreuungs- und Verwaltungsaufwand erlauben. Mit diesem Budgetansatz ist es nicht möglich, ein Beschäftigungsprogramm aufzulegen, bei dem gleichzeitig eine intensive sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Vor allem das Jugendamt war daran interessiert, die über das SGB II möglichen Beschäftigungsmaßnahmen bewusst auch für Jugendliche zu erschließen, die aufgrund ihrer bisherigen Entwicklung eine gezielte sozialpädagogische Hilfe erfahren sollten – und das, wenn möglich, durch „gestandene“ freie Träger bisheriger Jugendberufshilfemaßnahmen aus Leipzig. So vereinbarten wir, dass es mit einzuholender Stellungnahme des Jugendamtes möglich ist, solche Beschäftigungsmaßnahmen zu realisieren, für die bis zu 500 Euro pro Teilnehmer durch die ARGE zur Verfügung gestellt werden. Damit konnten einige Projekte, die vorher gemeinsam durch Jugendamt und Arbeitsamt durchgeführt wurden, nunmehr auf der Grundlage des SGB II in Kooperation zwischen Jugendamt und ARGE fortgesetzt werden – natürlich mit dem Fokus auf ALG-II-Empfänger und mit der ausschließlichen Zuweisung über die ARGE.

Eine weitere Vereinbarung entstand aus der Überlegung, dass die Beratungsangebote nach § 13 SGB VIII auch zur Unterstützung der Arbeit der ARGE genutzt werden können, sofern ein Teil dieser Leistungen bewusst auf die Spezifik von unter 25jährigen ALG-II-Empfängern ausgerichtet wird und dabei eng mit der ARGE zusammenarbeitet wird. Dies wurde so akzeptiert und vereinbart, dass die vier in Leipzig bestehenden Beratungsstellen nach § 13 SGB VIII zu 49 Prozent von der ARGE und zu 51 Prozent vom Jugendamt finanziert werden, dafür entsprechende Beratungsleistungen im Auftrag der ARGE für unter 25jährige ALG-II-Empfänger übernehmen müssen und einzelfallbezogen mit der ARGE zu kooperieren haben.

In der gemeinsamen Vereinbarung wurde auch die Erwartung an eine enge einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Sozialarbeiter und dem Fallmanager beziehungsweise zuständigen Mitarbeiter der ARGE zum Ausdruck gebracht. Wenn dem Fallmanager bekannt ist, dass der Jugendliche, mit dem er eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will, in einer Jugendhilfemaßnahme ist, so soll die Jugendhilfe selbstverständlich einbezogen werden und im Interesse einer gelingenden Eingliederungsvereinbarung bewusst Beratungsrecht erhalten. Ebenso: Wenn ein Sozialarbeiter einen Jugendlichen begleitet oder in Betreuung hat, von dem er meint, hier könnte zum Beispiel über gezielte Eingliederungsmöglichkeiten der ARGE nachhaltig geholfen werden, so soll auch für den Sozialarbeiter der entsprechende Zugang auf zum Beispiel den zuständigen Fallmanager möglich sein. Diese Aspekte sind zwar in der Vereinbarung noch sehr allgemein gehalten, bedürfen – wie wohl so manches andere noch konkreter und verbindlicher Verfahrensfestlegungen.

Die KollegInnen der ARGE sollen wissen, sie haben in den vielen Mitarbeitern der Jugendhilfe fachkompetente Partner und sie stehen mit ihren neuen Aufgaben nicht allein, sondern sie haben die Fachkollegen, die den betreffenden Jugendlichen sehr gut kennen und ihnen im Bedarfsfall zur Seite stehen. Diese Zusammenarbeit muss natürlich erst einmal wachsen, aber wir sind jetzt dabei, dafür die Grundlagen zu schaffen und das

nicht dem Zufall zu überlassen oder erst lange der Entwicklung hinterher zu schauen, ehe wir für die Betroffenen wirksam werden können.

Weiterhin wurde in der Vereinbarung auf die Einrichtung von Jugendkonferenzen Bezug genommen. Unser Vorschlag hat sich nicht ganz durchgesetzt. In unserem vorgeschlagenen Text stand eine höhere Verbindlichkeit für die ARGE. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es beziehungsweise gab es in den Kommunen einen Arbeitskreis Jugendberufshilfe, der jeweils vom zuständigen Jugendamt geleitet wurde. Die Stadtverwaltung hatte vorgeschlagen, diesen bisherigen Arbeitskreis in diese neue Institution zu übernehmen. Das ist im Moment noch nicht geklärt. Das Jugendamt wird sich weiter dafür einsetzen, diese Jugendkonferenzen zu einer stabilen Institution entwickeln zu helfen, um die Ziele des SGB II unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jugendhilfe erreichen zu können.

Das ist zugegebenermaßen erst ein kleiner Anfang in der neu geregelten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE. Auch sind wir in Bezug auf die Interpretation der Schnittstelle zwischen § 13 SGB VIII und SGB II, dank inzwischen vorliegender diverser Gutachten, klüger, als wir es im Herbst letzten Jahres waren. Ich möchte dafür exemplarisch das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Peter Schruth würdigen, das speziell diese Schnittstelle bearbeitet hat und von Herrn Fülbier in Auftrag gegeben wurde.

Ungeachtet der unbedingt notwendig weiter zu entwickelnden Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE, muss sich die Jugendhilfe weiterhin Ihrer expliziten Verantwortung entsprechend § 13 SGB VIII bewusst sein und angesichts der durch anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit und Ausbildungsnot geprägten sozialen Situation vieler Jugendlicher ihre spezifischen Maßnahmen zur arbeitsweltbezogenen Jugendhilfe ausbauen und qualifizieren.

Bei aller Skepsis im Hinblick auf die schon bestehenden und vielleicht noch hinzukommenden Schwierigkeiten in der Umsetzung des SGB II und bei allen Befürchtungen, die man haben kann, betrachten wir das Gesetz nunmehr als Herausforderung, aber auch als Chance für die weitere Gestaltung der fachlichen Zusammenarbeit auf einem gesellschaftlich äußerst wichtigen Feld individueller Hilfen. Insofern setzen wir die in Leipzig bereits in der Vergangenheit realisierte gute Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung nach den neuen gesetzlichen Regelungen mit der ARGE und der Agentur für Arbeit auf gewollt qualitativ höherer Ebene fort.

## Anlage 1

### **Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig, der ARGE und der Arbeitsagentur Leipzig zu Maßnahmen nach dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII**

#### **Ziel der Vereinbarung**

1. Unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der freien Wohlfahrtspflege zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 17 SGB II) und der Notwendigkeit einer abgestimmten Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe werden auf der Grundlage von § 18 SGB II im Folgenden grundlegende Rahmenbedingungen für freie Träger der Jugendhilfe zur Gestaltung ausgewählter Leistungen der Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwischen den o.g. Beteiligten vereinbart.

#### **Rahmenbedingungen der Leistungsgestaltung von Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**

2. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren, die keinen schulischen oder beruflichen Abschluss und keine Arbeit haben und einen erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarf aufweisen, sind unter Nutzung der bisherigen Erfahrungen mit Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII durch freie Träger der Jugendhilfe analoge Leistungsangebote nach SGB II (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand einschließlich Vermittlung von Elementarqualifikation) zu unterbreiten und durch die Unterzeichner zu unterstützen.
3. Für die Projektausstattung sind Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten zu wählen, wobei die Möglichkeiten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zu nutzen sind.
4. a) Dem höheren sozialpädagogischen Förderbedarf, bezogen auf die unterschiedlichen Problemlagen dieser jungen Menschen, wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Mehraufwandsvariante (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) eine Fallpauschale (Mehraufwand und Trägerkosten) bis 500 Euro pro AN/Monat gewährt werden kann.  
  
b) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind grundsätzlich nur für die Bezieher von Arbeitslosengeld II einzurichten.  
  
Bei ABM beträgt die Regelförderdauer 12 Monate gem. § 267 SGB III, sofern Art und Inhalt der Maßnahme dies erfordern.  
  
Als durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand können 1.100 Euro je Teilnehmer (Zuschüsse zu den Lohnkosten gem. § 264 Abs. SGB III zzgl. Sachkosten gem. § 266 SGB III) angesetzt werden.
5. Für die Beantragung einer erhöhten Fallpauschale bei der Mehraufwandsvariante für junge Menschen nach (4a) ist vorher unter Kalkulation der erforderlichen Kosten die Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen. Die Stellungnahme ist bei Antragstellung der ARGE vorzulegen.

6. Der Zugang in derartige Arbeitsgelegenheiten erfolgt ausschließlich über die ARGE nach Abschluss einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung sollen die Fallmanager eng mit den zuständigen Sozialarbeitern des Jugendamtes zusammenwirken.

#### **Förderung und Einrichtungen und Diensten für Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung**

7. Zur Verbesserung der Eingliederung in Arbeit von unter 25jährigen ALG-II-Empfängern werden sich die nach § 13 SGB VIII in freier Trägerschaft arbeitenden Jugendberatungsstellen konzeptionell speziell auf diesen Personenkreis konzentrieren.
8. Der Zugang zu einer solchen weiterführenden Beratung erfolgt entweder vermittelt über die ARGE oder auf Entscheidung des Leistungsberechtigten.
9. Die finanzielle Förderung solcher Beratungsleistungen ist nur auf der Basis einer Mischfinanzierung möglich (51 % durch das Jugendamt - § 74 SGB VIII, 49 % durch die ARGE - § 16 Abs. 1 SGB II in Vbdg. mit § 33 und 241 Abs. 3a SGB II).

Die Antragstellung zur Förderung derartiger Beratungsleistungen erfolgt zunächst beim Jugendamt, danach erfolgen die Abstimmungsgespräche zwischen Jugendamt und ARGE/Agentur für Arbeit.

#### **Einrichtung von Jugendkonferenzen**

10. Um die Ressourcen und jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarkakteure im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen besser aufeinander abstimmen zu können, wird entsprechend der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.02.2005 und unter Bezugnahme auf den Beschluss der Trägerversammlung der ARGE am 18.03.2005 eine Jugendkonferenz als Gemeinschaftsaufgabe von ARGE, Agentur für Arbeit und Stadtverwaltung zu Beginn des Ausbildungsjahres 2005/2006 stattfinden. Anzustreben ist, aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen, ein ständiges Gremium „Jugendkonferenz“ zu etablieren.

Leipzig, den 7.4.2005

Stadt Leipzig  
Beigeordneter für Jugend,  
Soziales, Gesundheit und Schule

Agentur für Arbeit  
Direktor

ARGE Leipzig  
Geschäftsführer

Herr Jung

Herr Dr. Meyer

Herr Dr. Zehr

# Stand der Umsetzung im Landkreis Goslar

HANS-RUDOLF SEGGER

*Kreisrat, Dezernent mit den Aufgabenschwerpunkten: Personal – Organisation – Finanzen/Bildung – Kultur – Sport/Soziales und Jugendhilfe beim Landkreis Goslar*

## **1. Ablauf der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft**

### **1.1 Vorlauf der Gespräche mit der Agentur für Arbeit**

Im Landkreis Goslar bestanden bereits in der Vergangenheit intensive Kontakte zur Agentur für Arbeit, zum Teil gewachsene Strukturen. Im Jahr 2002 hatte die damalige niedersächsische Landesregierung ein Programm im Hinblick auf die geplante Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aufgelegt. Es sollten vorab gemeinsame Anlaufstellen gebildet werden mit einem finanziellen Anreiz durch das Land. Wir hatten uns Ende des Jahres 2002 entschlossen, mit der örtlichen Agentur für Arbeit eine solche gemeinsame Anlaufstelle einzurichten. Das ist leider nicht zustande gekommen. Es fehlte wohl die klare Ansage einer Zentrale, die das der Agentur für Arbeit auferlegt. Aber immerhin war das eine Vorlaufphase, in der über verschiedene Grundsatzfragen schon intensiv gemeinsam gesprochen wurde.

### **1.2 Zeitige Orientierung auf ein ARGE-Modell**

Wir haben uns im Landkreis Goslar abweichend von der Linie, die der Landkreistag vertreten hat, sehr früh für das Modell einer Arbeitsgemeinschaft ausgesprochen. Wir waren der Meinung, dass die zum Teil etwas selbstgefälligen Sprüche von beiden Seiten mit dem Tenor „Nur wir können das richtig“ uns nicht weiterbringen. Objektive Gründe sprachen dafür, dass hier unterschiedliche vorhandene Kompetenzen wirklich zusammengeführt werden können. Es ist sachgerecht davon auszugehen, dass die Arbeitsagenturen zunächst mehr Kenntnisse haben von Arbeitsmarktstrukturen, von Berufsbildern, von beruflichen Bildungslandschaften und Gegebenheiten des überregionalen Arbeitsmarktes sowie auch zu der Frage, welche Beschäftigtenprofile haben eigentlich bestimmte Betriebe in der Region. Die kommunalen Mitarbeiter wiederum kennen sich besser aus bei spezifischen Bedingungen von Sozialhilfeklientel, den außerhalb der beruflichen Sphäre liegenden Vermittlungsproblemen usw. Sie wissen um sozialstrukturelle Voraussetzungen in den einzelnen Orten, das Angebot von Beratungseinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten usw. Diese beiden unterschiedlichen Qualifikationen sollten für die effektive Umsetzung des SGB II zusammengelegt und kombiniert werden. Das haben wir auch offensiv vertreten, unabhängig von verbandspolitischen Vorpositionierungen.

### **1.3 Projektgruppenstruktur zur Vorbereitung**

In der Vorbereitungsphase haben wir eine relativ saubere Projektgruppenstruktur aufgebaut, in der wir viele Fragen vorbereitet haben. Vieles hätte man am besten an konzeptueller Arbeit noch bis zum Jahresende 2004 bewältigt, insbesondere zum Bereich der

Hilfeinstrumente zur beruflichen Eingliederung. Dafür war leider keine Zeit, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tag und Nacht und auch am Wochenende gearbeitet haben, um überhaupt das Problem der Leistungsgewährungen in den Griff zu bekommen. Das kann man hinterher beklagen, aber dies war die Situation in den letzten drei Monaten 2004 bei uns und ganz sicher auch in anderen Städten und Landkreisen.

#### **1.4 Organisatorische, personelle und räumliche Umsetzung zum Jahresbeginn**

Wir haben es tatsächlich geschafft, zum Start des Jahres 2005 die ARGE aufgebaut zu haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren zusammengeführt. Es gab eine bestehende Organisation, alle Verträge sind abgeschlossen worden. Wir haben die räumliche und technische Ausstattung geschaffen. Es gab nicht die Situation wie in andern Orten, erstmal irgendwie anzufangen und erst später die realen Jobcenter einzurichten. Die Arbeitsgemeinschaft hat tatsächlich am 3. Januar 2005 in neuer Aufstellung angefangen zu arbeiten.

#### **1.5 Zentrale Justierungen, Anfangsanpassungen und Weiterentwicklungsplanungen im 1. Halbjahr 2005**

In dieser Phase befinden wir uns zur Zeit noch. Wir sind jetzt an vielen Punkten dabei, bestimmte zentrale Justierungen vorzunehmen. Wir hätten lieber schon Ende 2004 bestimmte Grundsätze festgelegt, etwa Grundsätze für die so genannten Zusatzjobs, für ABM oder anderes, hätten auch bestimmte Endpunkte, was wollen wir zulassen, was geht und was nicht, formuliert. Das sind Dinge, die im Moment noch bearbeitet werden.

„Anfangsanpassungen“ klingt etwas marginal, aber es ist ein arbeitsintensiver Prozess. Auch wir hatten damit zu tun, dass ungefähr 25 Prozent mehr Fälle eingetreten sind, als man damals kalkuliert hat, mit allen Anpassungsnotwendigkeiten im personellen, organisatorischen und finanziellen Bereich.

Wir sind fest entschlossen, es nicht bei der jetzigen Rechtskonstruktion einer Arbeitsgemeinschaft zu belassen. Das haben wir bereits in den Vertrag aufgenommen. Wir haben uns darin schon auf die Zielaussage festgelegt, dass wir diese Arbeitsgemeinschaft in eine Anstalt öffentlichen Rechts umwandeln. Das ist durch das niedersächsische Ausführungsgesetz als mögliche Ausgestaltungsform auch so vorgesehen. Außerdem haben wir aus vielerlei Gründen die Absicht, die eigene Dienstherrenfähigkeit einer solchen Anstalt öffentlichen Rechts als unbedingtes Muss zu schaffen. Das konnten wir im Moment noch nicht durchsetzen, aber jeder Tag gibt neue Argumente, das dringender zu fordern.

## **2 Projektgruppenstruktur**

Im Rahmen der Projektgruppenstruktur sind viele Fragen vorbereitet und abgearbeitet worden, die eine Arbeitsgemeinschaft heute und vielleicht auch künftig noch beschäftigen (**Abbildung 1**).

## **Projektgruppenstruktur: ARGE-Vorbereitung**

### 1. Grundsatzfragen

- mögliche Rechtsform einer ARGE
- örtliche Zuständigkeitsregelungen und interkommunale Vereinbarungen
- Aufbauorganisation und personelle Zusammensetzung
- Finanzstrukturen und -prozesse

### 2. Konkrete Fallbearbeitungskonzepte im Sinne Kundenorientierter Geschäftsprozesse

- Ablaufprozesse
- notwendige Instrumente
- Fallmanagement-Konzept
- fachlicher Arbeitsleitfaden

### 3. Angebotspalette beschäftigungsaktivierender Maßnahmen und Einbindung ergänzender Dienste

- Planaufstellung der Integrationsinstrumente
- Angebote psychosozialer Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung

### 4. Inhaltliche und terminliche Ablaufplanung zur zeitgerechten materiellen Leistungsgewährung

- Info der Alhi- und Sozialhilfebezieher
- Ausgabe und Rücklauf der Antragsvordrucke
- weitere Bearbeitungsschritte

### 5. Institutionelle Vorbereitungsmaßnahmen und –schritte in den Bereichen:

- Personal (Auswahl, Schulung)
- sächliche Ausstattung und IT
- Räume/bauliche Erfordernisse

Abbildung 1

© Hans-Rudolf Segger

## **2.1 Grundsatzfragen**

Wir haben eine Art Mastergruppe eingerichtet, die sich um Grundsatzfragen gekümmert hat und die zugleich leitend für die nachfolgenden Projektgruppen war. Die mögliche Rechtsform der ARGE hatte uns schon damals beschäftigt. Wir haben örtliche Zuständigkeitsregelungen und interkommunale Vereinbarungen anfangs sehr intensiv diskutiert. Das hat sich im weiteren Verlauf etwas geändert. Sie kennen das Problem, die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften und die Zuständigkeitsbereiche der Agenturen sind ja zum Teil völlig verquer. Wir hatten mal die Idee, wir könnten das harmonisieren. Das ist als Teilthema dann nicht mehr akut gewesen. Wir haben über Aufbauorganisation und die personelle Zusammensetzung gesprochen. Auch die Finanzstrukturen und –prozesse sind wichtige Grundsatzfragen, die bei der Mastergruppe angesiedelt waren.

## **2.2 Konkrete Fallbearbeitungskonzepte im Sinne kundenorientierter Geschäftsprozesse**

In der Vorbereitungsphase waren wir uns darüber einig, dass wir relativ früh konkrete Fallbearbeitungskonzepte im Sinne kundenorientierter Geschäftsprozesse brauchen, um nicht in die Situation zu kommen, dass irgendwann die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor der Tür stehen und wir uns fragen, wie wir eigentlich mit denen sinnvoll umgehen. Dabei waren unsere Gedanken immer auf die Sichtweise der Menschen in Bezug zu dieser neuen Behörde, die er aufsuchen muss, geprägt. Wir haben versucht, diesen Geschäftsprozess einmal durchzugehen. Was ist, wenn „der Kunde“ durch die Tür kommt? Wem begegnet er als erstem? Wie geht es weiter? Welche Informationen bekommt er? Die Kunden sollten nicht durch „zu viele Hände“ gehen. Diese Erfahrung haben wir als kommunaler Träger eingebracht. Die Einheitssachbearbeitung in der Sozialhilfe unterschied sich stark von den Agenturen mit Anmeldestelle, mit Arbeitsvermittler, Arbeitsberater usw. Eine Person geht dort durch viele Hände und muss oft mehrfach ihre Lebensgeschichte erzählen. Das wollten wir vermeiden und uns deshalb von dem Modell „One Face to the Customer“ leiten lassen.

Verbunden mit den Konzepten war die Frage, welche Instrumente man braucht, wie das Fallmanagement-Konzept aussieht, was für einen fachlichen Arbeitsleitfaden wir den zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben können.

## **2.3 Angebotspalette beschäftigungsaktivierender Maßnahmen und Einbindung ergänzender Dienste**

Wir sind von vornherein davon ausgegangen, dass zum 3. Januar 2005 bereits ein „Instrumentenkoffer“ beschrieben ist. Das ist uns ansatzweise auch gelungen. Aus diesem Instrumentenkoffer soll die Planaufstellung der Integrationsinstrumente genau hervorgehen. Aus dem, was wir von den Zielgruppen wissen, können wir ableiten, welche Instrumente des SGB II wir benötigen, die dort mit hineingehören, und welche Arbeitsmöglichkeiten für welche Zielgruppen. Diese Angebotspalette sollte schon zum Zeitpunkt des Beginns im Plan stehen. Außerdem haben wir die Fragen der Angebote psychosozialer Beratung und Vermittlung der Kinderbetreuung von den Abläufen her bearbeitet, damit Vernetzung nicht nur ein viel gebrauchtes Wort, sondern ein gelebtes Instrument wird.

## **2.4 Inhaltliche und terminliche Ablaufplanung zur zeitgerechten materiellen Leistungsgewährung, institutionelle Vorbereitungsmaßnahmen und -schritte**

Natürlich mussten wir die inhaltliche und terminliche Ablaufplanung für die zeitgerechte materielle Leistungsgewährung bewältigen. Das muss ich nicht näher erläutern. Außerdem mussten wir viele institutionelle Vorbereitungsentscheidungen sehr konkret treffen. Wenn man am Jahresanfang tatsächlich starten will, muss Personal ausgewählt, geschult werden, die sächliche Ausstattung inklusive Informationstechnik stehen, Räume müssen vorhanden sein und Ähnliches mehr. Auch dabei unterscheiden sich manchmal Wunsch und Wirklichkeit. Natürlich waren wir von der Überzeugung geleitet, dass wir möglichst gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitsgemeinschaft bekommen, das ist im Wesentlichen auch gelungen. Trotzdem gibt es zum Bei-

spiel personalrechtliche Rahmenbedingungen, durch die die Steuerungsmöglichkeiten begrenzt sind. Dabei halte ich das Freiwilligkeitsprinzip im Grundsatz für richtig, weil man sonst vieles nicht erreichen kann.

### 3 Organisation – Strukturen und Prozess

Im Ergebnis der Vorbereitungen wurde eine Arbeitsgemeinschaft aufgebaut, die sich in der Grundstruktur sicher nicht wesentlich von anderen unterscheidet, aber zu der man zwei Besonderheiten erwähnen sollte (**Abbildung 2**).

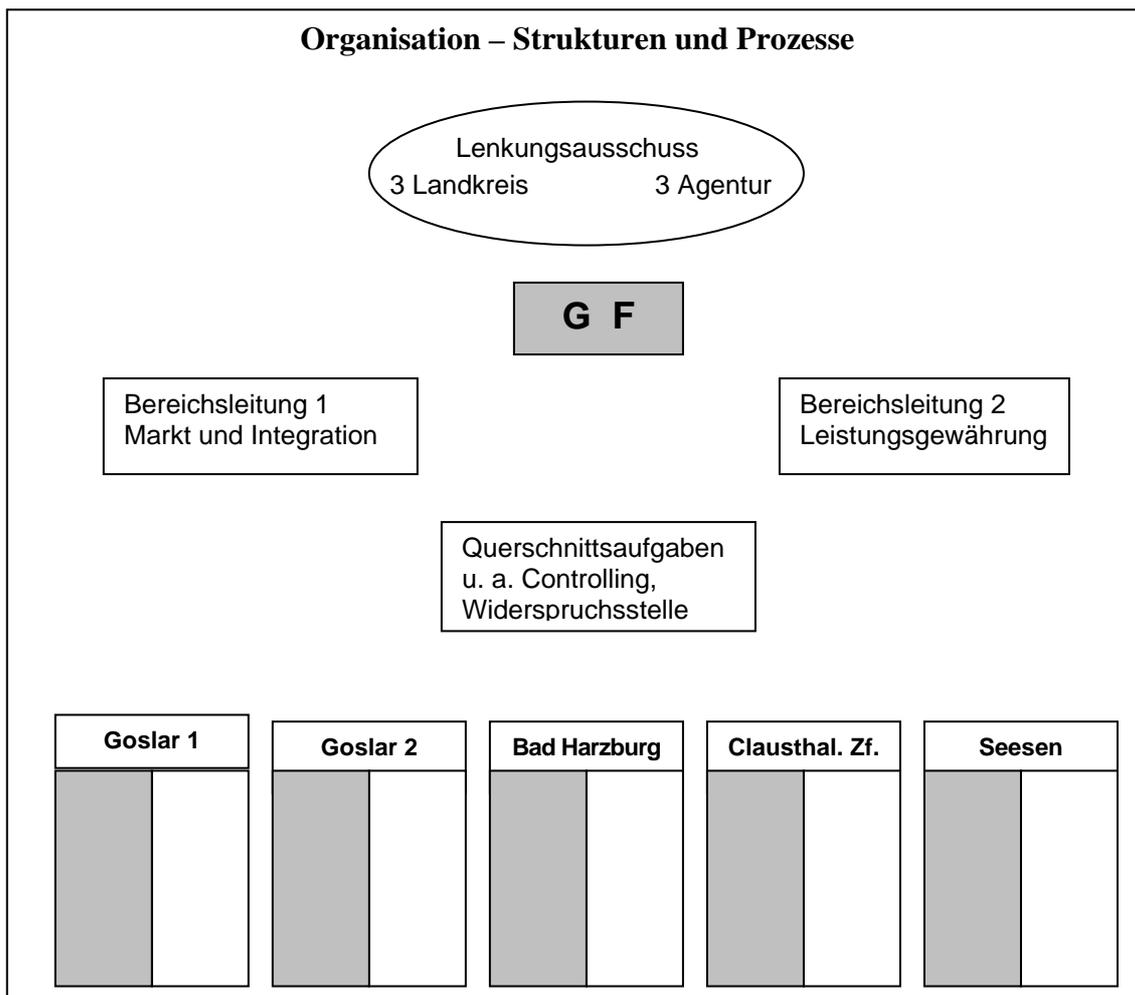


Abbildung 2

© Hans-Rudolf Segger

Zum einen haben wir eine dezentrale Angebotsstruktur geschaffen. Goslar ist ein Landkreis mit nur 155 000 Einwohnern, es ist daher nicht selbstverständlich, dass die ARGE an vier Orten präsent ist. Goslar 1 und 2 steht für zwei Teams in der Kreisstadt.

Zum zweiten haben wir das Prinzip einer fachlichen Gliederung. Wir trennen den Bereich Markt/Integration und Leistung. Wir untergliedern aber nicht noch weiter. Wir wollen nicht durch eine organisatorische Feingliederung Strukturen aufbauen, in denen bereits planmäßig die Hilfesuchenden durch viele Hände gehen.

Es gibt einen Beirat, der sich aus der Politik, Vertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der freien Träger zusammensetzt, und einen Lenkungsausschuss für alle strategischen Fragen, dessen Vorsitz ich derzeit führe. Dieser tagt monatlich und setzt sich aus drei Vertretern des Landkreises und drei Vertretern der Agentur für Arbeit zusammen.

#### **4. Personalbedingungen**

Wir verfügten in der Startaufstellung der ARGE zu Beginn des Jahre 2005 gemäß Kapazitäts- und Qualifikationsplan über etwa 110 Stellen. Nicht nur aus fachlichen, sondern auch aus finanzbezogenen Gründen haben wir uns in dem Vertrag ausbedungen, dass der Landkreis bis zu 40 Prozent der Stellen besetzt. Das entspricht nicht unserem gesetzlichen Pflichtanteil. Wenn man den Anteil der formal den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben heranziehen würde, dann würden dem ungefähr 20 Prozent des Personals entsprechen. Wir haben also in den Vertrag gesetzt, mehr Personal dort einbringen zu können. Das hängt auch mit Interessen der Beschäftigungssicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen, die früher in der Sozialhilfe tätig waren.

Die qualitative Schichtung ist sehr unterschiedlich. Wir hatten überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, die eigentlich besser im Bereich des Fallmanagements, der persönlichen Ansprechpartner eingesetzt sind, während die Agentur ein bunt geschichtetes Modell hatte, das weniger der Bedarfslage der neuen Organisationsform entsprach. Das Optimum war nicht zu erreichen, man konnte keine personelle Konstruktion aus der Retorte schaffen. Auch die Fachlichkeitserfordernisse mussten mit vielen Kompromissen passend gemacht und die Kenntnisstände angeglichen werden, sowohl zu fachlichen Inhalten als auch zu Instrumenten und Arbeitsmitteln. Dieser Prozess ist ebenfalls heute noch nicht abgeschlossen. Die Erwartung, dass bereits im ersten Quartal alles gut funktioniert, war daher sehr verwegen formuliert. Das entspricht nicht den Gegebenheiten der Entstehung dieser Arbeitsgemeinschaften. Ich denke, nach einem Jahr kann man davon ausgehen, dass dieses Ziel erreicht ist.

Man muss bei der Arbeit der ARGE sehr unterschiedliche Dienstregelungen, zum Beispiel von Arbeitszeitfragen, sowie unterschiedliche personalvertretungsrechtliche Bedingungen im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit berücksichtigen. Das gestaltet sich teilweise nicht einfach.

Nach wie vor sehe ich als Problem, dass durch die Agentur für Arbeit sehr viel an kurzzeitig beschäftigtem Aushilfepersonal eingesetzt wird. Die Agentur für Arbeit hat ihre 60-Prozent-Quote aus ihrem bisherigen Personalbestand nicht füllen können und hat aus diversen Quellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und tut das weiterhin. Das bekräftigt noch einmal unsere Forderung nach eigener Dienstherrenfähigkeit für die Konstruktion der ARGE.

Das Alltagsgeschehen wird auch durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Verwaltungskulturen bestimmt und beeinträchtigt. Ich habe bis jetzt noch keine Lenkungsausschusssitzung erlebt, bei der ich nicht mit so genannten Vorgaben der Zentrale der Arbeitsagenturen in Nürnberg konfrontiert wurde, die die Mitarbeiter der Arbeitsagentur als Grundlage für ihre Tätigkeit nehmen sollen, die aber dem ARGE-Vertrag

zum Teil widersprechen. Das mache ich niemandem zum Vorwurf, denn es sind Verfahrensgewohnheiten. Die einen (Kommunen) müssen ihre Probleme vor Ort regeln und Rechenschaft vor Sozialausschüssen, Verwaltungsausschüssen und Jugendhilfeausschüssen ablegen und auf der anderen Seite gibt es andere Gewohnheiten oder andere Situationen, über die wir uns mühsam verständigen müssen. Ich habe bei jeder Maßnahme zu fragen, was die kostet, weil ich für bestimmte Dinge im Landkreis, die wir dort einbringen, das Geld mit beschaffen muss. Für andere Positionen, zum Beispiel im Bereich der 345 Euro Grundleistung, sind die Finanzen gesichert, die kommen von irgendwo her, das heißt von der anonymen Zentrale der Bundesbehörde. An dieser Stelle treffen zwei unterschiedliche Welten aufeinander und das braucht seine Zeit, um zusammenzuwachsen.

## **5. Inhaltliche Fragen der Arbeit mit „Kunden“**

Bei der Arbeit mit den „Kunden“ unterscheide ich nicht primär zwischen unter 25-Jährigen und über 25-Jährigen, weil ich glaube, dass diese Unterscheidung nicht sehr weit trägt. Viele Maßnahmen sind für beide Gruppen erforderlich, für die unter 25-Jährigen vielleicht nur sehr viel präziser vorbereitet und vermittelt.

Für verschiedene Zielgruppen sind passgenaue und transparente Handlungskonzepte notwendig. Das ist noch ein umfangreiches Entwicklungsprojekt auch für die nächsten Monate. Die Zielgruppen sind differenziert nach Altersgruppe, Bildungsstand, soziokulturellen Voraussetzungen. Zu vielen Gesichtspunkten müssen wir noch Entwicklungsarbeit leisten, weil jetzt ganz andere Dimensionen als bei der Jugendberufshilfe gefordert sind, unter anderem in der Quantität. Mit der früheren Komm-Struktur auf der Basis der Freiwilligkeit, die ja viele Vorteile hat, haben sich quantitativ und qualitativ andere Kundenströme eingestellt, als das heute durch die Forderung der Fall ist, für alle unter 25-Jährigen, die entsprechende Leistungsansprüche haben, zuständig zu sein.

Es müssen verbesserte Grundlagen für die Arbeitsweise der Persönlichen Ansprechpartner („PAP“), das so genannte Fallmanagement und für die Erarbeitung von Eingliederungsvereinbarungen geschaffen werden. Ich wünsche mir, dass das fachlich in den nächsten Monaten oder Jahren einer der Schwerpunkte ist, an denen sich auch Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen sowie andere Bildungsinstitutionen beteiligen. Es spielt meines Erachtens wirklich für die Verantwortung für die Zielgruppen, mit denen wir es zu tun haben, eine sehr große Rolle, dass man über vernünftige fachliche Konzeptionen verfügt.

Es gibt einen schnittstellenreichen Zuständigkeitsapparat im Hinblick auf den Zielkonflikt, mit wie vielen „Helfern“ die Kundinnen und Kunden zu tun haben. Ich halte das für suboptimal, was an dieser Stelle bisher erreicht worden ist. Ich halte es nach wie vor für außerordentlich wichtig, dass jeder Kunde seinen persönlichen Ansprechpartner hat und sich ausschließlich dieser um den Kunden kümmert und nicht, wenn es mal schwieriger wird, seinen Kunden weiterdelegiert. Wir kennen das Problem aus der Jugendhilfe, wie viele Personen sich an einem Kind oder Jugendlichen „ausprobieren“ durften oder mussten. Das schafft zusätzliche Konflikte. Sollte ein weiterer Fachmann notwendig sein, dann sollte der persönliche Ansprechpartner den Kunden beziehungsweise Klienten dorthin begleiten, aber das Heft weiter in der Hand behalten.

Meines Erachtens besteht nach wie vor eine andauernde Gefahr schematischer Maßnahmeorientierung. Personen werden bestimmte Maßnahmen aus der Schublade zugeordnet. Gründe für eine neue „Versäulungsdiskussion“ wie in der Jugendhilfe kann es in diesem Bereich auch geben. Dem kann man nur entgegensteuern, wenn man Wert auf wirklich sorgfältige Recherche legt, auf Profiling und Falldiagnostik, die dafür Sorge trägt, nicht schnell in einen Passungsprozess überzugehen und nicht gleich in Maßnahmekategorien zu denken, sondern erst einmal in Zielkategorien. Das kennen wir aus der individuellen Hilfeplanung nach § 36 in Verbindung mit § 27 des SGB VIII. Auch dort herrschte zum Teil die Tendenz, dass man sofort weiß, jemand müsste in ein Heim oder in die eine oder andere ambulante Maßnahme, obwohl noch gar nicht formuliert wurde, welches Ziel in welchem Zeitraum erreicht werden soll. Aus dem Ziel muss dann die Maßnahme abgeleitet werden. Diese Schrittfolge geht nach wie vor oft verloren.

Aufgrund des anhaltenden Arbeitsplatzmangels herrscht vielfach Hilflosigkeit vor. Dieser Mangel ermöglicht leider oft nur eine weniger günstige Lösung, selbst für die Menschen, die unter normalen Arbeitsmarktbedingungen relativ reibungslos einen Arbeitsplatz finden würden. Es sind ja nicht nur Personen, die mit Problemen beladen sind und seit Jahren in einer Therapie sind. Wir müssen immer vor Augen haben, dass es bundesweit hunderttausende Menschen gibt, die einfach Opfer der konjunkturellen Dauerkrise sind.

## **6. Aspekte des Controlling**

Wir legen sehr viel Wert auf die Frage des Controllings. Man muss das Thema Controlling sicher von verschiedenen Seiten betrachten. Natürlich ist es heute selbstverständlich, dass ich aus Grunddaten per EDV eine vernünftige Auswertung machen kann. Das ist in diesem Bereich bis heute nicht gewährleistet mit der noch unzulänglichen Software, die uns zur Verfügung steht.

Das Controlling ist zweitens erschwert durch die Schnittstellenproblematik mit den zwei aufgaben- und finanzierungsverantwortlichen Leistungsträgern. Das ist ein strukturelles Problem dieser Konstruktion und auch ein Nachteil der ARGE.

Aus meiner Sicht gibt es auch Chancen zur Verbesserung, indem man die zur Verfügung stehenden Daten mit kommunaler Sozial- und Jugendhilfeplanung verknüpft. Wir haben das bei uns in einigen Orten anhand einer Stichprobe von 10 bis 20 Prozent der Fälle versucht. Es ist schon hochinteressant, dass wir in der Lage sind, auch Auswertungen in der Weise vornehmen zu können: in einer bestimmten Altersgruppe mit einem bestimmten Bildungsstand an einem bestimmten Ort sind diese oder jene Problemlagen. Das gibt mir Instrumente zur passgenauen Planung, nicht nur im Bereich von Maßnahmen des SGB II, sondern auch von Beratungsangeboten. Ich will das an einem Beispiel deutlich machen. Wir haben eine ortsbezogene Auswertung gemacht zu Kosten der Unterkunft. Das sind teilweise höchst interessante Facetten. Wenn es eine Überschneidung mit anderen Erkenntnissen aus der Sozial- und Jugendhilfeplanung gibt, dann steckt darin eine Chance, mit der man wirklich arbeiten kann und arbeiten muss.

Insbesondere die Einzelfallarbeit muss weiter profiliert werden. Darin müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin geschult werden. Dazu gehört die Überprüfung,

ob das geplante Hilfeangebot auch funktioniert. Ich weiß, dass das bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht immer auf offene Ohren stößt, aber wir sind auch hier den Kunden schuldig, dass eine professionelle Arbeit gewährleistet und evaluiert wird.

Wir müssen also erreichen, dass wir spezifische Angebotsformen der Beschäftigungsförderung und der beruflichen Eingliederung weiter profilieren und auf ihren Erfolg überprüfen. Im Augenblick können wir darüber spekulieren, was zum Beispiel die Ein-Euro-Jobs für die Jugendlichen bringen. Zum größten Teil ist das eher eine ideologische Diskussion. Wir sollten trotz des Für und Wider einmal objektiv werten, welchen Wert es haben könnte, mit einer Maßnahme wie den Ein-Euro-Jobs erste Schlüsselqualifikationen, wie Gewöhnung an Tagesstrukturen und Ähnliches, (wieder) aufzubauen, um dann später in anspruchsvollere Maßnahmen einzusteigen. Das ist im Augenblick die theoretische Vorstellung. Erfüllt sich diese eigentlich in der Praxis? Für wie viele Fälle sind nach den Erfahrungen, die ich auswerten muss, diese Erwartungen berechtigt? Oder muss ich die Hypothese verwerfen und feststellen, das Ziel wurde verfehlt? Auch dafür braucht man Controlling und darüber kann man im Ergebnis nicht mehr nur eine ideologische Diskussion führen.

## **7. Hartz IV im politischen Spannungsfeld**

Wir können bei der ganzen Diskussion heute überhaupt nicht daran vorbeigehen, dass wir seit zwei Jahren in dieser Thematik der Sozialrechtsreform das zentrale Konfliktthema auf der politischen Bühne, der gesamtgesellschaftlichen, das heißt bundespolitischen Auseinandersetzung vorfinden. Auch die kommunalen Spitzenverbände sind dort einbezogen worden.

Defizite in den Inhalten und in den Umsetzungsbedingungen des SGB II waren zu großen Teilen eine Folge dieses politischen Streitfalls. Vielleicht haben dies einige sogar gewollt. Wenn einige der politischen Kräfte, die damals verhindert haben, dass es für längerfristig schon im Beschäftigungsleben Stehende auch längerfristige Bewilligungszeiten gibt, genau das hinterher zum K.O.-Kriterium gemacht und dringend eine gesetzliche Änderung gefordert haben, ist dies ein klarer Beleg dafür, dass dieses Thema politisch instrumentalisiert worden ist. Ich bin der festen Überzeugung, dass viele Anfangsprobleme, mit denen wir heute kämpfen müssen und unter denen die Kundinnen und Kunden, in unserem Bereich vor allem die jungen Menschen, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst leiden, eine Folge dieser zweckorientierten Diskussionen sind.

# Stand der Umsetzung im Landkreis Ludwigslust

REINHARD MACH

*2. Beigeordneter des Landkreises Ludwigslust*

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte mich Ihnen zunächst kurz vorstellen. Mein Name ist Reinhard Mach. Ich bin stellvertretender Landrat und Mitglied des Verwaltungsvorstandes beim Landkreis Ludwigslust. In dieser Funktion bin ich zuständig für die Inhaltsbereiche Bildung, Arbeit, Jugendhilfe, Soziales und Gesundheit.

Der Landkreis Ludwigslust liegt im Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns – an der Grenze zu Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg und grenzt an den Großraum Hamburg. Im Landkreis leben circa 130.000 Menschen auf einer Fläche von mehr als 2.500 Quadratkilometern, woraus sich die sehr niedrige Besiedlungsdichte von circa 50 Einwohnern je Quadratkilometer mit all den damit einhergehenden infrastrukturellen Problemen ergibt. Der Landkreis verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung zu den Metropolen Hamburg und Berlin. Auf der A 24 ist Hamburg je nach Ausgangsregion in 30 bis 60 Minuten erreichbar. Berlin erreicht man auf dem gleichen Wege in 90 bis 120 Minuten. Durch den IC-Halt in Ludwigslust auf der ICE-Strecke Hamburg-Berlin ist Hamburg von Ludwigslust aus mit der Bahn in circa 30 Minuten und Berlin in weniger als 70 Minuten erreichbar. Diese Verkehrsanbindung an die Metropolen hat bereits über Jahre hinweg positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in unserem Landkreis. Im Landkreis Ludwigslust schwankte die Arbeitslosenquote in den vergangenen zehn Jahren zwischen 10 und 16 Prozent. Dies ist seit Jahren der niedrigste Wert in Mecklenburg-Vorpommern; das Land mit der seit Jahren höchsten beziehungsweise zweithöchsten Arbeitslosenquote Deutschlands.

Im Landkreis Ludwigslust ist es in den vergangenen 15 Jahren aufgrund der hervorragenden Verkehrsanbindung gelungen, namhafte Unternehmen insbesondere aus der Nahrungsgüterindustrie sowie aus der Logistikwirtschaft anzusiedeln, so dass eine erhebliche Anzahl neuer, hochmoderner Arbeitsplätze entstanden sind. Sowohl die Verkehrsanbindung als auch die Schaffung neuer, moderner Arbeitsplätze führen zu der bereits genannten Arbeitsmarktsituation unseres Landkreises, die nicht typisch ist für einen Landkreis in den neuen Bundesländern.

## **Ausgangssituation**

Ich möchte Ihnen zunächst die Ausgangssituation schildern, die in unserem Landkreis vor Einführung des SGB II bestand. Verwaltungsseitig hatten wir in der Vergangenheit Maßnahmen der Jugendberufshilfe sowohl in den Fachdiensten Soziales als auch Jugend angesiedelt. Während im Fachdienst Jugend überwiegend generalpräventive Projekte zur Berufsfrühorientierung und zur Unterstützung der Berufswahl für Schulabgänger in enger Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen, Berufsschulen, Trägern der überbetrieblichen – beziehungsweise außerbetrieblichen Berufsausbildung und Schulklassen aus Allgemeinbildenden Schulen stattgefunden haben, wurden Projekte und

Einzelmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche, Schul- und Ausbildungsabbrecher in Kooperation mit einem jeweils kreiseigenen Bildungsträger und einer Beschäftigungsgesellschaft durchgeführt. Die Steuerung dieser Projekte wurde verwaltungsseitig durch den Fachdienst Soziales vorgenommen. In einer Vielzahl unterschiedlicher auf die Bedarfe der jungen Menschen abgestimmten Projekte wurden Bildung, Betreuung und Integration in Ausbildung und Arbeit organisiert. Im Vergleich zu anderen Regionen mit vergleichbarer Arbeitsmarktsituation konnten wir sowohl bei der Vermittlung in Ausbildung als auch bei der Vermittlung in Arbeit recht gute Ergebnisse erzielen. Hierbei hat uns ein stark auf die individuellen Bedarfe der arbeitslosen Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden ausgerichtetes Programm unseres eigenen Bildungsträgers, der ein engmaschiges Netz zu den regionalen Klein- und mittleren Unternehmen aufgebaut hat, wesentlich geholfen.

Bereits mit Beginn des Jahres 2004 hat eine im Landratsamt Ludwigslust gebildete Projektgruppe den Auftrag erhalten, die Vorbereitungen für die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II (Optionsvariante) zu treffen. Die guten Erfahrungen in der Marktintegration von unter 25-jährigen Sozialhilfeempfängern sollten mit Unterstützung der kommunalen Trägerlandschaft in Umsetzung des SGB II fortgeführt werden. Bedauerlicherweise hat der Kreistag, der im Juni 2004 neu gewählt wurde, dem Vorhaben nicht zugestimmt. Die erforderliche Vorlaufzeit für eine intensive Befassung der kreislichen Gremien mit dem Thema war nicht vorhanden, so dass aus der vorhandenen Unsicherheit heraus der Kreistag sich für die Arbeitsgemeinschaft entschieden hat.

### **Struktur der ARGE Ludwigslust**

Demzufolge wurde im Sommer und Herbst 2004 der Vertrag für die Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust ausgearbeitet und Ende des Jahres 2004 unterzeichnet. Damit war bereits ab Januar 2005 die Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in Ludwigslust arbeitsfähig. Es ist auch gelungen, dass alle Antragsteller am 01.01.2005 die ihnen aus dem SGB II zustehenden finanziellen Mittel auf dem Konto hatten. Gleichwohl muss man einschränkend resümieren, dass die zwischen dem Landkreis Ludwigslust und der Agentur geführten Verhandlungen zum Zustandekommen der ARGE nicht auf Augenhöhe geführt werden konnten, weil die Führung der Agentur Schwerin an zentrale, nicht variierbare Vorgaben gebunden war, die die Handlungsspielräume erheblich eingeschränkt haben. Dadurch ist ein System entstanden, das weitestgehend nicht den Vorstellungen des Landkreises entspricht. Eine Einbeziehung von Kompetenzen der Jugendhilfe hat es von Anfang an nicht gegeben. Auch eine Einbeziehung der kommunalen Bildungs- und Beschäftigungsträger (als GmbH in privater Rechtsform organisiert) fand nicht statt, weil diese als private Dritte angesehen wurden.

So entstand eine regionale Struktur, die sich an die Struktur der Dienststellen der Agentur für Arbeit innerhalb des Landkreises anlehnt (**Abbildung 1**). Die ARGE Ludwigslust arbeitet an drei Standorten. Dies ist für eine Fläche von 2.500 Quadratkilometern, die der Landkreis umfasst, eine eher geringe Standortzahl, wenn man dabei bedenkt, dass sich einer der Standorte außerhalb des Landkreises, in der an den Landkreis angrenzenden Landeshauptstadt Schwerin befindet.

In der ARGE Ludwigslust sind mehr als 100 Kolleginnen und Kollegen beschäftigt, die an den drei Standorten in verschiedenen Teams arbeiten (**Abbildung 2**). Neben den Teams, die sich mit der Berechnung und Auszahlung der passiven Leistungen beschäftigen, gibt es Vermittlungsteams. Diese wiederum beinhalten ein Team für unter 25-jährige Arbeitssuchende. In den Vermittlungsteams gibt es so genannte Fallmanager, die sich mit den so genannten Betreuungskunden mit mehreren Vermittlungshemmnissen beschäftigen. Weil die Trägerversammlung der ARGE sehr schlank gehalten wurde (je ein Vertreter der Agentur Schwerin und ein Vertreter des Landkreises), wurde von vornherein die Konstituierung eines die Arbeit der ARGE begleitenden Beirates vorgesehen. Im Beirat arbeiten je ein Vertreter der Kreistagsfraktion sowie ein Vertreter der Tarifpartner zusammen. Der Beirat soll die Trägerversammlung und die Geschäftsführung beraten und achtet auf die Ausgewogenheit und Sozialverträglichkeit der strategischen Entscheidungen.

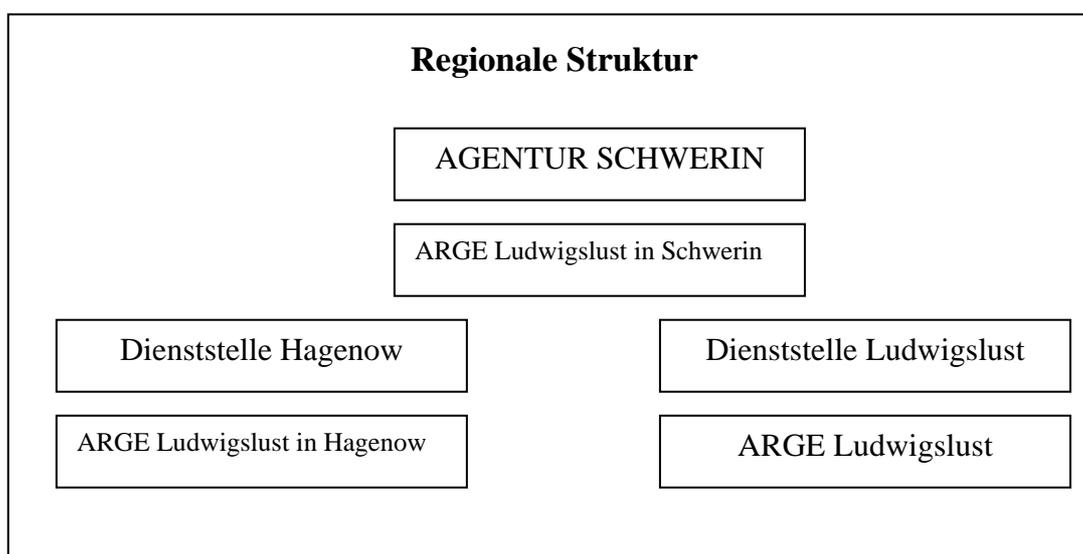


Abbildung 1

© Reinhard Mach

In Bezug auf die Binnenstruktur ist festzustellen, dass die mehr als 100 in der ARGE beschäftigten Kolleginnen und Kollegen sowohl von der Agentur Schwerin, aus der Verwaltung des Landkreises als auch aus den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Ämter kommen. Einige verschiedene spezielle Leistungen (ärztlicher Dienst, Call-Center, Rehabilitationsleistungen und anderes mehr) werden bei der Agentur Schwerin „eingekauft“. Diese engen Verpflichtungsprozesse mit der Agentur für Arbeit und die höchstkomplizierte rechtliche Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften haben zur Folge, dass eingefahrene Handlungs- und Verfahrensmuster der Arbeitsverwaltung überwiegend die Abläufe in der ARGE bestimmen. Die Strukturen sind nach Einschätzung des Landkreises zu unflexibel, zu wenig kundenorientiert und unterliegen einem viel zu starkem zentralen Einfluss durch die Bundesagentur in Nürnberg. Es ist deutlich geworden, dass die extrem unterschiedliche „Verwaltungsphilosophie“ zwischen Kommunalverwaltung und Bundesverwaltung den Prozess des Zusammenwachsens der Kollegen in den Teams erheblich belastet. Während es die kommunalen Mitarbeiter in der Vergangenheit gewohnt waren, ihre Entscheidungen eigenständig zu fällen und dafür auch die Verantwortung zu tragen, besteht in den Agenturen für Arbeit ein streng hie-

rarchisches System, welches nicht darauf ausgerichtet ist, die Mitarbeiter zu einer selbst bestimmten eigenverantwortlichen und im Ergebnis auch selbst verantworteten Arbeit zu führen.

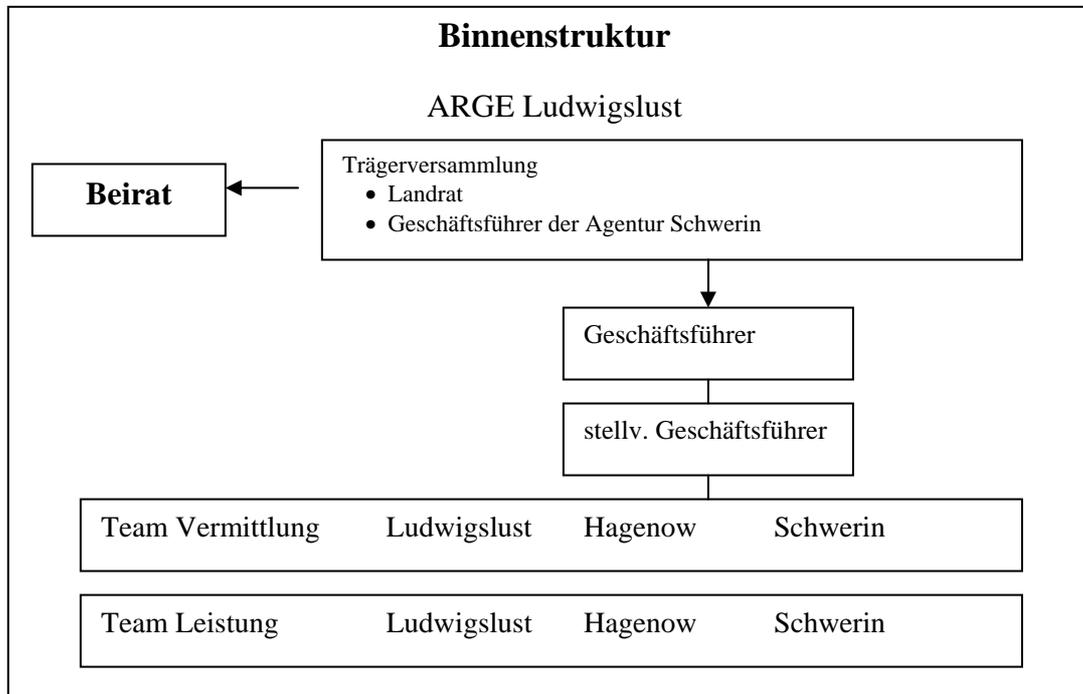


Abbildung 2

© Reinhard Mach

## Handlungsbedarf

Auch nach einem halben Jahr gemeinsamer Arbeit bestehen noch erhebliche Unsicherheiten, die durch die aktuell nach wie vor vorhandene Budgetunsicherheit der ARGE, die im Vergleich zu den Prognosen im Herbst 2004 stark gestiegene Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund der steigenden Fallzahlen und nach wie vor zu hohe Fallbelastungen der Mitarbeiter potenziert werden.

Die stark gestiegenen Fallzahlen und die damit erheblich gestiegene Arbeitslosigkeit sowohl insgesamt als auch bezogen auf einzelne Zielgruppen (besonders betroffen sind unter 25-Jährige) lassen die Gefahr aufkommen, dass sich, wie in ähnlichen Situationen in der Vergangenheit auch, ein so genannter „Zielgruppen-Aktionismus“ entwickelt. Darunter verstehe ich Maßnahmen mit einem vergleichbar großen Teilnehmerkreis, die es nicht ermöglichen, auf die individuellen Bedarfslagen der Teilnehmer einzugehen und die bei der Betrachtung der tatsächlichen Integrationsergebnisse am Ende sehr schlecht abschneiden. Derartiger Aktionismus zeichnet als einziges Ergebnis die zeitweise „Verbesserung“ der Arbeitslosenstatistik. Ausgehend von den genannten Problemen ergibt sich aus Sicht des Landkreises Ludwigslust nachfolgend dargestellter Handlungsbedarf:

1. Von Bundesseite sollte auf eine konsequente Trennung zwischen steuerfinanzierter und beitragsfinanzierter Leistung hingearbeitet werden. Die Kommunalisierung des

SGB II unter strikter Einführung von Konnexitätsregeln sollte damit umgesetzt werden.

2. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage muss die ARGE im Landkreis Ludwigslust von der derzeit überwiegend zentralisierten Arbeitsweise zu einer sozialraumorientierten Arbeitsweise wechseln. Die Grundlage dafür soll eine zwischen dem Landkreis und der Agentur Schwerin abgestimmte Sozialdatenanalyse sein.
3. Die Vermittlungsteams für unter 25-Jährige der ARGE müssen in die vorhandenen Netzwerke der sozialen Infrastruktur der Jugendhilfe einbezogen werden. Sowohl die Arbeit des Jugendhilfeausschusses als auch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG muss stärker auf die strukturellen und inhaltlichen Probleme im Rahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eingehen. Die aktive Teilnahme der Geschäftsführung in der Arbeit der genannten Gremien muss bei der Agentur durchgesetzt werden.
4. Die Fallmanager und Arbeitsvermittler müssen in die sozialräumlichen Netzwerkstrukturen der Träger der freien Wohlfahrtspflege eingebunden werden. Dies gilt sowohl für die Bekämpfung von Schulden, Sucht, Erziehungs- und Sozialisationsproblemen junger Menschen. Im Rahmen der sozialräumlichen Netzwerkstrukturen müssen Fallmanager und Berater aus der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu wichtigen Partnern entwickelt werden.

Resümierend lässt sich feststellen, dass es ein halbes Jahr nach Einführung des SGB II im Landkreis Ludwigslust zwar weitestgehend gelungen ist, die Zahlung der passiven Leistungen des SGB II relativ problemlos zu realisieren. Hinsichtlich der Marktintegration und insbesondere der Einbindung der Instrumente in die regionalen sozialräumlichen Netzwerkstrukturen steht das System noch völlig am Anfang. Von einer intensiven Kooperation der ARGE mit den Jugendhilfestrukturen kann bisher nicht die Rede sein. Hier gilt es, insbesondere die Agentur für Arbeit davon zu überzeugen, dass die komplexen Probleme arbeitsloser junger Menschen nur unter Zuhilfenahme des komplexen Systems der Jugendhilfe und der Arbeitsmarktintegrationsinstrumente der Arbeitsgemeinschaft gelingen kann. Ohne die Einbindung der (noch) bundesbehördlichen Strukturen in die kommunalen Strukturen wird eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei den unter 25-Jährigen nicht gelingen.

# Stand der Umsetzung in Berlin: Zur Schnittstellenproblematik von SGB II und SGB VIII aus Sicht eines Verbandes

MICHAEL HABERKORN

*Geschäftsführer des Berliner Verbandes für Arbeit und Ausbildung (bvaa)*

## **Berliner Situation – eine Einführung**

Berlin hat als Stadtstaat mit seinen zwölf Verwaltungsbezirken den Anspruch, als Einheitsgemeinde funktionieren zu wollen, um so auch den EinwohnerInnen möglichst gleiche infrastrukturelle und soziale Angebote und Leistungen anzubieten.

Für die Umsetzung des SGB II wurde entschieden, pro Verwaltungsbezirk eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) einzurichten. Somit war die Ausgangslage für möglichst einheitliches Verwaltungshandeln alles andere als ideal: zwölf Bezirke/Argen mit zwölf Job-Centern (JC), drei Arbeitsagenturen mit 12 Außenstellen, eine (1) Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD-BB), zwölf selbstständige Jugendämter, auf drei Berliner Hauptverwaltungen (Ministerien) verteilte Zuständigkeiten, und innerhalb der Ministerien das Prinzip der teilkommunizierenden Röhren.

Als Versuch der gesamtstädtischen Steuerung schlossen die Landesregierung mit der RD-BB eine Kooperationsvereinbarung über einige gestalterische Punkte und Eckpunkte der Arbeitsförderung für ALG II-Berechtigte, besondere Zielgruppen **und** gesonderte Anlaufstellen für die Personengruppe U-25 – unser Thema heute.

Die Vereinbarung hat allerdings lediglich Empfehlungscharakter und war von Senatsseite nicht so gründlich vorbereitet, wie es notwendig gewesen wäre.

In Einzelfällen sind ARGE-Verträge auch mit inhaltlichen Absprachen (zum Beispiel eine Berichterstattungspflicht der ARGE gegenüber dem Jugendhilfeausschuss des Bezirkes) ausgestattet.

Es gibt regelmäßige Abstimmungsrunden zwischen den Verwaltungen, den Agenturen und den ARGEn zur Begleitung der Umsetzung des SGB II. Die RD-BB moderiert diesen Prozess. Auch hier wird die rechtliche Selbstbestimmung der ARGEn betont. Rechtlich verbindliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

Es soll demnächst einen Leitfaden für die Umsetzung von Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) herausgegeben werden, der für Träger wie JC mehr gegenseitige Verfahrenssicherheit geben soll (Abrechnung Maßnahmen, Fallpauschalenregelung, Definition Zusätzlichkeit...).

Derzeit ist nicht absehbar, ob es Berlin als Einheitsgemeinde auch schafft, halbwegs einheitliche Angebotsstrukturen in den ARGEn aufzubauen.

**Stichworte zur politischen Behandlung der Schnittstellenproblematik – das können berlin-natur-gemäß nur Schlaglichter sein, die das Spannungsfeld zwischen Landes- und Bezirks/ARGEn-Politik widerspiegeln.**

Das Berliner Parlament beschließt im Herbst 2004, an die ARGEn eine Aufforderung zur Einrichtung von Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und SGB II, und richtet gleichzeitig eine entsprechende Bitte an die Bezirke, sich als kommunaler Partner in der ARGE dafür einzusetzen.

Eine neue Ausführungsvorschrift zum KJHG vom Februar 2005 verpflichtet die Jugendämter zur Kooperation mit anderen Leistungsträgern (SGB II+III+XII).

Die Definition der Schnittstelle ist im Beschluss des Parlaments offen gehalten: Es soll eine organisatorische Einheit aus VertreterInnen der relevanten Leistungsträger sein, die bei Bedarf Zuständigkeiten und Finanzierungsmodalitäten zwischen Jugendhilfe und den sonstigen Leistungsträgern regelt, mit dem Ziel, die Jugendlichen vor einem Zuständigkeitsloch zu bewahren.

Empfohlen wird auch, vor Vergabe einer Sanktion alle realistischen Angebotsformen für die Jugendlichen in den JC abgeprüft zu haben, zum Beispiel, ob eine Versagungssituation eines Jugendlichen nicht auch am falschen Angebot liegen kann. Weiter empfiehlt die Landesregierung, das System der Jugendberatungshäuser in den Abstimmungsprozess mit einzubeziehen.

Dem parlamentarischen Beschluss ging eine Aufforderung der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG an das Parlament voraus. Konkret niedergeschlagen hat sich der Parlamentsbeschluss nur in ganz wenigen ARGE-Verträgen. Zur Kenntnis genommen und auf ihre Absichtsaagenda aufgenommen haben ihn allerdings einige JC.

In einer ARGE (Pankow) wurde bereits eine Berichtspflicht des JobCenters an einen Jugendhilfebeirat über den jeweils aktuellen Stand der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und JC eingeführt.

Einige ARGEn entwickeln zusammen mit den Jugendämtern Merkblätter, in denen die Angebote der ArbeitsAgenturen, JobCenter und der Jugendämter sowie die jeweiligen Zuständigkeiten beschrieben werden.

In vielen öffentlichen Diskussionen verkünden in der Regel die ARGEn selbst, dass Schnittstellenkonzeptionen ein eher nachgeordneter Umsetzungsschritt sein soll, also mehr zum Ende 2005 angepackt werden.

Der Grund dafür – auch selbst eingeräumt – ist die immer noch anhaltende organisatorische und personelle und auch die fachlich-konzeptionelle Überforderung der JC: Ein hoher bürokratischer Aufwand, viele neue MitarbeiterInnen sind ungeeignet, alte MitarbeiterInnen kommen in neue Funktionen, etliche Stellen sind unbesetzt, Fortbildungen sind als Schnellkurse ausgelegt und deshalb folgenlos. Diese Überforderung bezieht sich auch und vor allem auf rechtliche Kenntnisse des SGB VIII und der Jugendberufshilfe insbesondere. Nur ganz selten sind Jugendamtsmitarbeiter mit in die JC gewechselt.

Aus diesem Grund bietet die Landesregierung den JC kostenlose SGB VIII-Fortbildung für deren Mitarbeiter an. Diese werden aber derzeit von den JC abgelehnt, „weil kein SGB II konformer Bezug da sei“.

Vorrang für einzelne ARGEn hat erst einmal die Zusammenarbeit der U-25 Anlaufstellen von Arbeitsagenturen und JobCenter, da für die gleiche Altersgruppe unterschiedliche Zuständigkeiten herrschen. Merkwürdigerweise wird die KJHG-Zuständigkeit als vorerst nicht relevant angesehen, obwohl noch 2002 über 1.000 Jugendliche Ausbildung und sonstige Angebote nach dem KJHG bekamen und diese Zahl inzwischen um zwei Drittel gesunken ist (obwohl es kein Anzeichen von geringerem Bedarf gibt!).

### **Ausflug zur Jugendhilfe**

Der größte Teil der Berliner Jugendämter ist inzwischen finanziell an Ausbildungsangeboten im Rahmen der Jugendhilfe desinteressiert. Die Ausbildung ist ihnen zu teuer und legt sie haushaltstechnisch zu lange fest. Dagegen steigen Eignungsanalysen/ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Berufsorientierung etwas an, sind aber gemessen am Bedarf irrelevant niedrig.

In vielen Jugendämtern werden überhaupt keine Anträge auf Jugendberufshilfe (JBH) mehr gestellt – das Bewusstsein dieses Hilfeangebotes schwindet aus den Köpfen der Multiplikatoren: Jugendclubs, Eltern, Erzieher, Schulen.

Fazit: Bei steigender Zahl vorzeitiger Schulabgänger sinkt das Jugendhilfeangebot drastisch; Arbeitsagenturen und JC werden mit Jugendlichen konfrontiert, die den regulären Angeboten nicht gewachsen sein werden.

Ein großes Defizit wurde erst mit dem Rückbau der Leistungen erkennbar: Eine *bvaa*-Informationskampagne in den Berliner Hauptschulen ergab, dass die meisten Schulen widerspruchslos hinnehmen, wenn Jugendämter angeforderte Hilfestellungen ablehnen („von Behörde zu Behörde wird nicht widersprochen“).

Die Landesregierung favorisiert ein mischfinanziertes Konzept, in dem die Ausbildungsangebote nach SGB III (§ 240) den Vorrang haben. Durch eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe von Verwaltung/Bezirksamt/Jugendämter soll ein Unterstützungsbedarf durch KJHG-sozialpädagogische Zusatzleistungen vereinbart werden.

Die bisherigen Reaktionen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg waren eindeutig: Man werde die Zahl der Ausbildungsangebote nach §§ 240 ff SGB III in Berlin nicht ausweiten können. Man könne aber gerne im Rahmen der Gesamtzahl ein Jugendhilfe-Kontingent einrichten; soll sagen: für die Ausbildung benachteiligter Jugendlicher mit Jugendhilfebedarf ist die Bundesagentur nicht zuständig – das sei Landessache.

Der *bvaa* fordert aus diesem Grund für Berlin, Planzahlen für JBH-Ausbildung in die Bildungsplanung genau so aufzunehmen wie für andere Ausbildungsprogramme und dann auch finanziell dafür gerade zu stehen. Bisher gilt das Argument, die Jugendhilfe sei nicht quantifizierbar und deshalb nicht planbar, weil sie eine persönliche Hilfe ist. Das ist natürlich Unsinn.

## **Zurück zur Schnittstelle SGB II/SGB VIII**

Die spannendste Frage bleibt in der derzeitigen Aufbauphase der JC noch unbeantwortet: Wann ist der ALG II-Jugendliche gleichzeitig auch ein Jugendhilfe-Jugendlicher? Durch wen oder was wird er identifiziert? Ist es sein PAP? Sein Fallmanager? Wie tief gestaffelt kann das Leistungsangebot des SGB II für benachteiligte Jugendliche überhaupt sein? Wie wird Ausbildung finanziert?

Definiert sich der § 13 KJHG trotz doppeltem Nachrang noch als selbst handelndes, eigenständiges Instrument? Wie verlaufen die Entscheidungsabläufe? Muss der Weg über die anderen Leistungsträger gehen?

# **Stand der Umsetzung in Hamburg: Welcher Beratungsbedarf besteht aus Sicht des Kunden bei den Beratern? Wie verändert sich die Rolle der Leistungserbringer?**

MIRIAM KOHLMAYER

*Dipl. Pol., Beraterin bei con\_sens GmbH Hamburg für Jugendhilfe und  
Arbeitsmarktpolitik*

## **Vorbemerkung**

- Die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II und den Leistungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): Welche Beratungsbedarfe entstehen aus Sicht einer Unternehmensberatung für welche Akteure? Welche Strategien und Lösungsansätze sind sinnvoll?
- Der Vortrag basiert auf unseren Beratungserfahrungen mit Kommunen, Optionskommunen, der Bundesagentur für Arbeit und der freien Wohlfahrtspflege in sozialpolitischen Feldern bei der Umsetzung des SGB II und in der Jugendhilfe.
- Die regionalen Unterschiede in den einzelnen Kommunen und ARGen im Hinblick darauf, wie die Thematik Jugendhilfe und Hartz IV bearbeitet werden, sind enorm. Die Kommunen, die sich in diesen Workshop eingebracht haben, sind im überregionalen Vergleich bereits weit, was Problembewusstsein und die Entwicklung von Strategien angeht. Häufig wird das Thema noch „umgangen“ und man wartet ab, bis entweder Kommunen oder ARGen den ersten Schritt tun.

In diesem Beitrag werden zwei zentrale Schnittstellen behandelt, die sich durch die neue rechtliche Ausgangssituation zwischen der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und des Jugendamtes sowie den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben.

- Schnittstelle zwischen dem Jugendamt, das Hilfen zur Erziehung erbringt und dessen Klientel auch mit der ARGE (beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu tun hat. (1.)
- Schnittstelle zwischen der klassischen Jugendberufshilfe und dem SGB II (2.)

Davon ausgehend werden Handlungsbedarfe identifiziert und Strategien und Ansätze zur Lösung vorgestellt.

## **1. Schnittstelle I: Jugendliche und Erwachsene, die Arbeitslosengeld nach SGB II erhalten und mit den Jugendämtern im Rahmen von Hilfen zur Erziehung zu tun haben.**

Diese Schnittstelle bedeutet: Ein Hilfeempfänger, beispielsweise die alleinerziehende arbeitslose Mutter, die mit ihrem Kind Hilfen zur Erziehung erhält oder auch der arbeitslose Jugendliche in einer ambulanten Hilfe zur Erziehung haben mit zwei sehr unterschiedlichen Ansprechpartnern zu tun, um Problemlagen zu lösen, die miteinander verknüpft sind beziehungsweise deren jeweilige Hilfeprozesse Wechselwirkungen aufweisen.

Daraus können sich in der praktischen Einzelfallbearbeitung zahlreiche Zielkonflikte ergeben. Ein Beispiel: Überfordert man die alleinerziehende arbeitslose Mutter durch den Druck zur kurzfristigen Arbeitsaufnahme, da doch gerade parallel von Seiten des Jugendamtes versucht wird, die Familie zu stabilisieren und eine Herausnahme des Kindes zu verhindern?

### **1.1 Handlungsbedarf**

Um diese Zielkonflikte im Sinne des Hilfeempfängers produktiv bearbeiten zu können, sollte die Schnittstelle zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst beziehungsweise dem Jugendamt und dem SGB II-Träger gestaltet werden. Geregelt werden sollte, wie diese Stellen im Sinne des Hilfeempfängers wirksam miteinander kooperieren können.

Wird diese Schnittstelle nicht bearbeitet, kann dies in der Einzelfallbearbeitung dazu führen, dass der Hilfeempfänger gegenläufigen Anforderungen ausgesetzt wird. Die Kooperation im Einzelfall ist notwendig, damit Zielkonflikte nicht zu Lasten wirksamer und ganzheitlicher Hilfe führen.

### **1.2 Strategien und Lösungsansätze**

Bei der Ausgestaltung dieser Schnittstelle ist zu berücksichtigen, dass Jugendamt und die ARGE (beziehungsweise der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) hier zwei eigenständige Akteure sind, die in keinem Vorrangigkeits-/Nachrangigkeitsverhältnis stehen, wie dies bei der Schnittstelle der klassischen Jugendberufshilfe und SGB II der Fall ist. Das Jugendamt und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bearbeiten separate Aufgaben, es geht an dieser Stelle nicht um die arbeitsweltbezogenen Angebote der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII.

Daher zielen mögliche Strategien zur Gestaltung dieser Schnittstellenproblematik in erster Linie auf die Klärung der jeweiligen Prozessabläufe, die Klärung von Kompetenzen und die verbindliche Festlegung von Kooperationsbeziehungen zwischen ASD/Jugendamt und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Die Herausforderung liegt hier in erster Linie in den Unterschieden der jeweiligen Mitarbeiter bezüglich Kultur, Arbeitsweise und Zielsetzung.

**Um Kooperationsbeziehungen verbindlich zu gestalten, sind zum Beispiel folgende Elemente möglich:**

- **Verwaltungsvereinbarungen**

Zwischen ASD/Jugendamt und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können Verwaltungsvereinbarungen getroffen werden. In Optionskommunen wird dies in der Regel einfacher zu realisieren sein. Vereinbart werden können hier beispielsweise folgende Regelungen: Wer nimmt wann welche Kompetenzen wahr? Wie werden die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt? Wer entscheidet im Konfliktfall? Auch die Frage, ob die Fallführung immer bei einer Stelle liegen kann/darf/soll, kann in diesem Rahmen geklärt und geregelt werden.

- **Kooperation bei den Hilfeplänen**

Die Problemlagen der Hilfeempfänger sind miteinander verknüpft, beziehungsweise die jeweiligen Hilfeprozesse weisen Wechselwirkungen auf, auch wenn sie sich auf separate Bereiche beziehen. Daher kann eine Zusammenführung des Hilfeplans des Jugendamtes sowie der Eingliederungsvereinbarung nach SGB II sinnvoll sein. Die jeweiligen Förderpläne bleiben dabei natürlich immer eigenständig erhalten. Dennoch ist eine systematische Zusammenschau der jeweiligen Zielsetzungen im Einzelfall sinnvoll, um Zielkonflikte der parallelen Prozesse, die ja letztendlich immer den Hilfeempfänger treffen, zu vermeiden. Denkbar ist auch die Durchführung gemeinsamer Fallkonferenzen im Einzelfall.

- **Kommunikationsregeln**

Ziel ist es, dass sich Jugendamt und SGB II-Träger gegenseitig aktiv informieren und nicht gegeneinander arbeiten. Die Fallmanager/innen beider Bereiche sollten zumindest Kenntnis über die unterschiedlichen Arbeitsaufträge haben. Die Dienste sollten ihren Klienten nachdrücklich empfehlen, die Angebote der jeweils anderen Stelle zu nutzen. Kontraproduktiv ist hingegen das gegenseitige Untergraben von Autorität, das auch schon vor Inkrafttreten des SGB II nicht unüblich war und ist. Die Mitarbeiter/innen sollten eine proaktive Haltung zu Kooperation und Kommunikation auf Systemebene und auf Einzelfallebene aufbauen.

- **Lernprozesse bei den Mitarbeitern über die jeweils „andere Seite“**

Damit die oben beschriebenen Kommunikationsregeln greifen können, sind Lernprozesse der Mitarbeiter erforderlich. Es sollte ein gegenseitiges Verständnis der Fachbegriffe und Aufträge der Hilfesysteme geschaffen werden. Diese Lernprozesse sollten systematisch bearbeitet werden, ein Appell an die Mitarbeiter ist hier nicht ausreichend. Diese Lernprozesse sind übrigens auch in Optionskommunen notwendig, da die Kommunikation zwischen Jugendamt und Sozialamt auch in der Vergangenheit nicht konfliktfrei verlaufen ist. Auch schlägt sich der Paradigmenwechsel des SGB II unabhängig davon nieder, ob es sich um Mitarbeiter der Bundesagentur oder um Mitarbeiter der Kommunen handelt.

Die hier benannten Beispiele für eine Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen weisen einen unterschiedlichen **Intensitätsgrad der Kommunikation auf**. Was jeweils vor Ort sinnvoll erscheint und realisierbar ist, hängt von den Rahmenbedingungen, der Vorgeschichte und der Kommunikationskultur vor Ort ab. Eine Rolle spielt in diesem Zu-

sammenhang natürlich auch, ob es sich um eine Optionskommune handelt oder ob die Aufgabenwahrnehmung nach SGB II in einer ARGE wahrgenommen wird. Die Ausgestaltung der Kooperationsprozesse zwischen ASD/Jugendamt und dem SGB II-Träger sollte es in jedem Fall ermöglichen, eine dem **Einzelfall gerechte Lösung** zu schaffen. Es geht an dieser Stelle nicht darum, „Generalvorschriften“ oder ausufernde Kataloge an Vorschriften und Regeln zu entwickeln.

**2. Schnittstelle II: Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die spezifische arbeitsweltbezogene und sozialpädagogische Förderung benötigen, um sich in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren, werden künftig *vorrangig* nach SGB II betreut. Die arbeitsweltbezogenen Jugendhilfeangebote nach § 13 SGB VIII sind nachrangig gegenüber SGB II.**

Rein arbeitsmarktbezogene Integrationsstrategien reichen für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen nicht aus. Daher ist es notwendig, zusätzlich Maßnahmen zur persönlichen und sozialen Stabilisierung anzubieten. Die Herausforderung (und die Chance!) besteht darin, dem jungen Menschen von Beginn des Hilfebezugs an sozialintegrative und arbeitsmarktpolitische Hilfen gemeinsam und aufeinander abgestimmt anzubieten.

### **2.1 Handlungsbedarfe**

Aus dieser Schnittstelle ergeben sich folgende drei zentrale Handlungsbedarfe:

- Die Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII führt in der Praxis zu Unklarheiten, was noch an Jugendberufshilfe für diese sog. schwierige Zielgruppe angeboten werden soll/darf/muss und wer das finanziert. Vermieden werden sollte das Szenario, dass sich Kommunen mit dem Verweis auf die Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII ohne weitere Auseinandersetzung zurückziehen, während die ARGEn gleichzeitig ihre so genannte „schwierigen“ jungen Klienten an das örtliche Jugendamt verweisen.
- Das Know-how der Jugendberufshilfe muss systematisch in das Fallmanagement der ARGEn eingebunden werden, um die Zielgruppe fachlich adäquat betreuen zu können.
- Die Leistungserbringer von Jugendberufshilfe müssen sich verändern. Es bestehen neue Anforderungen an die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung von Hilfeempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer.

### **2.2 Strategien und Ansätze**

#### **2.2.1 Vermeiden, dass sich keiner zuständig fühlt.**

Zuständigkeitskonkurrenzen sind nur auf dem Wege der politischen Aushandlung auf örtlicher Ebene zu lösen. Auch wenn geklärt ist, dass rechtlich der § 13 SGB VIII nicht obsolet ist, weil nicht in allen Punkten eine direkte Leistungskonkurrenz zum SGB II besteht, führen rein rechtliche Auseinandersetzungen um Vorrangigkeit und Nachran-

gigkeit kaum weiter. Kommunen, die bereits im Vorfeld aktiv in der Jugendberufshilfe waren, nutzen die sog. rechtliche Leistungskonkurrenz, um sich noch verstärkt für die entsprechende Zielgruppe zu engagieren. Kommunen hingegen, die sich vor Inkrafttreten des SGB II wenig im Feld der Jugendberufshilfe engagiert haben, nutzen die rechtliche Auslegung zum Abbau ihrer Leistungen.

### 2.2.2 Das Know-how der Jugendberufshilfe systematisch einbinden.

Eine zentrale Herausforderung ist es, das Know-how der Jugendberufshilfe systematisch einzubinden und Strukturen zu schaffen, um die in die Integrationsprozesse des SGB II-Trägers zu optimieren.

Dies ist auf unterschiedlichem Wege denkbar. Beispiele hierfür sind:

- Die **U25-Teams** der ARGEn (beziehungsweise der Optionskommunen) können auch mit Mitarbeitern aus den Jugendämtern aber auch mit Mitarbeitern von Jugendberufshilfeträgern besetzt werden. Um diesen Weg zu gehen, sind insbesondere personalrechtliche und personalpolitische Schwierigkeiten zu bearbeiten.
- Wenn diese Form der Einbindung aufgrund der Rahmenbedingungen vor Ort nicht realisiert werden kann, könnte auch ein eher **informelles Beratungsgremium**, das mit Fachleuten aus der Jugendberufshilfe besetzt ist, die Arbeit des Job-Centers unterstützen. Die (gegebenenfalls erst zu schaffende) Voraussetzung hierfür ist, dass die U25-Teams der Job-Center das Know-how der Jugendberufshilfe als willkommene Kompetenz zur Unterstützung werten.
- Eine weitere Möglichkeit, um das Know-how der Jugendberufshilfe systematisch in das Fallmanagement der Job-Center einzubinden, ist die **zielgruppenspezifische Aus- und Fortbildung der Fallmanager**. Da sich der entsprechende Markt für die Anbieter von Qualifizierungen gerade erst formiert und die Anbieter ihre Produkte erst entwickeln, ist dies ein guter Zeitpunkt, um von Nutzerseite entsprechenden Bedarf zu formulieren.
- Bildung eines **Know-how Pools der Fallmanager**. Ein Beispiel hierfür: In einer Optionskommune haben die neuen Fallmanager, die ganz unterschiedliche Berufsbiografien und Kontexte mitbringen, vereinbart, ihre Kompetenzprofile allen Mitarbeitern zugänglich zu machen, damit bei Bedarf Kontakt aufgenommen werden kann, um sich über spezifische Fragestellungen auszutauschen. Es ist auch denkbar, diesen Austausch noch weitergehend zu systematisieren, beispielsweise durch rotierende Verfahren und organisierte Lernprozesse.
- Ein weiterer Punkt sind die **regionalen Jugendkonferenzen**, die aber noch ausgebaut werden können. Wie auch im Rahmen des Workshops berichtet wurde, ist insbesondere noch verstärkt auf die tatsächliche Vernetzung der relevanten regionalen Akteure zu achten.
- Der Fallmanager im Job-Center kann die jeweils benötigte Kompetenz immer auch **extern einkaufen**. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Fallsteuerung in einer

Hand liegt, die Falldurchführung kann durchaus nach außen vergeben werden, ohne einen Verlust an Prozessqualität.

Die Einbindung des Know-hows ist nicht nur eine Frage, wie diese Einbindung ausgestaltet werden soll, sondern muss auch von den Akteuren selbst eingefordert werden. Hier sind die Jugendämter und die Jugendberufshilfe gefordert, sich noch stärker in die Prozesse vor Ort einzubringen, und die systematische Einbindung der Jugendberufshilfe-Kompetenz zu begründen und einzufordern.

Grundsätzlich gilt hierbei: Die Akteure sollten nicht auf den bisherigen Strukturen beharren. Die Sicherung der fachlichen Kompetenz ist entscheidend und nicht die Sicherung des rechtlichen oder organisatorischen Vorrangs von Jugendberufshilfe.

### **2.2.3 Neue Anforderungen an die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung von Hilfeempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer.**

Zentrale neue Anforderungen an die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung sind: Fachlich adäquate Auswahl der Leistungserbringer, in diesem Zusammenhang die Wirkungsmessung zur Abbildung von Erfolgen, die Anpassungsleistungen der Leistungserbringer im Hinblick auf eine erforderliche enge Kommunikation mit dem Fallmanager und eine stärkere Flexibilisierung der Angebote.

#### **▪ Fachlich adäquate Auswahl der Leistungserbringer**

Vermieden werden sollte, dass die Leistungserbringer nur nach Preis ausgewählt werden. Die bisherige Praxis der Ausschreibungsverfahren, die sich in der Tat häufig lediglich am Preis als einzigem beziehungsweise wichtigstem Kriterium orientiert, ist zwar auch, aber nicht nur auf Kostengründe zurückzuführen. Häufig fehlen den Entscheidern auch bessere Kriterien. Daher sollte hier darauf hingewirkt werden, dass gemeinsame Qualitätskriterien entwickelt werden.

Die Vergabe sollte in jedem Fall durch die ARGE gesteuert werden, die Einkaufsstellen der Regionaldirektion können nur ausführen und unterstützen. Im Fall der Optionskommunen stellt sich die Frage in dieser Form natürlich nicht. Für beide Organisationsformen ist es jedoch entscheidend, regional und fachlich angemessene Ausschreibungskriterien zu entwickeln. Einzelne Regionen haben hier bereits Erfahrungen gesammelt.

Beispiele für regional und fachlich angemessene Kriterien sind: Trägererfahrungen, Preis, erfahrenes Personal, gute Konzepte, vorhandene Infrastruktur und regionale Vernetzung.

#### **▪ Wirkungsmessung zur Abbildung von Erfolgen der Leistungserbringung**

Die laufenden Ausschreibungsprozesse sollten so gestaltet werden, dass bedarfsgerechte Angebote ausgewählt werden und die Leistungserbringer den Zuschlag erhalten, die gute Erfolge mit ihrer Arbeit erzielt haben.

Hierzu ist es notwendig, dass ein Controlling installiert wird, das nicht nur den Output, sondern auch die Wirkungen misst, die beim Hilfeempfänger ankommen. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sondern auch die

freien Träger gefordert, sich in die Entwicklung von fachlich adäquaten Indikatoren zur Wirkungsmessung einzubringen, damit auf der Basis dieser Controlling-Ergebnisse schnell umgesteuert werden kann.

Zur aktuellen Diskussion von Wirkungsmessung im SGB II-Bereich haben wir die aktuellen Diskussionen und Ergebnisse aus den von uns betreuten kommunalen Vergleichsringen für die Teilnehmer des Workshops in Form eines Handouts zusammengestellt. In diesem Vortrag sollen zum Thema der Wirkungsmessung lediglich einige kurze Hinweise gegeben werden:

Die so genannten harten Indikatoren können neben den reinen Vermittlungsquoten der unter 25-Jährigen auch abbilden, wie langfristig die jungen Menschen in den Arbeitsmarkt integriert wurden, auch ob junge Menschen ohne Ausbildung vor allem in ungelernen Arbeitsverhältnissen oder – entsprechend des Vorrangs im SGB II – in Ausbildung vermittelt werden.

Ergänzend können auch Informationen über Integrationsfortschritte, sog. weiche Indikatoren, herangezogen werden. Zum Beispiel um abzubilden, inwieweit Eigenverantwortung gestärkt und eine Aktivierung erreicht wurde, inwieweit die Erwerbsfähigkeit erhalten und verbessert wurde und inwieweit grundlegende persönliche und soziale Probleme überwunden werden konnten.

Die Erhebung dieser sog. weichen Indikatoren ist schwierig, aber meist perspektivisch möglich. So können die entsprechenden Merkmale als Standarderfassungsmerkmale in die Prozessdokumentation eingebaut werden. Abgeschätzt werden sollte in jedem Fall die Relation von Aufwand und Nutzen, da in die Erfassung von Wirkungsindikatoren insbesondere in der Anfangsphase Arbeitszeit investiert werden muss.

Die Indikatoren sollten in jedem Fall nur das abbilden, was auch steuerungsrelevant ist und was eindeutig einen Fortschritt auf dem Weg in den Arbeitsmarkt bedeutet. Bei der Konzipierung des Indikatoren-Sets sollte darüber hinaus darauf geachtet werden, nicht aufgrund der zunächst vorhandenen Schwierigkeiten bei der Datenerhebung auf „leichte“ Indikatoren auszuweichen, deren Aussagekraft nicht gegeben ist.

#### ▪ **Anforderungen an die Leistungserbringer im Hinblick auf die Flexibilität ihrer Angebotserbringung**

Das Fallmanagement im SGB II erfordert eine stark individualisierte Prozessgestaltung. Das ist zwar zunächst noch Theorie, es gibt einige Kommunen, beziehungsweise ARGEn die nur wenige Eingliederungsvereinbarungen geschlossen haben und kaum Fallmanager zur Verfügung haben. Aber Ziel ist diese starke Individualisierung des Prozesses und daran orientiert sollten die Leistungserbringer künftig sehr viel flexibler in ihrer Angebotserbringung sein.

Der Jugendliche muss jederzeit einsteigen und jederzeit aussteigen können und die Produktbildung der Träger muss individueller als bisher auf die jeweilige Problemlage zugeschnitten sein. Das kann unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten von Leistungserbringern haben.

Diese Flexibilität – das zeigen die ersten Erfahrungen nach Inkrafttreten des SGB II – äußert sich vor allem in einer starken Modularisierung der Angebote. Gleichzeitig müssen die Leistungserbringer ein breiteres Spektrum an Zielgruppen abdecken, weil ihre Auftraggeber alle Jugendlichen betreuen und nicht nur die so genannten „schwierigen“ Jugendlichen. Die jetzige Trägerlandschaft ist zu einem großen Teil durch kleine hoch spezialisierte Anbieter geprägt. Daher ist eine Erfolg versprechende Strategie für die Leistungserbringer, sich in regional vernetzten Trägerverbänden zusammenzuschließen, um passgenaue Angebote erbringen zu können. Dabei kann auch die Vernetzung mit Handwerkskammern und Wirtschaftsbetrieben interessant sein, um im Sinne der Hilfeempfänger flexible und wirksame Angebote zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Herausforderung für die Leistungserbringer besteht darin, dass sie gegebenenfalls mit unterschiedlichen Auftraggebern zu tun haben und ihre Angebote darauf abstimmen müssen. Auftraggeber kann die ARGE sein und parallel die Kommune, die zusätzliche Angebote nach § 13 SGB VIII in Auftrag gibt. Der Auftragsgegenstand ist gegebenenfalls ähnlich aber wahrscheinlich nicht identisch.

Eine weitere Veränderung ist, dass ARGEn und Kommunen verstärkt finanzielle Anreizsysteme einsetzen, damit die Integration von Jugendlichen möglichst frühzeitig erfolgt. Ein Beispiel dafür ist folgendes Anreizsystem einer ARGE: Wird ein Jugendlicher statt in den geplanten sechs bereits in fünf Monaten der Maßnahme in den Arbeitsmarkt vermittelt, erhält der Leistungserbringer trotzdem eine Vergütung für sechs Monate und kann zusätzlich einen neuen Teilnehmer gegen entsprechende Vergütung aufnehmen. Somit hat er einen Bonus von einem Monat Vergütung. Diese möglichst frühzeitige Vermittlung als Paradigma des SGB II quasi „übersetzt“ in finanzielle Anreizsysteme wird verstärkt auf die Trägerlandschaft zukommen.

#### ▪ **Die enge Kommunikation des Leistungserbringers mit dem Fallmanager.**

Der zweite Aspekt, der sich aus der stark individualisierten Prozessgestaltung im Rahmen des Fallmanagements ergibt, ist die nunmehr erforderliche enge Kommunikation zum Fallmanager. Wesentliche Neuerung ist, dass der Fallmanager der Steuerer und Entscheider ist. Auch wenn dies noch nicht flächendeckend umgesetzt ist, künftig sind sämtliche Entwicklungen im Einzelfall von Seiten des Leistungserbringers an den Fallmanager rückzukoppeln. Dies wird von vielen Mitarbeitern in der Jugendberufshilfe als Eingriff in ihre Autonomie gedeutet, aus ihrer Sicht durchaus verständlich, aus Prozesssicht hingegen angemessen, um eine einheitliche und ganzheitliche Fallbearbeitung zu gewährleisten. Auch das Jugendamt selbst findet sich gegebenenfalls – bei entsprechendem Konstrukt – in der Rolle als Leistungserbringer für die ARGE wieder.

Die Herausforderungen an dieser Stelle bestehen darin, dass sich die Arbeitsweise und das Zielverständnis der Mitarbeiter der Leistungserbringer und der Träger der Grundversicherung erheblich unterscheiden (hier wird nicht näher auf die Unterschiede innerhalb der Trägerlandschaft eingegangen). Für eine ganzheitliche Bearbeitung und konsistente Prozessgestaltung ist es von erheblicher Bedeutung, dass diese Unterschiede und Konfliktpunkte transparent gemacht und bearbeitet werden.

### **Folgende Konfliktlinien zeichnen sich bereits ab:**

Schon mehrfach an anderer Stelle benannt ist die **Work-first-Orientierung** der SGB II-Träger, die auf Widerstand der Leistungserbringer von Jugendberufshilfe stößt. Die Ausrichtung auf ein sofortiges Angebot führt nach Befürchtungen der Leistungserbringer dazu, dass eine pädagogische Entwicklungsstrategie mit dem einzelnen Jugendlichen nicht verfolgt werden kann. Die Vermittlungsorientierung wird häufig als zu vor-schnell eingeschätzt.

Mitarbeiter der Leistungserbringer sehen es in der Regel kritisch, dass sie **an den Sanktionen** der von ihnen betreuten jungen Menschen **mitwirken** sollen. Nach § 61 SGB II müssen Leistungserbringer leistungsrelevante Tatbestände an die SGB II-Träger weitergeben. Die Mitarbeiter der Träger empfinden sich dabei als verlängerte Prüf- und Meldeinstanz. Sie befürchten erhebliche Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit der Mitarbeiter/innen.

Ein weiterer Aspekt, der auf Seiten der Leistungserbringer kritisch benannt wird, ist die sog. **Kundenstromdifferenzierung**, die zum Teil real zu beobachten ist und zum Teil für die Zukunft befürchtet wird. Damit ist gemeint, dass junge Menschen im Hinblick auf ihre Arbeitsmarktnähe beziehungsweise -ferne eingestuft werden, um die Angebote auch nach Effizienzkriterien zu vergeben. So besteht die Befürchtung, dass arbeitsmarktferne Jugendliche mit schlechten Chancen mit eher weniger kostenintensiven Maßnahmen betreut werden. Diese Thematik ist von Seiten der Jugendberufshilfeträger und von Seiten der Jugendämter offensiv in eine politische Diskussion einzubringen.

**Insgesamt ist es notwendig, diese Zielkonflikte zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer transparent zu machen und zu bearbeiten. Bleiben die Zielkonflikte implizit und unbearbeitet, hat dies negative Auswirkungen auf die einheitliche in sich konsistente Prozessgestaltung und damit auf die Integrationschancen des jungen Menschen.**

### **3. Chancen des SGB II für die jungen Menschen**

Zum Schluss sind noch die Chancen zu betonen, die sich aus dem SGB II für die jungen sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Menschen ergeben. Zum ersten Mal ist es möglich, dem jungen Menschen von Beginn des Hilfebezugs an eine integrierte und aufeinander abgestimmte, weil durch eine Hand gesteuerte Leistung anzubieten. Zum ersten Mal ist es möglich, arbeitsmarktpolitische und sozialintegrative Aspekte gemeinsam zu bearbeiten.

Wenn wir heute über die Auswirkungen des SGB II sprechen, haben wir ja auch vor Augen, wie das Angebot für die Zielgruppe vor dem Inkrafttreten des SGB XII ausgestaltet war und hier gab es durchaus Defizite. Jugendliche sind jahrelang zwischen unterschiedlichen Trägern hin- und her geschoben worden, was zu hohen Motivations- und Zeitverlusten für den Einzelnen geführt hat. Ein nachhaltiger Erfolg bei der Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beruf wird zukünftig davon abhängen, inwieweit Jugendhilfe-Träger und SGB II-Träger auf örtlicher Ebene gemeinsam ein ganzheitliches und präventives Konzept vorlegen, unter Einbeziehung der zentralen regionalen Akteure wie der Jugendhilfeverbände und der Wirtschaft.

## **Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops:**

GERHARD ACKERMANN, *Leiter des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld*

CORNELIE BAUER, *Geschäftsführerin der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover*

ASTRID BECKER, *Beraterin, RAT-Schneider Organisationsberatung, Mainz*

DR. FRANK BRAUN, *Leiter Forschungsschwerpunkt Übergänge in Arbeit, Deutsches Jugendinstitut e.V., München*

MANFRED BUSCH, *Freiberuflicher Fachberater in der Jugendhilfe, Celle*

RUDOLF FÖRSTER, *Leiter des Jugendamtes der Stadt Magdeburg*

MONIKA FRANK, *Dezernentin, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hannover*

FRANZ FREY, *Dipl.-Sozialpädagoge, Diakonie Rosenheim FJH, München*

PAUL FÜLBIER, *Geschäftsführer, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW), Bonn*

MICHAEL HABERKORN, *Geschäftsführer, Berliner Verband für Ausbildung und Arbeit, Berlin*

TINA HOFMANN, *Referentin für Jugendsozialarbeit, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Berlin*

JUTTA HOLLENRIEDER, *stellvertretende Geschäftsführerin, con\_sens GmbH Hamburg für Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik*

MIRIAM KOHLMMEYER, *Beraterin, con\_sens GmbH Hamburg für Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik*

PROF. DR. FRANZ JOSEF KRAFELD, *Hochschullehrer, Hochschule Bremen*

KERSTIN LANDUA, *Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin*

REINHARD MACH, *2. Beigeordneter des Landkreises Ludwigslust, Ludwigslust*

ELISABETH MÜLLER-NEUMANN, *Beauftragte für kommunale Beschäftigungsförderung der Stadt Mannheim*

CARMEN PIETSCH, *Jugendhilfeplanerin, Jugendamt der Stadt Stuttgart*

ANDREA PINGEL, *Wissenschaftliche Referentin, Bundesjugendkuratorium, Bonn*

RITA RABE, *Dokumentarin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin*

KLAUS ROTH, *Geschäftsführer, START gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH, Bernburg*

PHILIPP SCHÄFER, *Bereichsleiter, Agentur für Arbeit, Dresden*

DR. LUTZ SCHMIDT, *Leiter der Abteilung Jugendhilfeplanung, Jugendamt der Stadt Leipzig*

MECHTHILD SCHUPPKE, *Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg*

ULF-RÜDIGER SCHWARZ, *Bereichsleiter, Diakonische Heime Kästorf, Gifhorn*

HANS-RUDOLF SEGGER, *Kreisrat, Dezernent mit den Aufgabenschwerpunkten: Personal – Organisation – Finanzen/Bildung – Kultur – Sport/Soziales und Jugendhilfe beim Landkreis Goslar*

HELGA THOMSEN, *Dipl.-Sozialpädagogin, Alida-Schmidt-Stiftung, Hamburg*

PETRA WALLNER-RÜBELING, *Personalentwicklung, Rhein-Main-Jobcenter GmbH, Frankfurt am Main*

LUTZ WENDE, *Dipl.-Soziologe, Bornheim-Rösberg*

## Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. -AFET-, Hannover (Hrsg.)-  
Busch, Manfred

**Hartz IV - Bedeutung und Folgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe.  
Expertise im Auftrag des AFET.**

Hannover (2004); 28 S.

Bezugsadresse: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. - AFET-,  
GandhisträÙe 2, 30559 Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Berlin

**Anforderungen an die Neuregelung „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt  
(Hartz IV)“. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe  
(November 2003).**

Berlin (2003); 8 S.

Arnold, Helmut; Oehme, Andreas

**TANDEMS am Start. Regionale Entwicklungspartnerschaften schaffen neue  
Übergänge in Arbeit.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften; 29 (2005);  
Nr. 5; S. 20-23

Bastian, Pascal; Nüsken, Dirk

**Kooperation von Hilfen zur Erziehung und Jugendberufshilfe. Ein Evaluations-  
und Praxisentwicklungsprojekt des Instituts für soziale Arbeit e.V. im Auftrag  
des Diakonischen Werkes von Westfalen.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 6; S. 315-319

Bauer, Rudolph

**Die Hartz-Kommission und die Auswirkungen auf Jugendhilfe und  
Jugendberufshilfe.**

In: Migration und Soziale Arbeit, Weinheim: Juventa; 26 (2004); Nr. 1; S. 11-18

Bauer, Rudolph

**Hartz und die Folgen. Zu den Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf  
die Jugendhilfe.**

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 27 (2003); Nr. 4; S. 28-31

Blumenhagen, Kathrin

**Jugendberatung und Hartz: Wie soll sich der öffentliche Träger positionieren?**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt;  
(2004); Nr. 2; S. 12

Brandtner, Hans

**Die Einführung des Job-Centers und ihre Konsequenzen für die Jugendhilfe.**

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 76-80

Brenner, Gerd

**Hartz IV und die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.**

In: Deutsche Jugend, Weinheim: Juventa; 52 (2004); Nr. 11; S. 467-468

Bremeyer, Annette

**Stuttgarter Projektgruppe bündelt Informationen zu Fördermöglichkeiten zur beruflichen Integration junger Frauen und Männer unter 25 Jahren.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 82 (2005); Nr. 1; S. 73-76

Brülle, Heiner

**Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe. Kooperation der „Job-Center unter 25“ mit den freien Trägern der Jugendhilfe.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005) Nr. 1; S. 30-32

Brülle, Heiner

**Umsetzung des SGB II: Das Optionsmodell - Integrierte kommunale Beschäftigungsförderung und Sozialpolitik.**

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 88-102

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-, Köln

**Job-Center U-25. Jugendberufshilfe in der Umsetzung der „Hartzgesetze“.**

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2004); Nr. 3; S. 61-62

Burghardt, Heinz; Enggruber, Ruth

**Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Soziale Arbeit zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.**

Weinheim: Juventa (2005); 231 S.; ISBN 3-7799-1923-0

Burghardt, Heinz

**„Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und Soziale Arbeit.**

**Orientierungssuche aus Anlass der jüngsten Gesetzgebung zur Arbeitsförderung.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 29 (2004); Nr. 7-8; S. 53-59

Burmester, Monika

**Arbeitsmarktreform vierter Teil. Was geht das die Kinder- und Jugendhilfe an?**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; (2005); Nr. 1; S. 65-69

Busch, Manfred; Fieseler, Gerhard

**Hartz IV und einige Folgen für die Jugendhilfe. Aus aktuellem Anlass: Was hat Hartz IV mit der Jugendhilfe zu tun?**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 43 (2005); Nr. 4; S. 220-223

Büstrich, Michael

**„Nutznießler der Grausamkeiten?“ Wohlfahrtsverbände und Ein-Euro-Jobs.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften; 29 (2005);  
Nr. 4; S. 34-39

Büstrich, Michael

**„Kundenposition“ gestärkt? Zur Stellung der Arbeitslosen im Zuge der  
Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 28 (2003); Nr. 9; S. 38-44

Christa, Harald

**Servicequalität in der Arbeitsvermittlung. Ergebnisse der Kundenbefragung  
im Modellprojekt „JOBChancen“ für langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private  
Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 12; S. 414-418

Christe, Gerhard

**Fördern und fordern in der Jugendberufshilfe - ein neues Konzept?**

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 81-86

Drößler, Thomas

**Stichwort Hartz IV.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 10 (2004); Nr. 5; S. 299-302

**Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das  
Fallmanagement.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge,  
Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 5; S. 149-153

Engler, Ulla

**Ansatzpunkte zum Umgang mit dem Leistungsrecht.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 10 (2004); Nr. 2; S. 119-122

Evers, Adalbert ; Schulz, Andreas

**Fallmanagement in der lokalen Arbeitsmarktpolitik - Aufgaben, Potenziale  
und Probleme.**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz Votum; 54 (2003);  
Nr. 6; S. 23-30

**Familienfreundlichkeit in Jobcentern.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private  
Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 11; S. 365-367

Frank, Monika

**Reformen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Standort und Perspektiven der Jugendhilfe.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwissenschaften; 28 (2004); Nr. 5; S. 38-40

Hagen, Björn ; Bremeyer, Annette

**Das HARTZ-IV-Gesetz und seine Auswirkungen auf die Jugendhilfe.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; (2004); Nr. 5; S. 360-366

Hanesch, Walter; Jung-Kroh, Imke

**Sozialhilfeempfänger und Arbeitsmarkt. Erste Befunde zur Wirkungsforschung im Landkreis Gießen.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 12; S. 407-413

**Hartz IV ändern, statt Druck auf Jugendliche erhöhen. Beschluss Deutscher Bundesjugendring.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2004); Nr. 4; S. 44-45

Hofmann, Tina ; Struck, Norbert

**Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 237-245

Kerig, Gero

**Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe. Impulsreferat zur Situation im Bereich berufsvorbereitender Maßnahmen.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 1; S. 29-30

Kohlert, Steffen

**Jugend und Hartz. Was bringt die Umsetzung des Hartz-Konzeptes 2003?**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 2; S. 60-66

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung -KGSt-, Köln (Hrsg.)  
**Prozesse und E-Government in Job Centern - Erste Hinweise zur organisatorisch-technischen Umsetzung von „Hartz IV“.**

Köln (2004); 79 S.

(KGSt-Bericht; 1/2004)

Krafeld, Franz Josef

**„Hartz“ und die Folgen für die Wege ins Berufsleben.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwissenschaften; 29 (2005); Nr. 3; S. 35-38

Krauth, Klaus

**Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Eine Chance und Motor für Veränderungen im Umgang mit Arbeit suchenden Menschen?**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 229-236

Kunkel, Peter-Christian

**Die Jugendberufshilfe zwischen SGB VIII und SGB II und III.**

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2005); Nr. 2; S. 34-42

Landua, Kerstin

**Kommunikationsprobleme zwischen zwei Welten. Wann ist ein Hartz IV-Jugendlicher auch ein Jugendhilfe-Jugendlicher?**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 43 (2005); Nr. 4; S. 197-199

Licht, Bettina

**PersonalServiceAgenturen als Chance für jugendliche Arbeitslose?**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 5; S. 257-264

Martens, Rudolf

**Der Einfluss der Agenda 2010 auf Personen und Haushalte mit Kindern in Deutschland: Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe.**

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 56 (2004); Nr. 7+8; S. 289-302

Melzer, Ragna; Eckert, Dieter

**„Das neue Jobcenter“ - Herausforderung für die freie Wohlfahrtspflege.**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 5; S. 4-12

**Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003) Nr. 2, S. 72-77

Notz, Gisela

**Neue Schleifen für alte Zöpfe - die Wirkung der Hartzkonzepte auf Frauen und Familien.**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 1; S. 57-62

Nüsken, Dirk

**Jugendsozialarbeit im Wandel - Auswirkungen der Agenda 2010.**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 2; S. 26-32

Pohrke-Petrovic, Siglinde

**Case Management in der Beschäftigungsförderung. Versuch einer Annäherung an künftige Strukturen.**

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 151 (2004);  
Nr. 2; S. 57-59

Polutta, Andreas

**Umbau der Arbeitsverwaltung - Abbau der Jugendhilfe?**

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 33 (2003); Nr. 2; S. 141-146

Reis, Claus; Brülle, Heiner

**Arbeitsorganisation im Job Center - Plädoyer für einen Perspektivenwechsel in einer verfahrenen Debatte.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 5; S. 159-167

Rohr, Gabi; Wolters, Peter

**Milieu-Konzept statt Hartz-Konzept. Für eine gemeinwesenorientierte Arbeitsförderung.**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004);  
Nr. 3; S. 29-32

Sauermann, Frank; Szabados, Dagmar

**Jugendberufshilfe und Hartz IV. Kommunale Möglichkeiten am Beispiel der Stadt Halle (Saale).**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 246-251

Schnapka, Markus

**Die Hartzgesetzgebung und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfe.**

In: EAF-Familienpolitische Informationen, Berlin: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.; 43 (2004); Nr. 4; S. 1-4

Scholz, Jendrik

**5 Jahre „Fördern und Fordern“ in der Stadt Köln. Vorbild für die Umsetzung von „Hartz IV“?**

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 34 (2004); Nr. 4; S. 396-402

Scholz, Jendrik

**Fördern und fordern. Vorbild für die Umsetzung von Hartz IV?**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 29 (2004); Nr. 9; S. 39-44

Schruth, Peter

**Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 6;  
S. 223-232

Schweder, Kirsten

**Expertinnen- und Expertengespräch zum Thema „Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe“ am 14. Dezember 2004 in Nürnberg.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005);  
Nr. 1; S. 27-28

**SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005.**

In: Forum Erziehungshilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005);  
Nr. 3; S. 34-36

**Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit zu Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen unter 25 Jahren nach § 16 (3) Sozialgesetzbuch II.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005);  
Nr. 1; S. 49- 50

Tattermusch, Walter

**Umsetzung des SGB II am Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart.**

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin:  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 76-86

**Themenschwerpunkt: Perspektiven für die Jugendsozialarbeit.**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt;  
(2004); Nr. 2; S. 5-16

**Themenschwerpunkt: Arbeit und Markt.**

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 28 (2004); Nr. 1; S. 6-30

**Themenschwerpunkt: Arbeitsmarktpolitik und Jugendberufshilfe.**

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 53-110

**Themenschwerpunkt: Arbeitsmarktreform – zumutbar oder Zumutung?**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 229-251

**Themenschwerpunkt: Hartz IV – Umsetzung, Chancen und Risiken.**

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin:  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 4-102

**Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV).  
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (vom 6. Oktober 2003).**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2003);  
Nr. 3; S. 2-4

Wende, Lutz

**Fünf Thesen zum SGB II und zur Umgestaltung des Sozialen. Vortrag auf der AGJ-Mitgliederversammlung am 27. Januar 2005 in Berlin.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005);  
Nr. 1; S. 18- 24

Wende, Lutz

**Zur Implementation des SGB II und mögliche Folgen für die Jugendsozialarbeit.**

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit; 55 (2004); Nr. 2; S. 75-81

Würfel, Walter

**Arbeitsmarktpolitik und Jugendberufshilfe. Nichts wird mehr so sein, wie es war...**

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 54-60

## **In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ bisher erschienene Titel**

- 1. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe**  
Dokumentation der Fachtagung am 30./31.3.1995. Berlin 1995  
kostenlos im Internet verfügbar
- 2. Jugendhilfeplanung - ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe**  
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.5.1995. Berlin 1995  
kostenlos im Internet verfügbar
- 3. Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle**  
Dokumentation der Fachtagung am 28./29.8.1995. Berlin 1996  
kostenlos im Internet verfügbar
- 4. Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen**  
Dokumentation der Fachtagung am 24./25.11.1995. Berlin 1996  
kostenlos im Internet verfügbar
- 5. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel:  
Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule“**  
Dokumentation der Fachtagung am 26./27.1.1996. Berlin 1996  
kostenlos im Internet verfügbar
- 7. Jugendarbeitslosigkeit - was tun?! Jugendhilfe und Sozialamt,  
Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung  
beruflicher Perspektiven junger Menschen**  
Dokumentation der Fachtagung am 21./22.5.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 8. Verwaltungsmodernisierung - Standpunkte und Entwicklungen  
in der Jugendhilfe**  
Dokumentation der Fachtagung am 25./26.11.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 9. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher  
in die Jugendhilfe. Erfahrungen – Probleme – Entwicklungen**  
Dokumentation des Workshops am 2.-4.9.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 10. Kinder-Leben in der Stadt**  
Dokumentation der Fachtagung am 22./23.1.1997. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 11. Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung**  
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.10.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar

- 12. Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder**  
 Dokumentation der Fachtagung am 6.-7.6.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 13. Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik**  
 Dokumentation der Fachtagung am 28.2./1.3.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 14. Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 12./13.12.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 15. Netzwerk Kriminalprävention – was kann Jugendhilfe leisten?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 19./20.9.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 16. Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren: Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft**  
 Dokumentation der Fachtagung am 24./25.9.1998. Berlin 1999  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 17. ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung**  
 Dokumentation der Fachtagung am 16./17.11.1998  
 Berlin 1999, 110 S., DIN A4, ISBN 3-931418-21-9 Preis: 7,00 Euro
- 18. Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? - Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe**  
 Dokumentation des 1. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 11./12.12.1998  
 Berlin 1999 kostenlos im Internet verfügbar
- 19. Hilfen von Anfang an. Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 23./24.4.1999  
 Berlin 1999, 163 S., DIN A4, ISBN 3-931418-22-7 Preis: 7,00 Euro
- 20. Was tun mit den Schwierig(st)en?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.6.1999  
 Berlin 1999, 205 S., DIN A4, ISBN 3-931418-23-5 Preis: 7,00 Euro
- 21. Lokale Agenda 21 – Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule – Herausforderung für die Kommunalpolitik?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 1./2.10.1999.  
 Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar

- 22. Braucht flexible Jugendpolitik ein neues Jugendamt?**  
 Dokumentation des 2. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 15.11.1999.  
 Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 23. Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur  
 Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit**  
 Dokumentation des Workshops am 29./30.11.1999  
 Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 24. Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Hindernisse,  
 Probleme, Erfolge**  
 Dokumentation des Seminars des Deutschen Instituts für Urbanistik und des VfK  
 am 20.-22.3.2000  
 Berlin 2000, 127 Seiten, DIN A4, ISBN 3-931418-28-6; Preis: 7,00 Euro
- 25. Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 12./13.5.2000,  
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 26. Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und  
 das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer  
 Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht**  
 Dokumentation des Workshops am 30./31.3.2000,  
 Berlin 2001, 125 Seiten, DIN A4, ISBN 3-931418-27-8; Preis: 7,00 Euro
- 27. Sozialarbeit im sozialen Raum**  
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.9.2000,  
 Berlin 2001, 198 Seiten, DIN A4, ISBN 3-931418-30-8; Preis: 14,00 Euro
- 28. Kindertagesbetreuung - eine Investition, die sich lohnt!**  
 Dokumentation des 3. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 20.11.2000  
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 29. Pädagogische Konzepte in der Jugendsozialarbeit mit rechten Jugendlichen**  
 Dokumentation des Workshops am 8./9.3.2001  
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 30. Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 30.11./1.12.2000  
 Berlin 2001, 191 Seiten, DIN A4, ISBN 3-931418-33-2; Preis: 14,00 Euro
- 31. Auf dem Weg zur solidarischen Stadt - Kooperation von  
 Stadtentwicklung und Jugendhilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 10./11.5.2001  
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 32. Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?!  
 Partizipation im Jugendhilfekontext**  
 Dokumentation der Fachtagung am 20./21.9.2001  
 Berlin 2002, 202 S., DIN A4, ISBN 3-931418-35-9 Preis: 14,00 Euro

- 33. Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/  
Amtspflegschaft im Jugendamt**  
Dokumentation der Fachtagung am 11./12.10.2001  
Berlin 2002 kostenlos im Internet verfügbar
- 34. Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls**  
Dokumentation der Fachtagung am 29./30.11.2001  
Berlin 2002, 204 S., DIN A4, ISBN 3-931418-37-5 Preis: 14,00 Euro
- 35. DAS ANDERE. Perspektiven der Jugendhilfe zum Umgang  
mit kultureller Vielfalt**  
Dokumentation der Fachtagung am 6./7.6.2002  
Berlin 2003, 157 S., DIN A2, ISBN 3-931418-38-3 Preis: 14,00 Euro
- 36. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen nach  
§§ 78 a-g SGB VIII und die wirkungsorientierte Gestaltung von  
Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen**  
Dokumentation der Workshops am 8./9.4.2002 und 17./18.6.2002  
Berlin, 2003, 217 Seiten, ISBN 3-931418-39-1 Preis: 14,00 Euro
- 37. Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention**  
Dokumentation der Fachtagung am 10./11.10.2002  
Berlin 2003, 215 S., DIN A4, ISBN 3-931418-40-5 Preis: 14,00 Euro
- 38. Nicht nur gut aufgehoben. Kindertagesbetreuung als  
zukunftsorientierte Dienstleistung**  
Dokumentation der Fachtagung am 17./18.10.2002  
Berlin, 2003, 176 S. DIN A4, ISBN 3-931418-41-3 Preis: 14,00 Euro
- 39. Die Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII  
(Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).**  
Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt- und  
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge.  
Studie zum Umsetzungsstand der gesetzlichen Neuregelungen der  
§§ 78 a ff. SGB VIII im Auftrag des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Berlin, 2003, 156 S. DIN A4, ISBN 3-931418-42-1 Preis: 14,00 Euro
- 40. Startchancen verbessern – Für ein neues Verständnis von Bildung  
in der Jugendhilfe**  
Dokumentation des 5. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 8.11.2002  
Berlin, 2003, 118 S., DIN A4, ISBN 3-931418-43-X Preis: 14,00 Euro
- 41. Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext der  
demographischen Entwicklung in Deutschland**  
Dokumentation der Fachtagung am 28./29.11.2002  
Berlin, 2003, 169 S., DIN A4, ISBN 3-931418-44-8 Preis: 14,00 Euro

- 42. Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme: Indikationen, Settings, Verfahren**  
 Dokumentation des Workshops am 3./4.04.2003  
 Berlin, 2004, 96 S., DIN A4, ISBN 3-931418-45-6 Preis: 17,00 Euro
- 43/1. It Takes Two to Tango. Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie**  
 Dokumentation der Fachtagung am 14.-16.05.2003  
 Berlin, 2004, ca. 270 S., DIN A4, ISBN 3-931418-47-2 Preis: 17,00 Euro
- 43/2. It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern**  
 Dokumentation des Pre-Conference-Workshops II zur Fachtagung „It Takes Two to Tango“ am 14.05.2003  
 Berlin, 2004, 117 S., DIN A4, ISBN 3-931418-46-4 Preis: 13,00 Euro
- 44. Wenn das Jugendamt wüsste, was das Jugendamt weiß... Das Jugendamt auf dem Weg zu einer lernenden Organisation**  
 Dokumentation der Fachtagung am 18.-19.09.2003  
 Berlin, 2004, 72 S., DIN A4, ISBN 3-931418-48-0 Preis: 13,00 Euro
- 45. Zusammenhänge und Wirkungen: Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78 a bis g SGB VIII**  
 Dokumentation der Fachtagung am 26.-27.06.2003  
 Berlin, 2004, 224 S., DIN A4, ISBN 3-931418-49-9 Preis: 17,00 Euro
- 46. (Mehr) Selbstverantwortung zulassen. Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 22.-23.04.2004  
 Berlin, 2004, 122 S. DIN A4, ISBN 3-931418-50-2 Preis: 17,00 Euro
- 47. Kindererziehung zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung**  
 Dokumentation des 6. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 14.11.2003  
 Berlin, 2004, 88 S., DIN A4, ISBN 3-931418-51-0 Preis: 10,00 Euro
- 48. Neuorganisation der Jugendarbeit**  
 Dokumentation des Workshops am 23.-24.09.2004  
 Berlin, 2004, 50 S. DIN A4, ISBN 3-931418-52-9 Preis: 12,00 Euro
- 49. Die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen**  
 Dokumentation der Fachtagung am 17.-18.06.2004  
 Berlin, 2005, 209 S., DIN A4, ISBN 3-931418-53-7 Preis: 17,00 Euro
- 50. Die Straftat als Hinweis auf erzieherischen Bedarf? Pädagogik und Konsequenz im Umgang mit Kinderdelinquenz**  
 Dokumentation der Fachtagung am 02.-03.12.2004  
 Berlin, 2005, 250 S., DIN A4, ISBN 3-931418-54-5 Preis: 17,00 Euro

**51. Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe. Vom Fallverstehen zur richtigen Hilfe**

Dokumentation der Fachtagung am 21.-22.04.2005

Berlin, 2005, 262 S., DIN A4, ISBN 3-931418-55-3

Preis: 17,00 Euro

*Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:*

**WS 1. Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) – Konzeptionelle Grundbedingungen**

Abschlusspapier eines Workshops am 13./14.12.1996. Berlin 1997

kostenlos im Internet verfügbar

**WS 2. Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was muss Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie wie kooperieren?**

Thesen und Leitlinien des Workshops am 15./16.6.1998. Berlin 1998

kostenlos im Internet verfügbar

**Literaturauswahl Jugendhilfe 2000:** Veröffentlichungen aus dem Jahr 2000.

Berlin 2001

kostenlos im Internet verfügbar

**Literaturauswahl Jugendhilfe 2001:** Veröffentlichungen aus dem Jahr 2001.

Berlin 2002

kostenlos im Internet verfügbar

**Literaturauswahl Jugendhilfe 2002:** Veröffentlichungen aus dem Jahr 2002

Berlin 2003

kostenlos im Internet verfügbar

**Literaturauswahl Jugendhilfe 2003:** Veröffentlichungen aus dem Jahr 2003

Berlin 2004

kostenlos im Internet verfügbar

**Literaturauswahl Jugendhilfe 2004:** Veröffentlichungen aus dem Jahr 2004

Berlin 2005, 165 S., DIN A4

Preis: 5,50 Euro

*Demnächst werden folgende Titel erscheinen:*

**Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII**

Dokumentation der Fachtagung am 22.-24.06.2005

**Das verflixte siebente Jahr. Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kind-schaftsrechtsreform**

Dokumentation des 8. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 21.-22.09.2005

---

**Bezugsadresse:**

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Telefon: 030 / 39001-136

E-Mail: [agfj@vfk.de](mailto:agfj@vfk.de)

Fax: 030 / 39001-146

Internet: [www.vfk.de/agfj](http://www.vfk.de/agfj)